

Gemeinde- u. Genossenschaftsbauten; Unterbringung von Körperbehinderten und alten Ehepaaren.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 78)
(14-506 L 11/21-1967)

361.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bammer, Gross, Psonder, Fellingner und Genossen über die Berücksichtigung von höheren Baukosten bei Errichtung von Wohnungen für Körperbehinderte und alte Ehepaare in Gemeinde- bzw. Genossenschaftsbauten wird zur Kenntnis genommen.

Hauswirtschaftliche Frauenberufsschulen; Förderung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 381)
(13-368-Fo 3/2-1967)

362.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Dipl.-Ing. Fuchs und Buchberger, betreffend die Förderung von hauswirtschaftlichen Frauenberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof-Hafendorf; Liegenschaftsverkauf an Primar Dr. Schreiner, LKH Bruck a. d. Mur.
(Ldtg. Einl. Zl. 440)
(8-564 Sche 5/6-1967)

363.

Der Abverkauf des landeseigenen zum Gutsbestand der landwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof-Hafendorf, Kapfenberg, gehörigen Teilfläche des Flurstückes Nr. 117/1, Wiese, KG. Deuchendorf, einkommend in EZ. 320, KG. Hafendorf, an Primar Dr. Bernd Schreiner, Vorstand der med. Abteilung des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur, zu einem Gesamtkaufpreis von ca. 140.000 S wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Jahr 1967 —
2. Bericht; Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 449)
(10-21 L 1/483-1967)

364.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1967 im Gesamtbetrag von 125.093.927 S wird genehmigt.

Bundesforstgärten; Übernahme in die Verwaltung des Landes.
(Ldtg. Einl. Zl. 450)
(10-24 Bu 51/31-1967)

365.

Das von der Landesregierung vorgelegte Einkommen zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark, betreffend die Übernahme der Bundesforstgärten in Steiermark in die Verwaltung des Landes und die Führung dieses Wirtschaftskörpers als Landes-Wirtschaftsbetrieb „Landesforstgärten“, wird genehmigt.

Landesschülerheim 4; Liegen-
schaftsverkauf an die
Stadt Graz.
(Ldtg. Einl. Zl. 451)
(6 Sh 575 Pu 19/2-1967)

366.

Der Verkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 1706/1 der Liegenschaft EZ. 65, KG. Waltendorf, im Ausmaß von 562 m² an die Stadtgemeinde Graz zum Kaufpreis von 196.700 S wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde;
Aufnahme eines Aus-
landskredites.
(Ldtg. Blge. Nr. 59)
(7-49 Ga 87/6-1967)

367.

Gesetz vom über die Aufnahme eines Auslandskredites im Gesamtbetrag von 9 Millionen Schweizer Franken bei der Handelsbank in Zürich durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, in den Jahren 1967 und 1968 zu dem im § 3 genannten Zweck einen Auslandskredit bei der Handelsbank in Zürich in der Höhe von 9 Millionen Schweizer Franken zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

(1) Der Kredit ist längstens binnen 3 Jahren nach erfolgter Zuzählung in einem zurückzuzahlen.

(2) Die Nettozinsen des Kredites betragen 6½% p. a., die Syndikatskommission, die Placierungskommission sowie die Garantieprovision betragen je ¼% p. a. im nachhinein.

§ 3

Der Erlös des Auslandskredites ist ausschließlich zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:

Erfordernisse für den städtischen Wirtschaftshof
Errichtung einer Großkläranlage einschließlich
zweier Hauptsammelkanäle
Neubau und Ausbau von Berufsschulen
Ankauf von Grundstücken
Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof
Bau von Autobahnzubringern.

§ 4

(1) Für die Verzinsung und Tilgung des Auslandskredites haftet die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien in Wien.

(2) Zur Besicherung dieser Haftung verpfändet die Stadtgemeinde Graz die ihr zustehenden Bundesabgabenertragsanteile.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mürzzuschlag Bezirkshauptmannschaft; Grundkauf für Amtsgebäude.
(Ldtg. Einl. Zl. 454)
(10-24 Mu 28/88-1967)

368.

Für die Errichtung eines neuen Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag wird der Ankauf der Grundstücke

I.

- a) von der Volksbank Mürzzuschlag 8980/10000 der Parzellen 195/1, 195/2, 195/3, 196/1 und 196/2 der EZ. 58, 137 und 1448, KG. Mürzzuschlag, im Gesamtausmaß von 1.841 m² um den Kaufschilling von 2.012.522,21 S,
- b) von Rechtsanwalt Dr. Anton Kummer 8980/10000 der Parzelle 191/1 der EZ. 43, KG. Mürzzuschlag, im Gesamtausmaß von 157 m² um den Kaufschilling von 140.986 S,
- c) von den Ehegatten Ludwig und Marliese Schubert 8980/10000 der Parzellen 191/2 und 142 der EZ. 1589, KG. Mürzzuschlag, im Gesamtausmaß von 192 m² um den Kaufschilling von 172.416 S, genehmigt.

II.

Der sofort erforderliche Aufwand von 1.620.000 S wird zu Lasten VP. 92,10 mit der Bezeichnung „Ankauf von Liegenschaften“ im a. o. Haushalt 1967 verrechnet, bei der die Mittel vorgesehen und bedeckt sind. Der restliche Kaufpreis ist nach durchgeführter Gegenverrechnung im Haushaltsjahr 1968 zu veranschlagen.

Sonder-Wohn- und Barackenersatz-Bauprogramm 1967; Darlehensaufnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 455)
(10-23 La 22/46-1967)

369.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Finanzierung des 2. Abschnittes des Sonder-Wohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes im Jahre 1967 bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Kommunalbardarlehen in Höhe von 70 Millionen Schilling aufzunehmen. Das Darlehen ist mit 6¹/₂ % p. a. antizipativ zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Landesgut Wagner und Schloßberg; Abverkauf von Steinbrüchen an Ing. Karl Kober.
(Ldtg. Einl. Zl. 456)
(8-31 Ste 1/105-1967)

370.

Der Abverkauf der landeseigenen Steinbrüche Burgstall (Landesgut Wagner) und Gamsgebirg (Landesgut Schloßberg) zu einem Kaufpreis von 40.000 S und 50.000 S, zusammen 90.000 S an Ing. Karl Kober, Ziegelstadelgasse 33, Graz, wird genehmigt.

Land- und Forstwirtschaftliches
Berufsausbildungsgesetz 1967.
(Ldtg. Blge. Nr. 55)
(8-250 B 1/149-1967)

371.

Gesetz vom über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1967)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 239/1965, beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung),
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c der Steiermärkischen Landarbeitsordnung fallen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine Berufsbezeichnung erworben haben, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten — unbeschadet des § 26 Abs. 1 — auch jene, die auf Grund der Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, eine Berufsbezeichnung erworben haben oder als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

Abschnitt 2

Zweige der Berufsausbildung

§ 2

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

- a) in der Landwirtschaft (§§ 3 bis 7);
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11);
- c) in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

Abschnitt 3

Ausbildung in der Landwirtschaft

Gliederung der Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter

§ 4

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft sowie im Obstbau einschließlich Obstbaumpfleger im Ausmaß bis zu zwei Jahren;
- b) eine Lehrzeit in der Molkerei- und Käseerwirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft, in der Bienenwirtschaft sowie in der Forstwirtschaft im Ausmaß bis zu einem Jahr.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und

Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters

§ 5

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf einem der Fachgebiete des Abs. 3 im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluß an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Dienstgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses bzw. einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Besondere Fähigkeiten können bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

1. Tierzucht einschließlich Alpwirtschaft;
2. Melken;
3. Grünlandwirtschaft;
4. Saatzucht;
5. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung;
6. Landmaschinenwesen.

Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister

§ 6

Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“.

Ausbildung zum spezialisierten Meister

§ 7

(1) Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 5 Abs. 3 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in einem

Fachgebiet nachweisen, so kann er über Antrag zu einem Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung in diesem Fachgebiet und anschließend zur Meisterprüfung selbst zugelassen werden.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erwirbt der landwirtschaftliche Facharbeiter den Titel „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Abschnitt 4

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

§ 8

Sondergebiete der Landwirtschaft sind:

1. die ländliche Hauswirtschaft;
2. der Gartenbau;
3. der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
4. der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;
5. die Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
6. die Fischereiwirtschaft;
7. die Geflügelwirtschaft;
8. die Bienenwirtschaft.

Gliederung der Ausbildung

§ 9

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Gehilfen

§ 10

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs - Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in den angeführten Ausbildungszweigen ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten anrechenbar, und zwar

- a) eine Lehrzeit in der Landwirtschaft (§ 4) auf die Lehrzeit in den Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- b) eine Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren und in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;

- c) eine Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- d) eine Lehrzeit im Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft auf die Lehrzeit in den Sondergebieten Gartenbau und Obstbau einschließlich Obstbaumpflege im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- e) eine Lehrzeit im Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege auf die Lehrzeit im Sondergebiet Gartenbau im Ausmaß bis zu einem Jahr;
- f) eine Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft auf die Lehrzeit im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft im Ausmaß bis zu zwei Jahren.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes.

Ausbildung zum Meister

§ 11

Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. „Meister der ländlichen Hauswirtschaft“, „Gärtnermeister“).

Abschnitt 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

Gliederung der Ausbildung

§ 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter;
- b) zum Meister.

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungen - Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelernten im Ausmaß bis zu einem Jahr anrechenbar. Unter Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, sind solche zu verstehen, in denen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (z. B. Sägearbeiter, Zimmermann, Tischler).

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule einschlägiger Fachrichtung und eine nachgewiesene zweijährige praktische Betätigung im Fachgebiet kommt der Ablegung der Facharbeiterprüfung gleich.

(5) Die gemäß Abs. 3 anrechenbaren Zeiten hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag mit Bescheid festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

(7) Dem Forstfacharbeiter ist im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft zu bescheinigen, wenn er darüber eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluß an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Dienstgebers über eine mindestens zweijährige besondere Verwendung auf dem Gebiete der Harzwirtschaft und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens einwöchigen entsprechenden Fachkurses.

Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter

§ 14

(1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter ist eine forstwirtschaftliche Ausbildung ausschließlich auf dem Gebiet der Forstpflanzenerzeugung. Die Ausbildung erfolgt durch die Lehre in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (§ 96 Abs. 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungen-Novelle 1967).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist nicht zulässig. Der Lehrstellenwechsel ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(3) Eine im Ausbildungszweig nach § 13 oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8 Z. 2) ab der Dauer von mindestens ununterbrochen drei Monaten zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des in dieser Lehrzeit Gelehrten im Ausmaß bis zu einem Jahr anrechenbar. Diese Anrechnung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“ berechtigt.

Ausbildung zum Meister

§ 15

(1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten und von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter) zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung ist neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Holzmeister“ erworben.

(2) Im Zeugnis über die Meisterprüfung ist jenes Teilgebiet der Forstarbeit ausdrücklich anzuführen, in dem ein spezielles Wissen nachgewiesen wurde.

Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16

(1) Während der Lehrzeit (§§ 4, 10, 13 und 14) ist der Besuch der für die Erreichung des Lehrzieles in Betracht kommenden Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nicht für einzelne Ausbildungszweige Sonderbestimmungen getroffen sind, hat der Lehrling in jedem Lehrjahr, in dem er keine einschlägige Berufs- oder Fachschule besucht, einen Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen.

(3) Im Sondergebiet Fischereiwirtschaft (§ 8 Z. 6) hat der Lehrling im dritten Lehrjahr einen Fachkurs an einer einschlägigen Lehranstalt in der Dauer von mindestens vier Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(4) In der Forstwirtschaft (§ 13) hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs in der Dauer von mindestens je zwei Wochen zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(5) Im Ausbildungszweig nach § 14 hat der Lehrling im zweiten und dritten Lehrjahr einen Fachkurs über Forstgartenarbeit und Kulturbetrieb (Bestandesbegründung und Jungwuchspflege) in der Dauer von mindestens je einer Woche zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(6) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den jährlichen Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule (Abs. 1) sowie für den Besuch der entsprechenden Fachkurse (Abs. 2, 3, 4 und 5) erforderliche Freizeit im Rahmen der Wochenarbeitszeit ohne Entfall des Entgeltes zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zum und vom Schulort zu tragen.

(7) Der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Fachkurse ist unentgeltlich.

Abschnitt 7

Ausnahmen von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

§ 17

(1) Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die Gehilfenprüfung im Sondergebiet Gartenbau.

(3) Zur Forstfacharbeiterprüfung (§ 13 Abs. 6) ist auch zuzulassen, wer nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in einem der Forstwirtschaft verwandten Beruf (§ 13 Abs. 3) dadurch eine Ausbildung erfahren hat, daß er in diesem Beruf ununterbrochen mindestens fünf Jahre beschäftigt war und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

§ 18

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nachsehen

- a) die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung (§§ 4, 10, 13 und 14) geforderten Voraussetzungen, wenn eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann;
- b) die für die Zulassung zur Meisterprüfung (§§ 6, 11 und 15) geforderten Voraussetzungen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens acht Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- oder Forstwirtschaft praktisch tätig war und eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

Abschnitt 8

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

Allgemeines

§ 19

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf dem Gebiete des Lehrlingswesens Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen (§ 105 Abs. 1 Z. 2 der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1967).

(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 5 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 bis 5) und Vorbereitungskurse (§ 17 Abs. 1 und 3), die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist hinsichtlich jeder Art des Fachkurses und Vorbereitungskurses auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht zu nehmen. Insbesondere muß ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Ein Vorbereitungskurs muß geeignet sein, dieses Fachwissen unter Berücksichtigung der praktischen Tätigkeit zu vermitteln.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 auch auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule Bedacht zu nehmen.

(4) Auf dem Gebiete der Meisterausbildung (§§ 6, 11 und 15) hat die Landesregierung nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

(5) Die Einrichtung der Meisterlehrgänge (§§ 6, 11 und 15), die Festsetzung ihrer Dauer und die Erstellung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und bedarf der Anerkennung der Landesregierung. Ein Meisterlehrgang muß den Lehrstoff in den in Betracht kommenden Fachgegenständen im gleichen Umfang wie die einschlägigen Fachschulen vermitteln und auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht nehmen. In jenen Ausbildungszweigen, für die einschlägige Fachschulen nicht bestehen, sind die Lehrpläne und die Dauer der Meisterlehrgänge so festzusetzen, daß eine berufliche Weiterbildung durch Vertiefung der Berufskennnisse und des Berufswissens vermittelt wird, die zur fachlich selbständigen Berufsausbildung befähigt.

(6) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bei den Maßnahmen nach Abs. 4 und 5 auch auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Ausbildungsordnungen

§ 20

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die insbesondere zu enthalten hat:

I. Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens:

1. Für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen einschließlich Hinderungsgründe körperlicher Art, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen);
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb unter Beachtung auf die Größe und die Art des Betriebes;
- c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;

2. für alle anderen Ausbildungswerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse;
- b) Lehrplan und Dauer der Vorbereitungskurse;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung;
- d) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

II. Auf dem Gebiete der Meisterausbildung:

- a) Lehrplan und Dauer der Meisterlehrgänge;
- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung;
- c) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung von Zusatzprüfungen.

Prüfungsordnungen

§ 21

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 19 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung und in diesem für jede in Betracht kommende Art der Prüfung gesondert eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über

- a) die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung;
- b) die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
- e) die Höhe der Prüfungstaxe, die jedoch für eine Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung nicht mehr als 100 S, für eine Meisterprüfung nicht mehr als 300 S, und für eine sonstige Prüfung nicht mehr als 50 S betragen darf;
- f) den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung zu treffen.

Prüfungen

§ 22

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Zu diesem Zweck sind bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige die entsprechenden Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten.

(3) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die nach der Prüfungsordnung bestimmte Prüfungstaxe zu entrichten. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann die Prüfungstaxe im Falle erwiesener Notlage des Bewerbers ganz oder teilweise nachsehen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich, doch kann jederzeit ein Vertreter der für das landwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangenheit der Prüflinge nicht abträglich ist. Der Vorsitzende hat auf Ersuchen des Prüflings die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

(5) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll dartun, daß sich der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in seinem Berufszweig in zumindest genügendem Ausmaß erworben hat.

(6) Über das Ergebnis und den Verlauf der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist bei der Geschäftsstelle der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(7) Die Prüfungskommission beschließt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch den Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben. Die Beratungen und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim.

(8) Die Leistung des Prüflings ist durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, bestimmt die Prüfungsordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote zumindest auf „genügend“ lautet.

(9) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis,

das bei Beachtung der Vorschriften des § 4 Abs. 6, § 6, § 10 Abs. 6, § 11, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und § 15 die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat, auszustellen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Grund erfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 besondere Fähigkeiten oder gemäß § 7 Abs. 1 besondere Kenntnisse zu bescheinigen.

(10) Die Prüfungskommission hat die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu beantragen, wenn die Fertigkeiten und Kenntnisse des Prüflings für den betreffenden Berufszweig mit „nicht genügend“ bewertet werden und nur durch eine Lehrzeitverlängerung die Erreichung des Ausbildungszieles erwartet werden kann.

Prüfungskommissionen

§ 23

(1) Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und aus weiteren vier Mitgliedern, wobei je zwei Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe und ein Vertreter dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) angehören müssen.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jeden in Betracht kommenden Berufszweig die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissären auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Vorsitzenden werden über Vorschlag der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle von der Landesregierung aus dem Kreise der Prüfungskommissäre bestellt.

(3) Die Prüfungskommissäre werden auf Vorschlag der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt; die Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens werden auf Vorschlag des Schulaufsichtsorganes für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aus dem Kreise der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestellt.

(4) Voraussetzung für die Bestellung zum Prüfungskommissär ist Unbescholtenheit, einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung. Als fachlich zum Prüfer für den betreffenden Berufszweig geeignet sind anzusehen:

- a) Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehramtsstellen und einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft;
- c) Absolventen der Bundesförsterschulen mit erfolgreich abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst;
- d) Meister in den betreffenden Berufszweigen.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens je ein Mitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der

Dienstnehmer und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte anwesend sind.

(6) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Prüfungskommissionen ist ein Ehrenamt. Es gebührt ihnen jedoch eine angemessene Entschädigung für

- a) Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Dienstklasse VII der Allgemeinen Verwaltung (Reisegebührenvorschrift) und
- b) Verdienstentgang, dessen Höhe für das jeweilige Kalenderjahr von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Ausmaße des tatsächlichen durchschnittlichen Verdienstentganges zu bemessen ist.

(7) Von der Teilnahme als Mitglied einer Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Lehrherren des Prüflings oder deren Vertreter sowie der letzte Arbeitgeber des Prüflings;
- b) mit dem Prüfling Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind;
- c) Wahl- und Pflegeeltern sowie der Vormund des Prüflings;
- d) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens am Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit er andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig.

Abschnitt 9

Beurkundung der Berufsbezeichnung

§ 24

(1) Wer nach diesem Gesetz durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung eine Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung seiner Berufsbezeichnung. Die Urkunde ist von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark auszustellen. Sie führt entsprechend der in ihr beurkundeten Berufsbezeichnung die Bezeichnung Facharbeiter-, Gehilfen- oder Meisterbrief.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 hat den Namen und die Geburtsdaten des Bewerbers und den Text zu enthalten: „ hat sich nach den Vorschriften des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967, LGBl. Nr. , der Ausbildung unterzogen und diese erfolgreich abgeschlossen. Er ist berechtigt, die in diesem Berufsausbildungsgesetz bestimmte Berufsbezeichnung zu führen.“

Abschnitt 10

Übergangsbestimmungen

§ 25

(1) Alle auf Grund der Bestimmungen der Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrlinge und Lehrherren übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 4 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

(4) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ bzw. „Forstfacharbeiter“ erwerben. In der Ergänzungsprüfung ist der Nachweis über jene für die neue Berufsbezeichnung erforderlichen Kenntnisse zu erbringen, die für die Erwerbung der bisherigen Berufsbezeichnung nicht Gegenstand einer Prüfung gewesen sind.

Abschnitt 11

Schlußbestimmungen

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

§ 26

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund des zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 177/1952 in der Fassung des BGBl. Nr. 239/1965) ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Gehilfe, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, in Steiermark die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Er ist geprüfter Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines Ausführungsgesetzes gemäß Abs. 1 zurückgelegten Lehrzeiten sind im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.

(3) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt die Entscheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen im Sinne des § 19 Abs. 2, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anrechnung und Anerkennung setzt voraus, daß der Kurs geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen im Sinne des § 19 Abs. 5, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anerkennung setzt voraus, daß der Lehrgang geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(5) Die Landesregierung kann eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufene Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann die Landesregierung die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

§ 27

Auf Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft, die sich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung unterziehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Sonstige Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 28

(1) Außer den sonst nach diesem Gesetz der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zukommenden Aufgaben obliegt ihr die Entscheidung über die Zulassung zu den

Prüfungen sowie die Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf die Lehrzeit.

(2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 29

Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben sowie gemäß § 23 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965, von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

Strafbestimmung

§ 30

Wer eine in diesem Gesetz festgelegte Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 31

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 6. Mai 1954, LGBl. Nr. 32, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 7/1961, außer Kraft.

Wohnbauförderungsbeirat;
Bestellung.
(Ldtg. Blge. Nr. 58)
(Mündl. Bericht Nr. 52)
(14-506 W 30/8-1067)

372.

Gesetz vom über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates für das Land Steiermark

§ 4

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, beschlossen:

§ 1

Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, wird ein Beirat mit der Bezeichnung „Wohnbauförderungsbeirat für das Land Steiermark“ bestellt.

§ 2

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat für das Land Steiermark — im folgenden kurz Beirat bezeichnet — setzt sich aus ebenso vielen Mitgliedern wie die Landesregierung (§ 28 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtszeit unbeschadet des Abs. 5 in der Weise zu bestellen, daß jeder politischen Partei so viele Mitglieder zukommen, als sie Sitze in der Landesregierung inne hat. Ein Mitglied soll ein Vertreter einer Familienorganisation im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 1. März 1967, BGBl. Nr. 112, sein. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen zum Steiermärkischen Landtag wählbar sein; sie dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(4) Zugleich mit der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates bestimmt die Landesregierung aus diesen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

§ 3

Vor dem Amtsantritt haben der Vorsitzende des Beirates in die Hand des Landeshauptmannes und die übrigen Mitglieder in die Hand des Vorsitzenden zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung derart rechtzeitig einberufen, daß zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens sieben Tagen liegt.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen, die Ersatzmitglieder von der Einberufung der Sitzung verständigt worden sind und an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der Vorsitzende (Stellvertreter) stimmt mit.

(3) Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

(4) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 5

(1) Die Geschäfte des Beirates führt sein Vorsitzender, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Die nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel sind dem Beirat vom Amt der Landesregierung beizustellen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Beirates werden durch eine Geschäftsordnung festgesetzt, die von der Landesregierung zu erlassen ist.

(3) Den Sitzungen des Beirates sind der Vorstand der für die Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sowie nach Bedarf weitere Referenten dieser Abteilung zur Berichterstattung und Beratung beizuziehen; Fachexperten können gleichfalls beigezogen werden.

§ 6

Tritt der Beirat binnen 6 Wochen nach Zuleitung eines Antrages auf Begutachtung nicht zusammen oder kommt ein Beschluß innerhalb dieser Frist nicht zustande, entscheidet die Landesregierung ohne weitere Anhörung des Beirates.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 4/1955, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates seine Wirksamkeit.

Porze-Scharte; Ergreifungsprämie.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 405)
(LAD-9 P 10/4-1967)

373.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pölzl, Dr. Kaan, Buchberger, Feldgrill, Koller, Dipl.-Ing. Fuchs und Nigl, betreffend die Aussetzung einer Ergreifungsprämie zur Ermittlung der Täter des Mienenattentates auf der Porze-Scharte, wird zur Kenntnis genommen.

ÖBB Haltestelle Kaisersberg;
Auflassung; Gendarmerie-Einsatz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 436)
(LAD-9 St 9/2-1967)

374.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellingner, Brandl, Schön, Ileschitz und Genossen, betreffend den Einsatz der Bundesgendarmerie in St. Stefan ob Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Klauser Christoph, Dr., LAbg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl. Zl. 446)
(Mündl. Bericht Nr. 53)
(Präs. Nr. Ldtg. K
18/2-1967)

375.

Dem Ersuchen des Landesgerichtes Klagenfurt vom 15. November 1967, Zl. Vr 2314/67, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Christoph Klauser wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Landesgut Wagner; Liegenschafts-
verkauf an Firma
Maruschko, Wagner.
(Ldtg. Einl. Zl. 448)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(8-31 Wa. 11/139-1967)

376.

Der Abverkauf von drei landeseigenen, zum Gutbestand des Landesgutes Wagner gehörigen Flurstücken und zwar Parzellen Nr. 252/41, 252/42 und 252/43 der EZ. 255, KG. Wagner, im Gesamtausmaß von 5.772 m² an die Firma Anton Maruschko, Maurermeister und Betonwarenerzeuger in Wagner, Marburgerstraße 84, zur Ansiedlung eines Industriebetriebes zu einem Gesamtkaufpreis von 173.160 S wird genehmigt.

31. Sitzung am 6. Februar 1968

(Beschlüsse Nr. 377 bis 413)

Bettenaktion

in den Gemeinden Rettenegg
und Gasen;
Ergänzungsbericht
(Zu Einl. Zl. 154)
(WA-14/I R 62/12-1968)

377.

Der Ergänzungsbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend die Durchführung einer Bettenaktion im Gebiete der Gemeinden Rettenegg und Gasen, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsprobleme

Leibnitz—Radkersburg.
(Zu Einl. Zl. 230)
(3-329 Le 2/1-1968)

378.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Dr. Klauser, Zagler und Genossen, betreffend Verkehrsprobleme im Raume Leibnitz—Radkersburg, wird zur Kenntnis genommen.

Unfallvermeidung durch
Schwerfahrzeuge und
Großtankwagen.
(Zu Einl. Zl. 284)
(11-325 Sch 5/6-1967)

379.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Pichler, Zinkanell, Gross und Genossen, betreffend die Vermeidung von Unfällen durch Schwerfahrzeuge und Großtankwagen, wird zur Kenntnis genommen.

Sicherung der Schulkinder
im Straßenverkehr.
(Zu Einl. Zl. 285)
(11-326 Fu 15/10-1967)

380.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Hartwig, Lendl, Vinzenz Lackner, Aichholzer und Genossen über die Sicherung der Fußgeher, insbesondere der Schulkinder im Straßenverkehr wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße

Bad Aussee—Altaussee;
Ausbau.
(Zu Einl. Zl. 310)
(3-328 A 62/3-1968)

381.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Karl Lackner und Maunz, betreffend Fertigstellung des begonnenen Ausbaues der 4 km langen Landesstraße Bad Aussee—Altaussee, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße
Thalheim—Pölsbals;
Ausbau.
(Zu Einl. Zl. 323)
(LBD-450 L 26/4-1968)

382.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schaffer, Karl Lackner, Burger und Maunz, betreffend den vordringlichen Ausbau der Bundesstraße 114a (Teilstück Thalheim—Pölsbals), wird zur Kenntnis genommen.

Kraftfahrgesetz; Änderung.
(Zu Einl. Zl. 329)
(11-333 Le 13/3-1967)

383.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Ileschitz, Vinzenz Lackner, Loidl und Genossen, betreffend die Änderung des Kraftfahrgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Aussee;
Verbesserung des Fernsehempfanges.
(Zu Einl. Zl. 331)
(3-335 B 3/4-1968)

384.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hofbauer, Brandl, Fellingner, Lendl und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Fernsehempfanges im Raum von Bad Aussee, wird zur Kenntnis genommen.

Katastrophenholzabfuhr
aus dem Mariazeller Gebiet.
(Zu Einl. Zl. 333)
(11-326 Hi 7/14-1967)

385.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Hofbauer, Vinzenz Lackner, Lendl und Genossen über die Einleitung von Maßnahmen, die eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen von Gußwerk über Wildalpen nach Hieflau, von Gußwerk über das Niederapl nach Neuberg a. d. Mürz, von Mariazell über den Lahnsattel nach Neuberg und von Gußwerk über den Seeberg nach Kapfenberg trotz des verstärkten Holztransportes gewährleisten sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirk Murau;
Betriebsgründungen.
(Zu Einl. Zl. 366)
(Wa-4 M 3/3-1968)

386.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Karl Lackner, Maunz, Pabst und Schaffer, betreffend Betriebsgründungen im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Dynamit Nobel AG, St. Lambrecht;
Verkauf.
(Zu Einl. Zl. 367)
(WA-Allg. II L 1/11-1968)

387.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Burger und Karl Lackner, betreffend eine baldige Regelung der Eigentumsverhältnisse der Dynamitfabrik St. Lambrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden im Mai 1967.
(Zu Einl. Zl. 378)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(LAD-17 K 1/1-1968)

388.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Heidinger, Lendl, Brandl und Genossen, betreffend die im Mai 1967 entstandenen Hochwasserschäden im Lande Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Motor- und Radsportveranstaltungen;
Einhaltung der Verkehrsbestimmungen.
(Zu Einl. Zl. 383)
(11-325 M 2/3-1967)

389.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Burger, Prof. Dr. Eichinger und Lafer, betreffend Motor- und Radsportveranstaltungen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Auwinkel-Landesstraße;
Ausbau.
(Zu Einl. Zl. 385)
(LBD-450 L 36/2-1968)
(LBD-IIa 485 Ba 5/94-1967)

390.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Karl Lackner und Burger, betreffend den raschen Ausbau und die Staubfreimachung der Auwinkel-Landesstraße von der sogenannten „Stampfersäge“ (Gemeinde Steirisch Laßnitz) bis zur Kärntner Grenze, wird zur Kenntnis genommen.

Fehring;
Verbleib der Zugförderungsstelle.
(Zu Einl. Zl. 401 und 407)
(3-329 Fe 2/1-1968)

391.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koller, Pölzl, Lafer und Lind und zum Antrag der Abgeordneten Klobasa, Heidinger, Aichholzer, Pichler und Genossen, betreffend den Verbleib der Zugförderungsstelle der OBB in Fehring, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsmittel;
Vergabe.
(Zu Einl. Zl. 402)
(14-506 W 26/2-1967)

392.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Nigl, Dipl.-Ing. Schaller, Egger und Ritzinger, betreffend die Vergabe öffentlicher Wohnbauförderungsmittel, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Veitsch;
Gleichstellung mit den Kohlen-
bergbaugemeinden.
(Zu Einl. Zl. 406)
(WA-4 V 2/5-1968)

393.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Lendl, Zagler, Ileschitz, Fellingner und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Gemeinde Veitsch mit den Kohlenbergbaugemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirk Liezen;
Strukturförderung.
(Zu Einl. Zl. 413)
(WA-4 L 4/7-1968)

394.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karl Lackner, Ritzinger, Maunz und Schaffer, betreffend die Förderung der gewerblichen und industriellen Struktur des Bezirkes Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsmaßnahmen für
entlegene ländliche Gebiete.
(Zu Einl. Zl. 416)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(WA-4 F 6/3-1968)

395.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Ritzinger, Prenner und Karl Lackner, betreffend gezielte Förderungsmaßnahmen für entlegene ländliche Gebiete, wird zur Kenntnis genommen.

Auf Seite 2 des Berichtes sind in der drittvorletzten Zeile die Worte „Waltersdorf bei Judenburg“ zu streichen.

Bergbauförderungsmittel;
Aufstockung.
(Zu Einl. Zl. 434)
(WA-4 B 8/6-1968)

396.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Vinzenz Lackner, Zagler, Ileschitz und Genossen, betreffend die Aufstockung der Bergbauförderungsmittel, wird zur Kenntnis genommen.

Bergbau Bergla und Fohnsdorf;
Schließung.
(Einl. Zl. 442)
(WA-4 E 1/22-1968)

397.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 193 des Steiermärkischen Landtages betreffend Aufhebung des Ministerratsbeschlusses vom 3. Oktober 1966 über die Schließung des Bergbaues Bergla und des Karl-August-Schachtes mit 31. März 1967, wird zur Kenntnis genommen.

Schließung von Kohlengruben;
Terminfestsetzung.
(Einl. Zl. 466)
(WA-4 E 1/23-1968)

398.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 192 des Steiermärkischen Landtages, betreffend Unterbleibens jeder Terminfestsetzung für die Schließung von Kohlengruben vor Verabschiedung des Energieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Fürsorgerinnenschule;
Unterbringung.
(Zu Einl. Zl. 37)
(Mündl. Bericht Nr. 58)
(GW-197 III Fu 22/20-1968)

399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Jamnegg, Koller und Dr. Pittermann, betreffend Unterbringung der Fürsorgerinnenschule, wird zur Kenntnis genommen.

Auf Seite 1 des Berichtes ist im vorletzten Absatz, vorletzte Zeile das Wort „Endlösung“ durch die Worte „befriedigende Lösung“ und im letzten Absatz, 1. Zeile durch das Wort „Lösung“ zu ersetzen.

Liezen; Errichtung einer
Handelsakademie.
(Zu Einl. Zl. 271)
(LAD-9 L 21/5-1968)

400.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Hofbauer, Brandl, Pichler und Genossen, betreffend Errichtung einer Handelsakademie in Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Werbebroschüre für den Lehrberuf.
(Zu Einl. Zl. 328)
(13-368 We 1/15-1968)

401.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Afritsch, Sebastian, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Herausgabe einer Werbebroschüre für den Lehrberuf, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulen; Einführung des
obligatorischen Schwimm-
unterrichtes.
(Zu Einl. Zl. 384)
(13-367 Schi 2/2-1968)

402.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Egger, Dipl.-Ing. Schaller und Buchberger, betreffend die Einführung des obligatorischen Schwimmunterrichtes an den Pflichtschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesberufsschulen;
Sport- und Leibesübungen.
(Einl. Zl. 391)
(13-367 La 8/2-1968)

403.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 218 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, betreffend Sport und Leibesübungen an den Landesberufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegeberufe;
Neuregelung der Ausbildung.
(Einl. Zl. 397)
(12-197/II Ka 2/99-1968)

404.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 215 vom 16. Dezember 1966 über eine Neuregelung der Ausbildung für die Krankenpflegeberufe wird zur Kenntnis genommen.

Landesbildstelle und
Bezirksbildstellen;
Ausstattung.
(Zu Einl. Zl. 403)
(6-376 L 1/2-1968)

405.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Moser, Prof. Dr. Eichinger, Karl Lackner, Pölzl und Nigl, betreffend die Vorsorge für eine ausreichende Ausstattung der Landesbildstelle und Bezirksbildstellen in Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Polytechnische Lehrgänge;
Schülerautobusse.
(Einl. Zl. 424)
(11-327 Po 75/4-1967)

406.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 216 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966 über die Polytechnischen Lehrgänge wird zur Kenntnis genommen.

Polytechnische Lehrgänge;
Stundeneinteilung.
(Einl. Zl. 452)
(13-369/III Po 3/9-1968)

407.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 216 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, betreffend die Stundeneinteilung an Polytechnischen Lehrgängen, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Mittelschule;
Errichtung für die Ost-,
West- und Mittelsteiermark.
(Zu Einl. Zl. 139)
(8-564 Mi 1/5-1968)

408.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Koller, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Dr. Pittermann und Schrammel, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Mittelschule für die Ost-, West- und Mittelsteiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Laßnitz—Stainzbach;
Regulierung.
(Zu Einl. Zl. 246)
(LBD-450 L 9/8-1968)

409.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Dr. Klausser, Klobasa, Zinkanell und Genossen, betreffend die Regulierung der Laßnitz und des Stainzbaches, wird zur Kenntnis genommen.

Granitzenbach bei Weißkirchen;
Sanierung,
(Zu Einl. Zl. 326)
(LBD-450 L 25/4-1968)

410.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schaffer, Karl Lackner, Burger und Maunz, betreffend die Sanierung des Granitzenbaches im Bereiche von Weißkirchen, wird zur Kenntnis genommen.

Unzmarkt und Rothenthurm;
Uferschutzbauten.
(Zu Einl. Zl. 327)
(LBD-450 L 27/5-1968)

411.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schaffer, Karl Lackner, Burger und Maunz, betreffend Uferschutzbauten an der Mur zwischen Unzmarkt und Rothenthurm, wird zur Kenntnis genommen.

Erzeugung von Hybridmais-
und Roggensaatgut.
(Ldtg. Blge. Nr. 68)
(8-245 S 9/9-1968)

412.

Gesetz vom über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I**§ 1**

(1) Mit der Sicherung und Förderung der für die Vermehrung von Hybridmais- und Roggensaatgut bestimmten Feldbestände wird die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark betraut.

(2) Die Saatgutzüchter, Saatbaugemeinschaften, Saatbaugenossenschaften oder Saatbauvereine, im folgenden Saatgutvermehrern genannt, haben bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark Saatgut-Anbaugebiete für Mais bis zum 1. Februar und für Roggen bis zum 1. Juni in jedem Anbaujahr zur Anerkennung anzumelden, wenn die Vermehrungsflächen eines zusammenhängenden geschlossenen Anbaugebietes bei Hybridmaissaatgut mehr als

- a) 10 ha Erzeugungsfläche für Doppelkreuzungen,
- b) 4 ha Erzeugungsfläche für Einfachkreuzungen oder
- c) bei Sommer- und Winterroggensaatgut 20 ha Erzeugungsfläche betragen.

§ 2

Auf Grund der Anmeldung eines Saatgut-Anbaugebietes nach § 1 Abs. 2 setzt die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark einen Schutzstreifen mit einer Breite von 200 m bei Mais und 300 m bei Roggen um die vorgesehenen Vermehrungsflächen fest, in dem sortenfremdes Saatgut im Anbaujahr nicht ausgesät werden darf.

Die Saatgutvermehrern haben bei der Anmeldung der vorgesehenen Vermehrungsflächen die zugehörigen Parzellen und jene Landwirte bekanntzugeben, die Ackerflächen im Schutzstreifen bewirtschaften und mit denen kein Einvernehmen über den beabsichtigten Saatgutbau hergestellt werden konnte. Gleichzeitig ist hinsichtlich des Anbaues auf ihren Ackerflächen im Schutzstreifen ein Vorschlag gemäß § 5 anzuschließen.

§ 4

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hat durch Verhandlungen zwischen den Saatgutvermehrern und den im § 3 genannten Landwirten zu vermitteln, die angemeldeten Vermehrungsflächen bei Vorliegen der flächenmäßigen Voraussetzungen als Anbaugebiet anzuerkennen und die Saatgutvermehrern, die Bewirtschaftern der Ackerflächen im Schutzstreifen sowie die zuständigen Gemeinden hievon zu verständigen.

(2) Wird ein Übereinkommen über den Anbau auf bestimmten Ackerflächen im Schutzstreifen nicht erzielt, dann hat die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, wenn es die Sicherung der Saatgutbestände vor Fremdbestäubung erfordert, bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen die Erlassung eines Bescheides zu beantragen, daß auf diesen Grundstücken sortenfremdes Saatgut im Sinne des § 2 nicht ausgesät werden darf.

§ 5

(1) Die von der Anbaubeschränkung betroffenen Landwirte haben Anspruch auf Vermittlung eines Saatgutes, das ohne Gefährdung der Saatgutvermehrung innerhalb des Schutzstreifens ausgesät werden kann (Ersatzsaatgut), wenn die Verlegung

des von ihnen im Schutzstreifen geplanten Anbaues eines sortenfremden Saatgutes (Normalsaatgut) aus dem Schutzstreifen nicht möglich oder wirtschaftlich untragbar ist.

(2) Die Saatgutvermehrter sind verpflichtet, das Ersatzsaatgut zu vermitteln, den Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem Normalsaatgut zu tragen und für Mindererträge aus dem Anbau des vermittelten Saatgutes gegenüber dem ortsüblichen Durchschnittsertrag Entschädigung zu leisten; Saatbaugemeinschaften, Saatbauvereine oder Saatbaugemeinschaften haben diese Kosten anteilmäßig nach den Vermehrungsflächen der Mitglieder aufzubringen.

§ 6

(1) Die Notwendigkeit und den Umfang einer Regelung nach § 5 Abs. 1 hat die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nach Anhören der zuständigen Gemeinde sowie der betroffenen Saatgutvermehrter und Landwirte zu ermitteln, wenn zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen zustande kommt.

(2) Sie hat gleichzeitig mit der Anerkennung des Anbaugesbietes für die betroffenen Landwirte die Menge und die Kosten des Ersatzsaatgutes sowie bis zum 1. Dezember des Anbaujahres die Höhe der Entschädigung für die Mindererträge zu bemessen.

(3) Einwände der Saatgutvermehrter oder der betroffenen Landwirte gegen die Bemessung des Saatgutesatzes oder der Höhe der Entschädigung für Mindererträge sind binnen 4 Wochen bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark schriftlich vorzubringen und von dieser mit einem begründeten Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die über die Ansprüche be-

scheidmäßig abspricht. Soweit der Bescheid über die Höhe der Entschädigung für den Minderertrag abspricht, ist dagegen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7

(1) Landwirte, die sich durch den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 3 benachteiligt erachten, können binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides über die Entschädigung außer Kraft. Sie werden wieder voll wirksam, wenn das Begehren bei Gericht zurückgezogen wird.

(2) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung ist das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

§ 8

(1) Der Anbau sortenfremden Saatgutes innerhalb des festgelegten Schutzstreifens eines anerkannten Anbaugesbietes wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu 2 Wochen geahndet.

(2) Der Ersatz des verursachten Schadens an den Feldbeständen eines anerkannten Saatgutangebotes ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Firma Bauer Rudolf, Voitsberg;
Übernahme der Ausfallhaftung.
(Einkl. Zl. 491)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(10-23 Ba 1/6-1968)

413.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von der Firma Rudolf Bauer, Röhrenwerk und Pumpenfabrik, Voitsberg, bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer aufzunehmendes Darlehen von 15 Millionen S mit einer Laufzeit von 20 Jahren und 5jähriger Tilgungsfreiheit, einer Nettoverzinsung von 7 Prozent und einem Zuzählungskurs von 100 Prozent, die Ausfallbürgschaft des Landes Steiermark unter Einhaltung nachstehender Bedingungen zu übernehmen:

a) Dieses Darlehen ist von der Darlehensgeberin im Range unmittelbar nach den derzeit grundbücherlich eingetragenen Verbindlichkeiten

von höchstens 32 Millionen S auf den Betriebsrealitäten pfandrechtlich sicherzustellen.

b) Von der Steiermärkischen Landesregierung namhaft zu machende Wirtschaftsfachleute haben das Unternehmen in betriebswirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hinsicht zu überprüfen.

c) Auf Grund dieses Berichtes muß der Fortbestand des Unternehmens bei Übernahme der Landeshaftung als gesichert angesehen werden können.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, weitere Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im Bürgschaftsvertrag vorzusehen.

32. Sitzung am 26. Februar 1968

(Beschlüsse Nr. 414 bis 418)

Steuerfreiheit von
Zuwendungen an
gemeinnützige Vereine.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 308)
(WA-7 Sch 1/3-1968)

414.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Lind und Karl Lackner, betreffend Steuerfreiheit von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz über den Mutterschutz
von Dienstnehmerinnen
der steirischen Gemeinden,
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 62)
(7-46 Mu 11/44-1968)

415.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über
den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der
steirischen Gemeinden, auf die das Mutter-
schutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwen-
dung findet, neuerlich abgeändert und ergänzt
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, in der Fassung der Gesetze vom 4. Juli 1961, LGBl. Nr. 107, und vom 13. Juni 1962, LGBl. Nr. 149, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie sich häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt

werden, wenn der Gemeinderat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Gemeinderat für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, Maßnahmen (z. B. Verkürzung der Dienstzeit, Zuteilung einer leichteren Arbeit usw.) zu treffen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.“

3. Nach § 13 ist ein neuer § 13 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 13 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung aller in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz
für zum Präsenzdienst
einberufenen steirischen
Gemeindebediensteten;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 63)
(Mündl. Bericht Nr. 60)
(7-46 He 2/21-1968)

416.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 23, über
die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Prä-
senzdienst einberufenen Dienstnehmern der
steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Siche-
rungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine An-
wendung findet, abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 23, über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Rechtszug und Vorstellung gegen Bescheide, die in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes ergehen, finden, sofern es sich um Bedienstete der Stadt Graz handelt, die Bestimmungen des § 100 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, sofern es sich um Bedienstete der übrigen Gemeinden handelt, die Bestimmungen der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, Anwendung.“

2. Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

„§ 14 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 69)
(7-46 Ge 37/45-1968)

417.

**Gesetz vom mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuer-
lich abgeändert und ergänzt wird (Gemeinde-
bedienstetengesetznovelle 1968)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, 1966, 1967, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962, LGBl. Nr. 155/1964, LGBl. Nr. 204/1966 und LGBl. Nr. 83/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Landesregierung vom Anstellungserfordernis nach Abs. 1 Z. 2 Nachsicht gewähren, wenn es zur ordnungsgemäßen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist und der Anstellungswerber

- a) über eine ausreichende fachliche Ausbildung aus früheren Dienstverwendungen verfügt, die für seine Tätigkeit im Dienst der Gemeinde besonders wertvoll ist;
- b) wegen seiner Vorbildung oder bisherigen Tätigkeit für einen leitenden Dienstposten in der Gemeinde ausersehen ist oder
- c) durch Militärdienstleistung, Kriegsgefangenschaft oder andere nicht selbst verschuldete Behinderung nicht in der Lage war, den Dienst vor Vollendung des 40. Lebensjahres in der Gemeinde anzutreten.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anstellung zur ordnungsgemäßen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich und eine der unter lit. a bis c angeführten Voraussetzungen gegeben ist.“

2. Die Anlage zu § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 (Artikel I Z. 1 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 204) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

zu § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957.

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

3. Im § 26 Abs. 3 treten an die Stelle des 2. und 3. Satzes folgende Bestimmungen:

„Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, hat. Eine Haushaltszulage gebührt ferner insoweit nicht, als der Ehegatte eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

4. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt ein monatlicher Gehalt im gleichen Ausmaß, wie er dem entsprechend eingestuftem Beamten des Landes Steiermark nach dem Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 40/1952, zusteht. Die Landesregierung hat die jeweils geltenden Gehaltsansätze kundzumachen.

5. Die Tabelle im § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe					VI
	I	II	III	IV	V	
			Schilling			
1	2520	2455	2296	2143	2080	2017
2	2590	2515	2341	2182	2113	2043
3	2660	2575	2386	2221	2147	2069
4	2730	2635	2431	2260	2181	2095
5	2800	2695	2476	2301	2215	2121
6	2904	2825	2615	2426	2295	2183
7	2977	2894	2671	2470	2330	2210
8	3050	2963	2727	2514	2365	2237
9	3123	3032	2783	2558	2400	2263
10	3196	3101	2839	2602	2437	2291
11	3269	3170	2895	2646	2473	2318
12	3342	3239	2951	2690	2510	2343
13	3415	3308	3007	2734	2545	2372
14	3488	3377	3063	2778	2581	2399
15	3561	3446	3119	2822	2619	2426
16	3634	3515	3175	2866	2657	2453
17	3707	3584	3231	2910	2695	2480
18	3780	3653	3287	2954	2733	2507
19	3853	3722	3343	2998	2771	2534

6. Im § 52 Abs. 4 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Gelernte Facharbeiter sind Arbeiter, die ein der Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten entsprechendes Gewerbe erlernt haben. Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Erziehungsanstalt, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbebezügen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen.“

Artikel II

Auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, für die durch die Hinaufsetzung des Höchstmaßes für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstu-

diums nach § 8 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 gemäß Art. I Z. 2 eine zusätzliche Anrechnung ermöglicht wird, sind die Bestimmungen des Artikels IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1966, LGBl. Nr. 204, mit der Abweichung anzuwenden, daß in Abs. 6 dieses Artikels an die Stelle des Datums „30. Juni 1967“ (Artikel IV Abs. 2 der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1967, LGBl. Nr. 83) das Datum „30. Juni 1968“ tritt.

Artikel III

(1) Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, des § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, LGBl. Nr. 88, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, LGBl. Nr. 14/1953, eine Abfertigung zurück-erstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszus zahlen, wenn sie dies bis zum 30. Juni 1968 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrundegelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung der Gemeinde tatsächlich zurückerstattet hat, auszus zahlen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. August 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Juni 1970 auszus zahlen.

Artikel IV

Es treten in Kraft

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und Art. II mit 1. Juli 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4 und 5 mit 1. August 1967;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 6 des Art. III mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Augenfachärztliche Pflichtuntersuchung von vorschulpflichtigen Kindern.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 309)
(13-367 La 10/1-1967)

418.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Jamnegg, Egger und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend eine gesetzliche Regelung der augenfachärztlichen Pflichtuntersuchung von vorschulpflichtigen Kindern in Kindergärten und Horten, wird zur Kenntnis genommen.

33. Sitzung am 23. April 1968

(Beschlüsse Nr. 419 bis 441)

Steierm. Sparkasse;
Grundstücktausch.
(Ldtg. Einl. Zl. 478)
(10-24 Ga 2/5-1968)

419.

Der Tausch des landeseigenen Grundstückes 150/4, Landtafel EZ. 174, KG. I. Innere Stadt, gegen das im Eigentum der Steiermärkischen Sparkasse stehende Grundstück 650/8, EZ. 1146, KG. Wenisbuch, und Bezahlung der Wertdifferenz von 69.780 S zugunsten des Landes wird genehmigt.

Gaberlstraße;
Grund- und
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 479)
(LBD-450 L 64/1-1968)

420.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektsablösen für das Bauvorhaben Nr. 26/27 „Puffing—Schutzhaus“ der L 336, Gaberlstraße, die in Einzelfällen 100.000 S für Leistung von Entschädigungen an die betreffenden Enteigneten überschreiten, und der Erwerb dieser Liegenschaften für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landesstraße
Rettenegg—Feistritzwald;
Grund- und
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 480)
(LBD-450 L 65/1-1968)

421.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben Nr. 24/67 „Rettenegg—Feistritzwald“, km 0,000—7,000 der L 298, Rettenegg—Feistritzsattel, die in Einzelfällen den Betrag von 100.000 S überschreiten und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile werden genehmigt.

Landesstraßenbauvorhaben 1967;
Grund- und
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 481)
(LBD-450 L 66/1-1968)

422.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektsablösen für die Landesstraßenbauvorhaben

L 139, Schwarzautalstraße, BV. Nr. 7/66 „Seibuttendorf—Schwarzau“,

L 262, Groß Sölkerstraße, BV. Nr. 46/67 „Groß Sölk“,

L 274, Donnersbacherstraße, BV. 48/67 „Irdning“, die in Einzelfällen den Betrag von 100.000 S für Leistung von Entschädigungen an die betreffenden Enteigneten überschreiten, und der Erwerb dieser Liegenschaften werden genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1966.
(Ldtg. Einl. Zl. 484)
(10-29 R 1/124-1968)

423.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1966 wird zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Himmelstoß Elsa;
Grundstückverkauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 488)
(LAD-37 H 7/8-1968)

424.

Der Verkauf der Liegenschaften EZ. 6, KG. Admont, Bauparzelle 142 und Grundparzelle 231 sowie EZ. 320, Grundparzellen 224/2 und 437/21, im Ausmaß von 3.024 m² samt dem darauf stehenden Wohnhaus an Frau Elsa Himmelstoß, Admont 73, um einen Kaufpreis von 155.270 S wird genehmigt.

Graz, Mandellstraße 38;
Ankauf von 2 Geschossen.
(Ldtg. Einl. Zl. 499)
(10-24 Ma 2/4-1968)

425.

1. Der Erwerb von 2 Geschossen (1. und 2. Stock) des neu zu errichtenden 7stöckigen Gebäudes in Graz, Mandellstraße 38, im Sinne des Angebotes des Baumeisters Dipl.-Ing. Franz in Graz zum Preise von 1,2 Millionen S per Eigentumsanteil einschließlich Baukosten je Geschos, also insgesamt 2,4 Millionen S, wird genehmigt.

2. Der sofort erforderliche Aufwand von 1,5 Millionen S sowie der restliche Aufwand wird zu Lasten VP. 92,10 mit der Bezeichnung „Ankauf von Liegenschaften“ im ao. Haushalt 1968 verrechnet, bei der die Mittel vorgesehen und bedeckt sind.

Entwässerungsplan für das Gebiet
von Leibnitz (Gralla).
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 109)
(LBD-450 L 46/2-1968)

426.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkanell, Klobasa, Heidinger und Genossen, betreffend die Erstellung eines generellen Entwässerungsplanes im Gebiete von Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Erstellung eines Energieplanes.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 269)
(WA-4 E 1/25-1968)

427.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zagler, Vinzenz Lackner, Ileschitz, Loidl und Genossen, betreffend Erstellung eines Energieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Einführung der Sommerzeit.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 348)
(WA-7 S 3/3-1968)

428.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Schaffer, Maunz und Trummer, betreffend die Einführung der Sommerzeit in Österreich, wird zur Kenntnis genommen.

Stromerzeugung durch Heranziehung von inländischer Kohle.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 353)
(WA-K 5/12-1968)

429.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Zagler, Ileschitz, Loidl und Genossen, betreffend die Heranziehung der inländischen Kohle für die Erzeugung von kalorischem Strom, wird zur Kenntnis genommen.

Uferschutzverbauungen im Mürztal
u. Oststeiermark.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 369)
(LBD-450 L 35/2-1968)

430.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Prof. Dr. Eichtinger, Prenner, Pabst und Schrammel, betreffend die eheste Fortsetzung der Uferschutzverbauungen der ständig Hochwasser führenden Flüsse in der Oststeiermark und im Mürztal zur Verhinderung weiterer Unwetterschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Beförderungssteuergesetz-Novelle;
Ergänzung;
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 374)
(WA-7 B 5/2-1968)

431.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Koch, Dipl.-Ing. Fuchs, Schrammel, Trummer, Pölzl, Doktor Heidinger und Koller, betreffend die Ergänzung der Beförderungssteuergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 51/1967, wird zur Kenntnis genommen.

Brückeninstandsetzung in Graden.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 438)
(LBD-450 L 48/2-1968)

432.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zagler, Zinkannell, Aichholzer, Loidl und Genossen, betreffend die eheste Instandsetzung einer Brücke im Zuge der Landesstraße Krenhof—Graden, wird zur Kenntnis genommen.

Verwendung von Alpine Straßenleitschienen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 439)
(LBD-450 L 47/2-1968)

433.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Ileschitz, Schön und Genossen, betreffend die Verwendung von Alpine Straßenleitschienen, wird zur Kenntnis genommen.

Dynamit-Nobel AG., St. Lambrecht;
Verkauf.
(Ldtg. Einl. Zl. 482)
(WA-7 L 2/2-1968)

434.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 353 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend den Verkauf der Dynamit-Nobel AG., St. Lambrecht, wird zur Kenntnis genommen.

Kohlengebiete;
Bergbauhilfe u. steuerliche
Begünstigungen.
(Ldtg. Einl. Zl. 490)
(WA-7 B 4/2-1968)

435.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 231 des Steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 1966, betreffend Bergbauhilfe und steuerliche Begünstigungen in Kohlengebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsehumsatzstationen
in der Obersteiermark.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 430)
(3-335 F 11/4-1968)

436.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Ritzinger, Schaffer und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Errichtung von Fernsehumsatzstationen in der Obersteiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kohlenbergbaubetrieb
Pöfing-Bergla;
Aufschließung des
Ostfeldes.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 350)
(WA-4 P 2/12-1968)
(Mündlicher Bericht
Nr. 61)

437.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zagler, Ileschitz, Vinzenz Lackner, Zinkanell und Genossen, betreffend die Aufschließung des Ostfeldes des Kohlenbergbaubetriebes Pöfing-Bergla und der Ergänzungsbericht hierzu vom 20. Februar 1968, werden zur Kenntnis genommen.

Pädagogische Akademie;
Unterbringung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 286)
(13-367 Pa 4/2-1968)

438.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Afritsch, Heidinger, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend Unterbringung der Pädagogischen Akademie, wird zur Kenntnis genommen.

Bau eines Schulgebäudes
für das musisch-pädagogische
Realgymnasium
Hartberg.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 311)
(13-367 Pa 3/9-1968)

439.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Prenner, Koller, Lafer, Dipl.-Ing. Schaller, Schrammel, Pölzl und Buchberger, betreffend den ehestmöglichen Beginn der Bauarbeiten für die Unterbringung des musisch-pädagogischen Realgymnasiums in Hartberg in einem eigenen Schulgebäude, wird zur Kenntnis genommen.

Polytechnische Lehrgänge;
Situierung der Standorte
u. Maßnahmen für eine
Konzentration.
(Ldtg. Einl. Zl. 496)
(13-369/III Po 10/3-1968)

440.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 336 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Situierung der Standorte der Polytechnischen Lehrgänge und Maßnahmen für eine Konzentration, wird zur Kenntnis genommen.

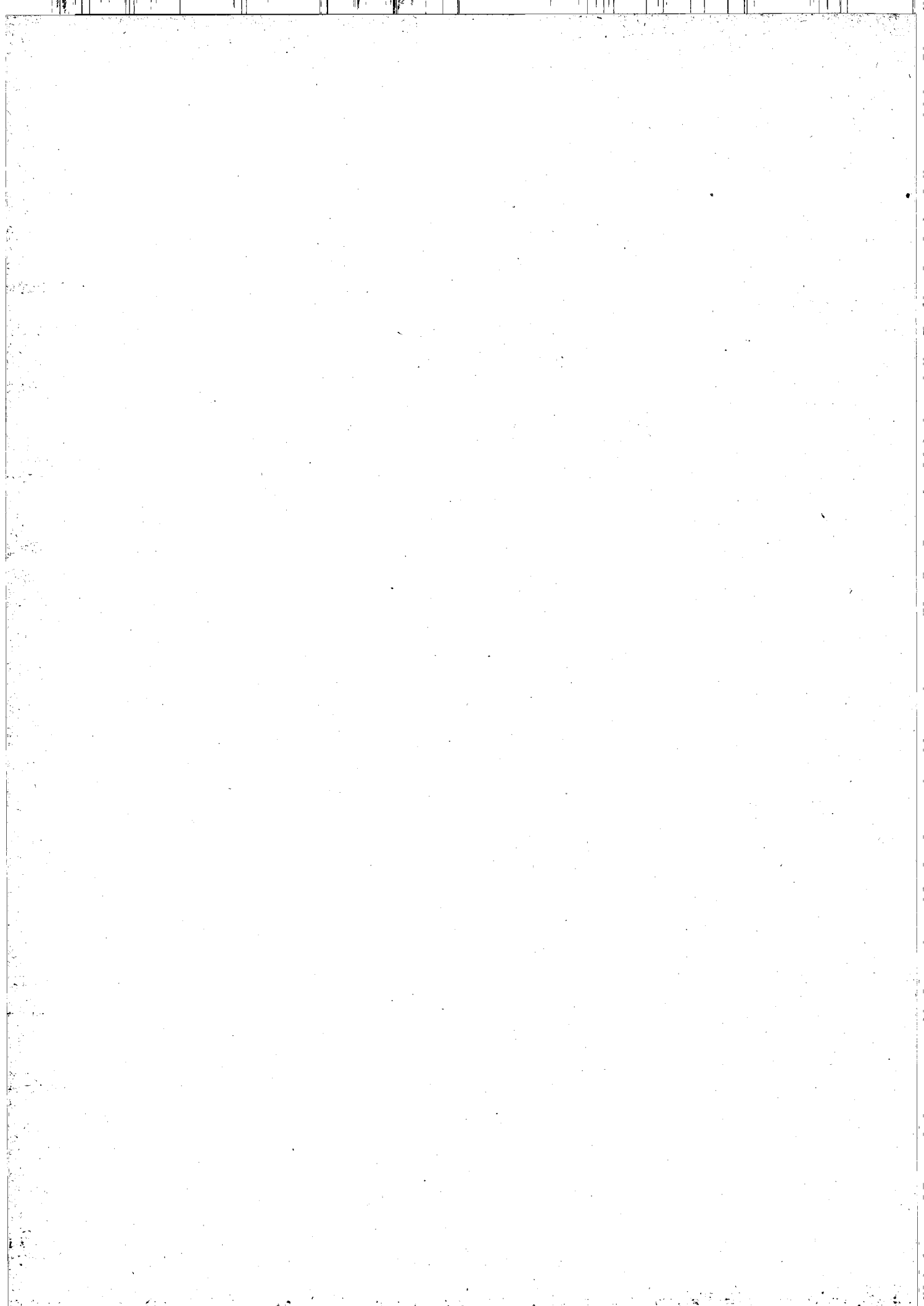
Eberdorfer Siegfried,
Dr., Dipl.-Ing.;
Wahl zum Bundesrat.

441.

Landeshauptmann Josef Krainer hat sein Mandat als Mitglied des Bundesrates am 19. April 1968 zurückgelegt.

Ebenso hat der Ersatzmann Dir. DDr. Johann Steiner auf die Ausübung seines Mandates verzichtet.

Anstelle des Landeshauptmannes Krainer wird Dr. Dipl.-Ing. Siegfried Eberdorfer zum Mitglied des Bundesrates gewählt.



34. Sitzung am 21. Mai 1968

(Beschlüsse Nr. 442 bis 463)

Weiz,
Errichtung eines
Mittelschulgebäudes.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 370)
(LAD-9 W 16/9-1968)

442.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Pölzl und Schrammel, betreffend die Errichtung eines Mittelschulgebäudes in Weiz, wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Milderung
des Junglehrermangels.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 477)
(13-367 La 9/4-1968)

443.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Afritsch, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Einleitung von Maßnahmen zur Milderung des Junglehrermangels, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Landesstraße
von der Weinzöttlbrücke
bis zur Maut Andritz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 375)
(3-328 We 53/5-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 62)

444.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Ileschitz, Loidl, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße von der Weinzöttlbrücke bis zur Maut Andritz in Graz und der Ergänzungsbericht hiezu vom 22. April 1968, werden zur Kenntnis genommen.

Verbesserung der Bahnverbindungen
über den Präbichl.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 267)
(3-329 Pe 2/2-1968)

445.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Pichler, Hoffbauer und Genossen, betreffend Verbesserung der Bahnverbindungen über den Präbichl, wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur wirtschaftlichen
Belebung des Gebietes
von Eisenerz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 435)
(WA-4 E 7/6-1968)

446.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellingner, Brandl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Belebung des Gebietes von Eisenerz, wird zur Kenntnis genommen.

Sicherstellung der Erdgasversorgung
für die metallurgische
Industrie in der Steiermark.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 473)
(WA-4 E 9/6-1968)

447.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Burger, Doktor Kaan, Prof. Dr. Eichinger, Schaffer, Ritzinger und Pabst, betreffend Sicherstellung der Erdgasversorgung für die metallurgische Industrie in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung von Ausweichen u.
Überholspuren auf der
Bundesstraße Graz — Bruck.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 475)
(LBD-450 L 61/3-1968)

448.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gruber, Ileschitz, Brandl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die Errichtung von Ausweichen und Überholspuren auf der Bundesstraße Graz — Bruck, wird zur Kenntnis genommen.

Kostenersatz für Schneeräumung
an Gemeinden.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 352)
(7-53 Ka 8/15-1968)

449.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Fellinger, Brandl, Hofbauer und Genossen, betreffend den Ersatz der Kosten der Schneeräumung an Gemeinden aus den für die Beseitigung von Katastrophenschäden vorgesehenen Mitteln, wird zur Kenntnis genommen.

Vertragsbedienstetengesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 70)
(7-46 Ve 5/67-1968)
(Mündlicher Bericht Nr. 63)

450.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1968)**

herige Berufslaufbahn und künftige Verwendung des Bewerbers Bedacht zu nehmen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn ein Dienstposten frei ist."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

2. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

Artikel I

„(1) Das Entlohnungsschema für Arbeiter umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovellen 1966 und 1967, LGBl. Nr. 74 und LGBl. Nr. 57, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Entlohnungsgruppe 1 — Facharbeiter als Partieführer,

1. Im § 5 Abs. 1 treten an die Stelle des 2. und 3. Satzes folgende Bestimmungen:

Entlohnungsgruppe 2 — Facharbeiter als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter,

„Der Gemeinderat kann einen Bewerber mit Genehmigung der Landesregierung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 nicht vorliegen, unmittelbar in die Entlohnungsgruppe d oder c bzw. wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit in die Entlohnungsgruppe b oder a gegeben sind, in eine höhere Entlohnungsstufe dieser Entlohnungsgruppen aufnehmen, wenn es zur ordnungsgemäßen Führung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist. Hierbei ist auf das Alter, die bis-

Entlohnungsgruppe 3 — gelernte Facharbeiter, Kraftwagenlenker, Schaffner, Autobus- und Obuslenker, angeleitete Facharbeiter und Kanalarbeiter,

Entlohnungsgruppe 4 — angeleitete Arbeiter als Vorarbeiter und in gleichzuhaltenden Verwendungen,

Entlohnungsgruppe 5 — angeleitete Arbeiter, Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung,

Entlohnungsgruppe 6 — ungelernte Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.“

3. Im § 19 Abs. 2 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Gelernte Facharbeiter sind Arbeiter, die ein der Verwendung des Vertragsbediensteten entsprechendes Gewerbe erlernt haben. Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der nach den gewerblichen Vorschriften die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbezeigen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu bringen.“

4. § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Facharbeitern, Kraftwagenlenkern, Schaffnern, Autobus- und Obuslenkern, Kanalarbeitern sowie Friedhofsarbeitern kann über ihren Antrag eine Verwendungszulage im Höchstausmaß von 8 v. H. des Monatsentgeltes durch Gemeinderatsbeschluß zuerkannt werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufs-

ausbildung nachweisen oder wenn ihre Tätigkeit mit besonderer Verantwortung oder Gefährdung verbunden ist.“

5. § 25 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.“

6. Nach § 40 ist ein neuer § 40 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 40 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 3 und 5 mit 1. Jänner 1967;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 4 und 6 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Überbrückungshilfen an ehemalige Landes- u. Gemeindebedienstete.
(Ldtg. Blge. Nr. 72)
(1-66 U 2/23-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 64)

451.

Gesetz vom mit dem das Gesetz vom 6. Juni 1967, LGBl. Nr. 109, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden, ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juni 1967, LGBl. Nr. 109, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden, wird ergänzt wie folgt:

Nach § 7 ist folgender neuer § 8 einzufügen:

§ 8

Soweit es sich um öffentlich-rechtliche oder in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Gemeindebedienstete handelt, sind die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 9.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Rechnungshofbericht, Überprüfung
der Verbundgesellschaft;
Resolutionsantrag.
(Ldtg. Einl. Zl. 531)
(3-342 E 8/1-1968)

452.

Grundsätzlich bekennt sich der Steiermärkische Landtag zum verfassungsmäßigen Auftrag und zur Einrichtung des Rechnungshofes. Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1966, wird jedoch nach Prüfung der Verbundgesellschaft auch die gegenwärtige Rechtslage und gesellschaftliche Ordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft kritisiert und mehrmals die partikularistische Ordnung bedauert und als „bis zu einem gewissen Grad überholt“ bezeichnet. Die möglichen Änderungen der Organisation werden vom Rechnungshof in der Weise angedeutet, daß seiner Meinung nach eher eine zentralistische Ordnung der Elektrizitätswirtschaft sinnvoll wäre.

Leider hat der Rechnungshof auch in seiner konkreten wirtschaftlichen Argumentation offensichtlich nur Unterlagen der Verbundgesellschaft benützt. Nach Meinung des Steiermärkischen Landtages wäre zu einer objektiven Beurteilung auch ein Anhören der Landesgesellschaften notwendig gewesen. Der Steiermärkische Landtag erwartet, daß wenigstens im Rahmen der mündlichen Beratungen im Rechnungshofausschuß den Landesgesellschaften Gelegenheit zu dieser Stellungnahme gegeben wird.

Er muß schon jetzt eine Änderung der Rechtslage zu Lasten der Länderhoheit zurückweisen.

Außerdem muß der Landtag das Recht des Rechnungshofes zu den in diesem Zusammenhang abgegebenen Äußerungen bezweifeln, weil dies über den Auftrag der Überprüfung der Gebarung auf Grund der bestehenden Rechtslage hinausgeht.

Abschließend bekennt sich der Steiermärkische Landtag ausdrücklich zur gegenwärtigen Rechtslage, zum föderalen Aufbau der Elektrizitätsversorgung und zur steirischen Landesgesellschaft.

Landeskrankenhaus Mürzzuschlag,
Verbesserung der
Wohnverhältnisse des
Personals.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 414)
(12-182 Mk 13/22-1968)

453.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Burger, Egger und Pabst, betreffend eine Verbesserung der Wohnverhältnisse des Personals des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

Neubau eines Personalwohnhauses

Bruck a. d. Mur.
(Ldtg. Einl. Zl. 505)
(10-24 Bu 2/11-1968)

454.

1. Die Aufnahme der Hypothekendarlehen bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Betrage von 540.000 S und 100.000 S sowie vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Betrage von 1,152.000 S und deren pfandrechtliche Sicherstellung auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 1506, KG. Bruck a. d. Mur;

2. die haushaltsmäßige Verrechnung der gezahlten Darlehen bei a. o. Post 92,224, die Abänderung der Bezeichnung bei a. o. Post 92,22 sowie die außerplanmäßige Ausgabe von 1,792.000 S und Bedeckung aus den Darlehen bei a. o. Post 92,22 wird genehmigt.

Glanzkohlenbergbau Hörnsdorf-

Eibiswald; Landesdarlehen
— Rückforderungsverzicht.
(Ldtg. Einl. Zl. 506)
(10-23 Ga 1/5-1968)

455.

Der Verzicht auf die Rückzahlung des an den Glanzkohlenbergbau Hörnsdorf-Eibiswald, Inhaberin Christiane Johanna Pototschnigg, begebenen Darlehens von 250.000 S wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 47/67

„Heilbrunn“ der L 266, Grund-
u. Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 507)
(LBD-450 L 68/1-1968)

456.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Landesstraßen-Bauvorhaben Nr. 47/67 „Heilbrunn“ der L 266 (Paß Steinstraße) und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile werden genehmigt.

Grundstückankauf von Peter

u. Christine Kappmaier,
Leibnitz.
(Ldtg. Einl. Zl. 508)
(9-119 I Co-2/24-1968)

457.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 988, Baufläche mit Wohnhaus Nr. 2, und Nr. 1557/2, Garten, aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 566, KG. Leibnitz, zum Kaufpreis von 260.000 S von den Ehegatten Peter und Christine Kappmaier gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Leibnitz wird genehmigt.

Genehmigung außer- u.
überplanmäßiger Ausgaben
im Rechnungsjahr 1968.

(Ldtg. Einl. Zl. 509)
(10-23 Ae 4/3-1968)

458.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von 36,319.000 S gegenüber dem Landesvoranschlag 1968 zur Sicherung der Finanzierung von Ausgabenverpflichtungen aus dem Jahre 1967 und die Bedeckung des hiedurch entstehenden Mehraufwandes durch eine gleich hohe Entnahme aus der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage, sofern dieser Mehraufwand nicht durch Mittel der Post 97,52 (Verstärkungsmittel) oder durch allgemeine Ausgabensparungen bzw. Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1968 bedeckt werden kann, wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 2/68

„Stanz — Fochnitz“ der L 24,
Grund- u. Liegenschafts-
erwerb von Josef u.
Rosina Lechner.
(Ldtg. Einl. Zl. 511)
(LBD-450 L 69/1-1968)

459.

Die Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Josef und Rosina Lechner, Sonnberg Nr. 8, für das Bauvorhaben Nr. 2/68 „Stanz — Fochnitz“ der Landesstraße Nr. 24, Schanzsattelstraße und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile um den Betrag von 268.000 S zu Lasten der Post 661,54 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Gendarmeriebrücke“

der L 274, Grund- u.
Liegenschaftserwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 512)
(LBD-450 L 70/1-1968)

460.

Die Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Stangl Rudolf, Unterburg Nr. 36, für das Bauvorhaben „Armenhaus- und Gendarmeriebrücke“ der Landesstraße Nr. 274, Donnersbacherstraße und der Erwerb dieser Liegenschaft um den Betrag von 120.000 S zu Lasten der Post 661,55 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 2/68

„Stanz — Fochnitz“ der L 24,
Grund- u. Liegenschafts-
erwerb von Franz u.
Margarethe Rudolf.
(Ldtg. Einl. Zl. 513)
(LBD-450 L 71/1-1968)

461.

Die Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Rudolf Franz und Margarethe, Brandstattgraben Nr. 4, für das Bauvorhaben Nr. 2/68 „Stanz — Fochnitz“ der Landesstraße Nr. 24, Schanzsattelstraße und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile um den Betrag von 177.900 S zu Lasten der Post 661,54 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Fremdenverkehrs-

Investitionsgesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 73)
(LFVA-323 F 1/8-1968)

462.

**Gesetz vom mit dem
das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958
neuerlich abgeändert wird (Fremdenverkehrs-
Investitionsgesetznovelle 1968)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958, LGBl. Nr. 42, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1962 und LGBl. Nr. 77/1963, wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Z. 1 hat es statt „50.000 S“ „100.000 S“ und im § 5 Z. 3 statt „150.000 S“ „250.000 S“ zu lauten.

Artikel II

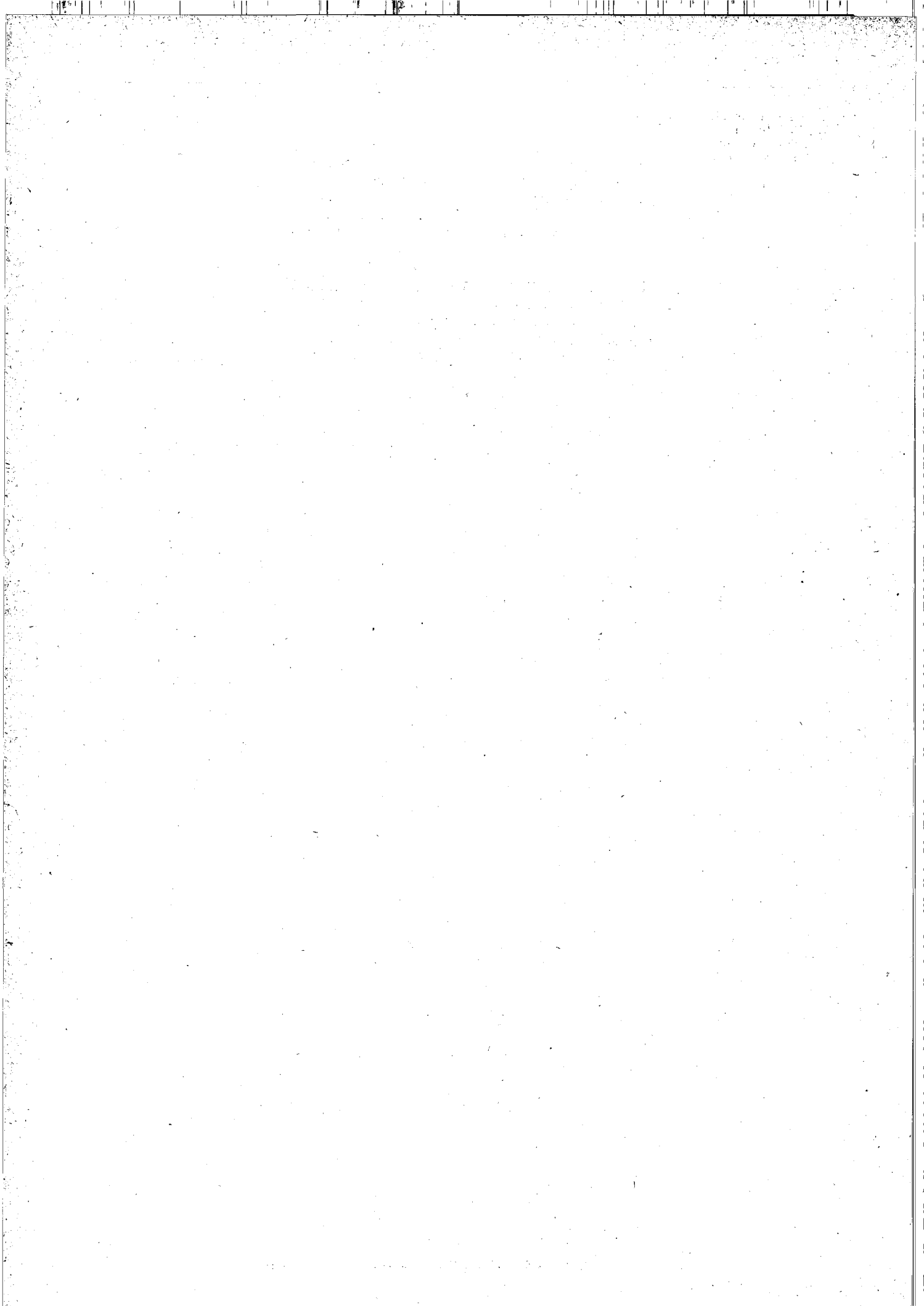
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben,
1967; Bedeckung.
(Ldtg. Einl. Zl. 516)
(10-21 L 1/511-1968)

463.

Der 3. und abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1967 im Gesamtbetrag von 6,177.893 S wird genehmigt.

Ebenso werden die entstandenen Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1967 nachträglich genehmigt, wenn der entstandene Mehraufwand durch Einsparungen innerhalb der Postengruppe bedeckt werden konnte.



35. Sitzung am 17. Juni 1968

(Beschlüsse Nr. 464 bis 466)

Osterr. Draukraftwerke AG.;
Erhöhung des Grundkapitals.
(Ldtg. Einl. Zl. 530)
(10-23 Da 1/18-1968)

464.

1. Das Land Steiermark wird sich an der Kapitalserhöhung der Draukraftwerke AG. im Gesamtbetrag von 200 Millionen S mit 10 %, das sind 20 Millionen S, beteiligen. Diese Kapitalserhöhung ist im Jahre 1968 zu einem Viertel, das sind 5 Millionen S, und im Jahre 1969 zu drei Viertel, das sind 15 Millionen S, bei der Draukraftwerke AG. einzuzahlen.

2. Zur Finanzierung der Kapitalserhöhung ist das gegenüber der Steiermärkischen Elektrizitätswerke AG. derzeit mit 29,279.000 S aushaftende Landesdarlehen im Ausmaß der für die Kapitalserhöhung erforderlichen Summen im Jahre 1968 und 1969 aufzukündigen.

3. Die dem Land Steiermark auf Grund der bestehenden Vereinbarungen zustehenden Nachholrechte auf nicht ausgeübte Bezugsrechte sind derzeit nicht auszuüben, jedoch ist in Vereinbarungen die Verlängerung und die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte in einem späteren Zeitpunkt auszubedingen.

4. Dem Land Steiermark bzw. seiner Landesgesellschaft sind die gleichen Strombezugsbedingungen wie der Kelag zuzusichern und vorzubehalten.

Firma „Merino“ Feldbach;
Ausfallhaftung für Darlehen.
(Ldtg. Einl. Zl. 533)
(Mündl. Bericht Nr. 65)
(10-23 Me 1/14-1968)

465.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark die Ausfallhaftung für ein der Firma „Merino“ Pelzveredlungs- und Konfektionsfabrik Knebl & Ditrich, Feldbach, zu gewährendes Darlehen von 6 Millionen Schilling mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren und 7,5 % Verzinsung unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Stadtgemeinde Feldbach hat die Ausfallbürgschaft für ein weiteres Darlehen von 2 Millionen S zu übernehmen, jedoch eine Rückstellungserklärung zugunsten des Landes gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt abzugeben.

2. Das landes- und gemeindeverbürgte Darlehen ist auf den Betriebsrealitäten EZ. 735, 958, 1004, 1016 und 1041, KG. Feldbach, im Range unmittelbar nach dem auf diesen Liegenschaften aushaftenden ERP-Kredit bei gleichzeitiger Anmerkung der Löschungsverpflichtung dieses erstrangigen Darlehens sicherzustellen.

3. Bezüglich aller Maschinen und maschinellen Anlagen auf den Betriebsliegenschaften ist die Zubehöreeigenschaft vor Auszahlung der Darlehen grundbücherlich zu beantragen.

4. Der Firma „Merino“ ist ein Landesförderungsdarlehen von 2 Millionen S aus Strukturmitteln auf 15 Jahre, in den ersten vier Jahren tilgungsfrei zu 1 % p. a., ab dem 5. Jahr zu 4 % zu gewähren.

5. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat sich von der Firma „Merino“ ein Überprüfungsrecht vorzubehalten und weitergehende Rechte für den Fall einräumen zu lassen, als die vorzusehenden Darlehensannuitäten nicht pünktlich bezahlt werden.

Rennstrecke Knittelfeld,
Sektion Knittelfeld des STAMK;
Übernahme einer Ausfall-
haftung für Darlehen.
(Ldtg. Einl. Zl. 534)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(10-24 Ki 4/16-1968)

466.

I. Die Maßnahmen der Steiermärkischen Landesregierung zur Unterstützung des Baues einer permanenten Rennstrecke im Raume von Zeltweg—Flatschach—Spielberg bei Knittelfeld und der ergänzende Bericht über die nach Einbringen dieser Vorlage erfolgte Gründung der „Salzburg-Ring-Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.“ sowie über die von der Salzburger Landesregierung gefaßten Förderungsbeschlüsse werden zur Kenntnis genommen.

II. Der Übernahme einer Ausfallhaftung des Landes Steiermark für ein Darlehen der Raiffeisenkasse St. Lorenzen bei Knittelfeld im Betrage von 15 Millionen S bei 7½ % Verzinsung p. a. und einer Laufzeit von 15 Jahren wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die Sektion Knittelfeld des STAMK hat der Raiffeisenkasse St. Lorenzen eine rechtsverbindliche schriftliche Zusage auf Abtretung von 20 % aller Bruttoeinnahmen von Veranstaltungen auf der permanenten Rennstrecke während der Laufzeit dieses Darlehens zu dessen Besicherung und

2. weiteres Eigenkapital von mindestens 550.000 S bei der Errichtung der permanenten Rennstrecke aufzuwenden.

3. Die Sektion Knittelfeld des STAMK hat sich in rechtsverbindlicher schriftlicher Form zu verpflichten:

a) den noch erforderlichen ERP-Kredit von 4 Millionen S ehestens zu beantragen und aufzunehmen oder, falls ein solcher nicht gewährt werden sollte, die Aufbringung dieses Betrages ohne Inanspruchnahme von weiteren Landesmitteln zu sichern;

b) ein Darlehen von 1.450.000 S aufzunehmen und dieses Darlehen durch Abtretung der von den Gemeinden Flatschach und Spielberg gewidmeten 50 % der Lustbarkeitsabgabe und der Getränkesteuer aus Veranstaltungen auf der Rennstrecke zu besichern, wobei es der Sektion Knittelfeld freigestellt bleibt, durch Aufbringung von weiteren Eigenmitteln die Höhe des aufzunehmenden Darlehens zu senken;

- c) auf die Dauer der Laufzeit des landesverbürgten Darlehens bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung desselben, die permanente Rennstrecke in einwandfreiem Zustand zu erhalten, die nationalen und internationalen sportgesetzlichen Voraussetzungen für die motorsportlichen Rennen zu schaffen, Rennen nur durch fachlich und finanziell fundierte Veranstalter durchführen zu lassen und
- d) die geordnete Finanzierung aller erforderlichen Hochbauten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sicherzustellen.

III. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallsbürgschaft für die Jahrespachtzinse gegenüber den Grundeigentümern der permanenten Rennstrecke „Osterreichring“ bis zum Betrage von jährlich 497.000 S (wertgesichert) unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

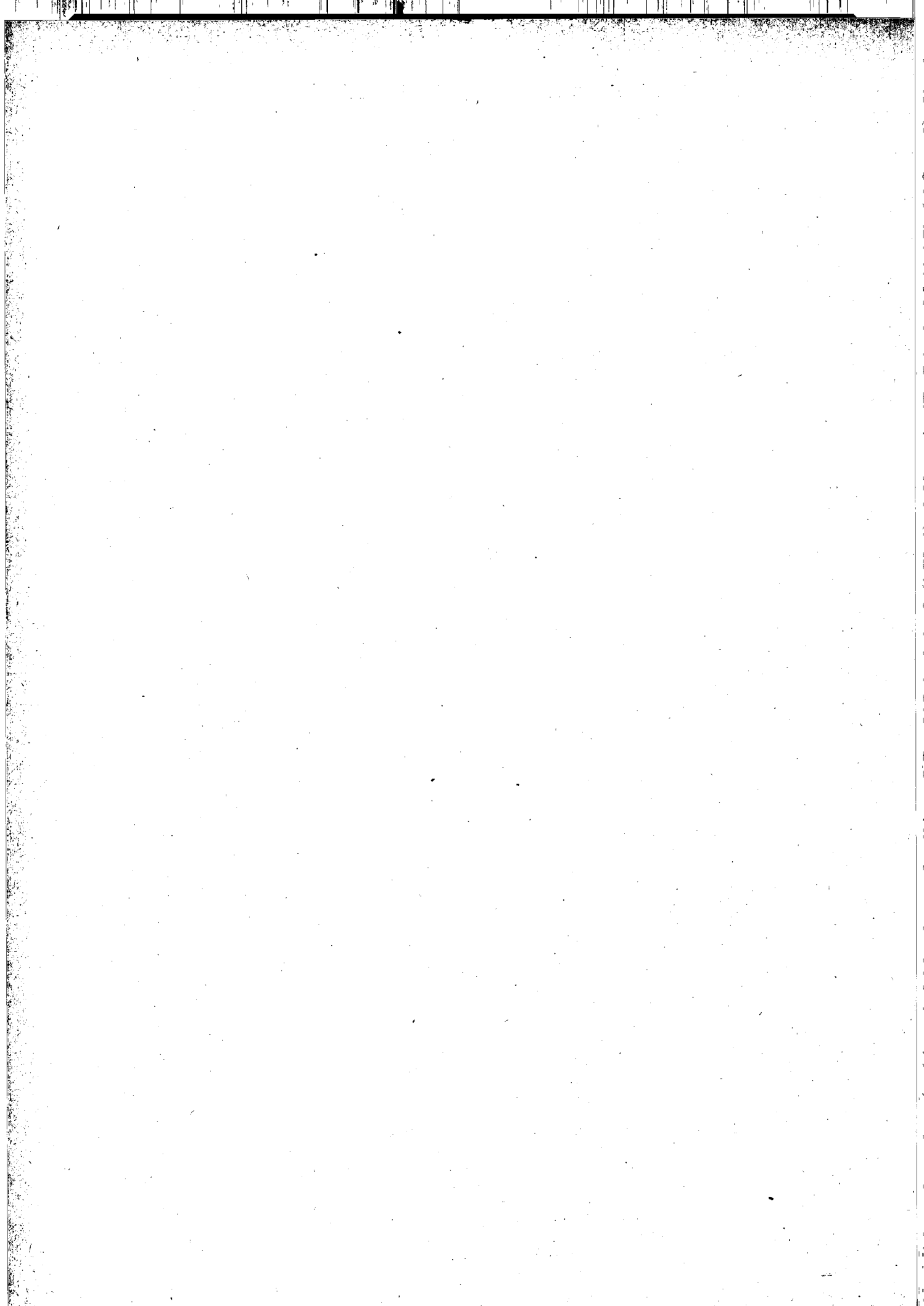
1. Die Sektion Knittelfeld des STAMK hat der Raiffeisenkasse St. Lorenzen zugunsten des Landes Steiermark weitere 5 % der Bruttoeinnahmen aller Veranstaltungen im Rahmen des Betriebes der permanenten Rennstrecke zur Teilfinanzierung der Rennstrecke verbindlich abzutreten;

2. ist eine Rückbürgschaft der interessierten Gemeinden, und zwar der Gemeinde Flatschach im Ausmaß bis zu 30.000 S jährlich, Spielberg bis zu 90.000 S jährlich, Knittelfeld von 50.000 S jährlich und Zeltweg von 50.000 S jährlich beizubringen;

3. die Sektion Knittelfeld hat dem Land Steiermark gegenüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, in der sie sich verpflichtet,

- a) die Verträge mit den Grundeigentümern in einwandfreier Form mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren abzuschließen und
- b) für die pünktliche Bezahlung der durch Abtretung von 5 % der Bruttoeinnahmen nicht gedeckten Pachtzinsteile Sorge zu tragen.

Nach Vorlage der Rückbürgschaften der Gemeinden Flatschach, Spielberg, Knittelfeld und Zeltweg und nach Abgabe der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß III Z. 1 durch die Sektion Knittelfeld des STAMK kann die Landesregierung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Knittelfeld die Übernahme der Ausfallhaftung bezüglich des an die Grundeigentümer zu zahlenden Pachtschillings zusichern.



36. Sitzung am 3. Juli 1968

(Beschlüsse Nr. 467 bis 505)

Bauordnung 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 77)
(3-338 Ba 2/33-1968)

467.

Gesetz vom mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Widmung zu Bauplätzen

§ 1

Lage und Beschaffenheit von Bauplätzen

(1) Bauplätze müssen einen trockenen und tragfähigen Boden aufweisen und sollen sonnig sein; sie dürfen nicht durch Schnee- oder Steinlawinen, Hochwasser, Rutschungen u. dgl. gefährdet sein. Wenn diese Voraussetzungen nicht schon gegeben sind, kann deren Herstellung durch Auflagen gemäß § 3 Abs. 3, insoweit es der Verwendungszweck erfordert, sichergestellt werden.

(2) Für jeden Bauplatz muß eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit von einer öffentlichen Verkehrsfläche, eine einwandfreie ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gesichert sein.

(3) Bauplätze müssen eine der beabsichtigten Bauungsweise entsprechende Größe und Gestalt haben. Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauweisen Mindestgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 2

Widmung zu Bauplätzen

(1) Die Widmung von Grund zu einem oder mehreren Bauplätzen oder eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Vor Rechtskraft der Widmungsbewilligung darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden, jedoch können Widmungs- und Bauverhandlungen gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Dem Ansuchen um Widmungsbewilligung sind anzuschließen:

- a) ein amtlicher Grundbuchsauszug, nicht älter als 6 Wochen,
- b) der Grundbesitzbogen,

c) ein Auszug aus der Katastermappe des Vermessungsamtes, der dem letzten Stand entspricht und auch die Nachbargrundstücke ausweist,

d) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,

e) ein eingenordeter Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 1000 in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Himmelsrichtung, der eine Darstellung des zu widmenden Grundes einschließlich der geplanten Teilungen, alle benachbarten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und ihrer Anschriften, ferner den Flächeninhalt der zu widmenden Bauplätze und schließlich eine Darstellung der vorhandenen Bauten und anderen Anlagen, wie z. B. Kanäle, Wasserleitungen, Stromleitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen zu enthalten hat,

f) Angaben über den Verwendungszweck der vorgesehenen Bauten.

(3) Die Baubehörde kann weitere Pläne, insbesondere über die Lage und Größe der Bauten, Schichtenpläne, Längs- und Querprofile, ferner Angaben zur Beurteilung der Eignung der Bauplätze verlangen.

§ 3

Widmungsverhandlung und Inhalt der Bewilligung

(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen abzuweisen ist. Hierbei sind die Bestimmungen über die Bauverhandlung (§ 61) sinngemäß anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Widmung nach § 1 vor, so ist unbeschadet des § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne die Widmungsbewilligung zu erteilen. In der Widmungsbewilligung sind der Verwendungszweck der Bauten, die Straßenfluchtlinien, die Baufluchtlinien, die Baugrenzlinien, die Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen, die Bauungsweise, die Bebauungsdichte, der Bebauungsgrad, das Mindest- und Höchstmaß der Gebäudehöhe, die Abstände von anderen Gebäuden und von den Grundgrenzen, Lage und Größe der Freiflächen (Höfe, Gär-

ten, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge u. dgl.), die Grundabtretung für Verkehrsflächen (§ 6) sowie die von der Widmung erfaßte Grundfläche festzusetzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 62 Abs. 1 bis 3 und 5 auch für die Widmungsbewilligung.

(3) In der Widmungsbewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen für die Eignung eines Grundes zu Bauplätzen dienen.

(4) Die Baubehörde kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Widmungsbewilligung dem Berechtigten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Widmungsverpflichtungen stellen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Widmungsbewilligung erlischt.

(5) Die Baubehörde hat ein Verzeichnis der Widmungsbewilligungen zu führen und zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 4

Abstände

(1) Gebäude müssen entweder unmittelbar aneinander gebaut werden oder voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinander gebaut, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4 ergibt. Eine Gebäudefront, die nicht unmittelbar an einer Nachbargrundgrenze errichtet wird, muß von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, als die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2, ergibt. Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung errechnet sich die Geschoßanzahl aus der Gebäudehöhe in Metern, geteilt durch 3.

(2) Die Baubehörde kann bei Gebäuden auf einem und demselben Bauplatz auch geringere Abstände der Gebäude voneinander, bei kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. bei Geräteschuppen, Kleingaragen, Waschküchen, Holzlagern u. dgl., überdies auch geringere Abstände von den Nachbargrundgrenzen zulassen. Reichen sind verboten.

(3) Läßt der Verwendungszweck von Bauten eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft erwarten, so kann die Baubehörde auch größere Abstände als die im Abs. 1 festgelegten, festsetzen.

§ 5

Gebäudehöhe

Die Baubehörde hat die Gebäudehöhe festzusetzen. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der Verschneidung mit dem tiefsten Geländepunkt bis zum Dachsaum.

§ 6

Grundabtretung für Verkehrsflächen

Anläßlich einer Widmung hat der Grundeigentümer einmalig die Grundfläche, die zur Herstellung von Verkehrsflächen auf dem zu widmenden Grund erforderlich ist, bis zu einer Breite von 16 m, höchstens aber 20 % der zu widmenden Grundfläche

unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten. Die Gemeinde hat die abzutretende Grundfläche innerhalb von 5 Jahren in das öffentliche Gut zu übernehmen, sofern die Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

II. Abschnitt

Allgemeine Verpflichtungen aus Anlaß von Bauführungen

§ 7

Straßen und Plätze

(1) Straßen und Plätze sind so breit und geräumig anzulegen, daß die anliegenden Gebäude genügend Licht und Luft erhalten und daß sie dem zgedachten Zweck und der zu erwartenden Verkehrsbedeutung genügen können.

(2) Alle Bauten sind so zu setzen, daß sie die in der Widmung (§ 3) festgesetzten Baufluchtlinien nicht verletzen.

(3) Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie können zusammenfallen, keineswegs darf jedoch die Baufluchtlinie vor der Straßenfluchtlinie liegen.

(4) An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandhaltungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden.

§ 8

Freiflächen

Bei allen Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Gärten, Kinderspielplätze, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten.

§ 9

Bauteile vor der Straßenfluchtlinie

Sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenfluchtlinie vortreten:

- a) Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u. dgl. bis 20 cm, bei Gehsteigen über 2 m Breite bis 40 cm.
- b) Hauptgesimse und Dachvorsprünge bis 1 m, Balkone, Erker, Schutzdächer u. dgl. bis 1,50 m, Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbezeichen u. dgl. bis 1 m; sie müssen jedoch mindestens 4 m über der Verkehrsfläche liegen.
- c) Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl. bis 1 m.

§ 10

Gehsteige

(1) Die Herstellung und Erhaltung der Gehsteige obliegt der Gemeinde. Diese bestimmt durch Verordnung die Breite und die Ausführungsart nach der zu erwartenden Verkehrsbedeutung.

(2) Der Eigentümer eines an die Verkehrsfläche angrenzenden gewidmeten Bauplatzes, der im bebauten Gebiet liegt, hat der Gemeinde die Kosten der erstmaligen Herstellung eines ordnungsmäßig befestigten, staubfreien Gehsteiges entlang des Bauplatzes aus Anlaß von Neubauten zu ersetzen. Anrechenbar ist jedoch nur eine Breite bis 2 m. Der Ersatz der Kosten ist mit Bescheid vorzuschreiben und zur Zahlung nach Fertigstellung des Gehsteiges fällig zu stellen. Dem Eigentümer steht es jedoch frei, zu einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitpunkt innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, den Gehsteig in der vorgeschriebenen Art selbst auszuführen.

(3) Für Gehsteige auf Bundesstraßen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht.

§ 11

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht vor die Straßenfluchtlinie gesetzt werden. Sie sind so auszuführen, daß das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt und eine Gefährdung der Straßenbenützer vermieden wird.

§ 12

Schutzräume

Bei größeren Umbauten der Kellerräume und bei Neubauten mit Kellergeschossen, die nach ihrer Zweckbestimmung zum längeren Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, ist für die Möglichkeit der Errichtung von Schutzräumen mindestens so weit vorzusehen, daß ihre Ausgestaltung zu einem einsatzfähigen Schutzsystem (Trümmersicherheit der Decke und Strahlenschutz) rasch und ohne einschneidende bauliche Maßnahmen möglich ist.

§ 13

Vorübergehende Benutzung fremden Grundes

Zur Erhaltung von Bauten an der Grundgrenze hat der Eigentümer eines Grundstückes gegen Ersatz des Schadens zu dulden, daß sein Grundstück vom Nachbargrundstück aus im unbedingt erforderlichen Ausmaß betreten wird und die notwendigen Gerüste aufgestellt werden, wenn sonst die Erhaltungsarbeiten nicht bewerkstelligt werden könnten.

§ 14

Gebäude- und Wohnungsnumerierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die Orientierungsnummer, die ihm von der Gemeinde bekanntgegeben wird, an der von dieser bestimmten Stelle anzubringen und zu erhalten. Liegt ein Gebäude an mehreren Verkehrsflächen, so kann für jede Verkehrsfläche eine Orientierungsnummer bestimmt werden. Die Nummerntafel hat auch die Bezeichnung der Verkehrsfläche zu enthalten.

(2) Die Gemeinde hat bei Änderung der Numerierung oder der Bezeichnung der Verkehrsfläche die Kosten der neuen Nummerntafel und ihrer Anbringung zu tragen.

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung eine einheitliche Ausführungsart der Nummerntafel hinsichtlich Material, Größe, Farbe und Beschriftung vorschreiben.

(4) Der Eigentümer eines Wohnhauses ist verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen zu numerieren.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 15

Erfordernisse für einen Bau

(1) Jeder Bau muß in allen seinen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so ausgeführt werden, daß er nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene entspricht; er darf das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

(2) Jeder Bau ist so zu errichten, daß er unabhängig von anderen Bauten standfest und für den in der Baubewilligung festgelegten Zweck benutzbar ist.

§ 16

Baustoffe

(1) Zu allen Bauführungen dürfen nur taugliche Baustoffe, Bauteile und bauchemische Mittel verwendet werden.

(2) Gebrauchte Baustoffe oder Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn vom Standpunkt der Sicherheit, Festigkeit und Hygiene keine Bedenken bestehen.

§ 17

Zulassung

Die Landesregierung hat auf Ansuchen über die Tauglichkeit eines Baustoffes, eines Bauteiles, einer Bauweise oder eines bauchemischen Mittels ein Zeugnis in der Form einer Zulassungsbescheinigung unter Anführung der Verwendungsmöglichkeiten auszustellen. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung besteht nicht.

§ 18

Äußere Gestaltung der Bauten

Bei der äußeren Gestaltung der Neu-, Zu- und Umbauten (Fassade, Proportionen, Dachform, Dachdeckung, Farbgebung u. dgl.) ist auf die Eigenart des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, auf Denkmale und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Gründung, Isolierung, Bautenschutz

(1) Alle Bauten sind standfest und frostfrei zu gründen und gegen Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Alle Bauteile sind gegen schädigende, insbesondere gegen chemische Einwirkungen und solche

durch Rost, Hitze, Feuchtigkeit, Fäulnis, Schwamm-
bildung, Insektenbefall u. dgl. zu schützen.

(3) Leitungsschlitze, Leitungsschächte u. dgl. sind
so anzulegen, daß die notwendige Festigkeit der
Bauteile erhalten bleibt.

§ 20

Außen-, Trenn-, Gang- und Stiegenhauswände

(1) Tragende Wände, Außenwände, Stützen, Rah-
menkonstruktionen u. dgl. müssen eine dem Ver-
wendungszweck und den örtlichen Verhältnissen
entsprechende wirksame Brandwiderstandsfähigkeit
haben. Außenwände, die Aufenthaltsräume abschlie-
ßen, müssen einschließlich der Fenster und Türen
einen dem Verwendungszweck und den örtlichen
Verhältnissen entsprechenden Wärme-, Schall- und
Witterungsschutz bieten (§ 23, 24). Tragende Wände
sind durch Querwände, Verschließung u. dgl. zu
versteifen.

(2) Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwi-
schen Wohnungen und Arbeitsräumen, Stiegenhäu-
sern, Aufzug- und Müllabwurfgeschächten u. dgl. müs-
sen einen wirksamen Schallschutz (§ 24) und ein-
schließlich einer allfälligen Tragkonstruktion eine
wirksame Brandwiderstandsfähigkeit bieten.

(3) Hauptstiegenhäuser und die zu diesen führen-
den Gänge müssen brandbeständige Wände mit aus-
reichendem Schall- und Wärmeschutz erhalten.

§ 21

Feuer- und Brandmauern

(1) Wird ein Gebäude unmittelbar an eine Nach-
bargrundgrenze oder an ein anderes Gebäude ange-
baut, so müssen die Außenwände an der Grundgrenze
oder die an ein Nachbargebäude anschließenden
Außenwände als Feuermauern ausgestaltet werden.
Jedes Gebäude muß eigene Feuermauern haben.
Zum Zwecke einer gemeinsamen Benützung benach-
barter Gebäude können Feuermauern durchbrochen
werden, wenn der Brandschutz dadurch nicht beeinträchtigt
wird; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
Bei offener Bebauung kann von dem Erfordernis der
Feuermauer abgesehen werden, wenn der Nachbar
zustimmt und die Bebauungsverhältnisse sowie die
Gesichtspunkte des Brandschutzes es zulassen.

(2) Räume zur Erzeugung, Verarbeitung oder La-
gerung feuergefährlicher Stoffe, Stallungen, Heubö-
den u. dgl., sind durch Brandmauern von bewohnt-
en Gebäudeteilen zu trennen.

(3) In Gebäuden von mehr als 40 m Länge sind
in Abständen von höchstens 30 m Brandmauern zu
errichten. Größere Abstände können zugelassen
werden, wenn es der Verwendungszweck des Ge-
bäudes erfordert.

(4) Feuer- und Brandmauern müssen brandbestän-
dig sein. Öffnungen in Feuermauern sind unbeschadet
der Ausnahme in Abs. 1 unzulässig.

(5) Feuermauern und Brandmauern im Dachraum
müssen mindestens 15 cm über die Dacheindeckung
einschließlich der Vordächer geführt werden. An
Stelle dieser Ausführung kann eine solche unter der
Dacheindeckung gewählt werden, die eine Brandaus-
breitung in gleich wirksamer Weise verhindert. Die
Dacheindeckung über Feuer- und Brandmauern ist
mit einer nicht brennbaren Unterlage auszuführen.

(6) Holzteile, Holztragwerke oder Dachkonstruk-
tionen aus Holz sind auf die ganze Stärke der
Feuer- oder Brandmauer zu trennen.

(7) Das Durchführen von Transmissionen, Förder-
schnecken und ähnlichen Konstruktionen ist bei
Brandmauern zulässig, wenn der Brandschutz hie-
durch nicht beeinträchtigt wird.

(8) Sonstige Öffnungen in Brandmauern sind mit
brandbeständigen Verschlüssen zu versehen.

§ 22

Decken

(1) Die Decken aller Geschosse sind so herzustel-
len, daß ihre Brandwiderstandsfähigkeit sowie ihr
Wärme- und Schallschutz dem Verwendungszweck
entsprechen.

(2) Die Decke unter der Dachkonstruktion muß
mit solcher Festigkeit hergestellt werden, daß sie
im Brandfalle der Trümmerlast standhält. An der
Oberfläche ist eine mindestens 3 cm starke unbrenn-
bare Schicht (Betonestrich u. dgl.) aufzubringen; dies
gilt nicht bei Lagerräumen für Heu und Stroh.

(3) Die Verwendung von Holzdecken ist unzu-
lässig:

- a) über Kellerräumen, ausgenommen bei landwirt-
schaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit nicht mehr
als einem darüberliegenden Geschoß;
- b) unter und über Räumen, in denen wegen der Be-
nützung größerer oder offener Feuerstätten eine
Entflammung durch Wärmeleitung, Strahlung
oder Funkenflug möglich ist;
- c) unter und über Räumen, in denen feuergefähr-
liche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert
werden, ausgenommen bei Lagerung von Heu,
Stroh u. dgl. in der Landwirtschaft.

(4) Decken und Fußböden von Räumen, in denen
sich besondere Feuchtigkeit entwickelt (Badezim-
mer, Waschküchen, Abort u. dgl.), sind gegen Ein-
dringen von Feuchtigkeit zu schützen.

(5) Die Decken von Hauptstiegenhäusern und von
Hauptgängen müssen brandbeständig hergestellt
werden.

§ 23

Wärmeschutz

Bei der Bemessung des Wärmeschutzes sind die
Eigenschaften der Baustoffe, die klimatischen Ver-
hältnisse, der Verwendungszweck sowie die Lage
und Höhe des Baues und die Art der Beheizung zu
berücksichtigen.

§ 24

Schallschutz

(1) Alle Teile eines Baues müssen einen dem Ver-
wendungszweck und den örtlichen Verhältnissen
entsprechenden Schutz gegen Schall gewährleisten.

(2) Bauten, denen nach ihrer Lage und nach der
Art ihrer Verwendung ein erhöhtes Schutzbedürfnis
gegen Schall von außen zukommt, müssen einen er-
höhten Schallschutz erhalten.

(3) Wenn in einem Bau oder Teilen desselben
nach der Art der Verwendung mit einer besonderen
Schallentwicklung zu rechnen ist, die in der Nachbar-
schaft oder in anderen Teilen des Baues eine das

ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung mit sich bringt, ist der Schallschutz des Baues, in dem die Schallentwicklung entsteht, verhältnismäßig zu erhöhen.

(4) Für Bauten, bei denen nach ihrem Verwendungszweck ein Schallschutz entbehrlich ist, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 25

Stiegen, Gänge und Hausflure

(1) Zur Verbindung vom untersten Geschoß bis zum Dachboden eines Gebäudes sind Stiegen herzustellen. Stiegen, welche die allgemein zugängliche und regelmäßige Verbindung von Aufenthaltsräumen zu den Hauseingängen vermitteln und für die Zugänglichkeit der Räume erforderlich sind (Hauptstiegen), müssen durch Tageslicht ausreichend erhellt sein. Wenn es der Verwendungszweck vom Gesichtspunkt der Sicherheit zuläßt, kann die Beleuchtung künstlich erfolgen. Das Stiegenhaus muß eine Lüftungsmöglichkeit erhalten.

(2) Keine Stelle eines Aufenthaltsraumes darf in der Gehlinie vom Stiegenhaus mehr als 40 m entfernt sein.

(3) Stiegenläufe, Absätze und Stiegengänge der Hauptstiegen müssen mindestens brandhemmend, in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen jedoch brandbeständig ausgeführt werden.

(4) Die zum Dachboden führenden Türen müssen in das Stiegenhaus aufschlagend und mindestens brandhemmend ausgeführt werden.

(5) Die lichte Breite der Stiegenläufe von Hauptstiegen, deren Absätze (Podeste) und Stiegengänge muß unter Bedachnahme auf die Geschoßanzahl und Verkehrsbelastung bemessen werden, mindestens jedoch 1,20 m betragen. Für Nebenstiegen (Keller-, Bodenstiegen u. dgl.) genügt eine lichte Stiegenbreite von 1,00 m. Gerade Hauptstiegen müssen eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, Nebenstiegen eine solche von mindestens 25 cm haben. Bei runden Stiegen hat die Stufenbreite in der Gehlinie mindestens 27 cm, an der Innenseite der Stiege mindestens 24 cm zu betragen. Verzogene oder gewendelte Stiegen müssen in der Gehlinie eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, am spitzen Ende der Stufen eine solche von mindestens 13 cm erhalten. Die Gehlinie ist bei runden Stiegen im Abstand eines Drittels der Stiegenbreite vom äußeren Stiegenrand, bei verzogenen oder gewendelten Stiegen im Abstand von 45 cm anzunehmen. Die lichte Durchgangshöhe in Stiegenhäusern muß mindestens 2,10 m betragen. Die Stufenhöhe darf bei Hauptstiegen höchstens 18 cm, bei Nebenstiegen höchstens 20 cm betragen. Innerhalb eines Stiegenlaufes muß das Steigungsverhältnis gleich sein.

(6) In Bauten, in denen feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, müssen die Hauptstiegen von den Lager- und Betriebsräumen durch brandbeständige Türen getrennt sein. Bei erhöhter Brandgefährdung einzelner Räume sind Vorkehrungen (Rauchschleusen, Rauchklappen u. dgl.) gegen eine Verqualmung der Hauptstiegen vorzusehen. Wenn es zur Sicherung der Fluchtwege notwendig ist, sind zusätzliche Stiegen anzulegen.

(7) Entlang der Stiegenläufe müssen mindestens auf einer Seite Anhaltevorrichtungen angebracht werden.

(8) Nebenstiegen sind wie Hauptstiegen auszuführen, wenn die Sicherheit es erfordert.

(9) Die Breite der Hausflure muß mindestens der Breite der Stiegen entsprechen. Die lichte Höhe hat mindestens 2,10 m zu betragen.

(10) Gegen Stiegen, Absätze, Gänge und Hausflure aufschlagende Türen müssen voll aufgehen; Falltüren sind in diesen Verkehrswegen unzulässig.

§ 26

Dächer

(1) Die Dächer müssen den klimatischen Verhältnissen angepaßt sein und mit einem gegen Flugfeuer, strahlende Wärme und Feuchtigkeit widerstandsfähigen Material gedeckt werden. Alle Dachöffnungen müssen verschließbar und gegen Flugfeuer gesichert sein.

(2) Aufenthaltsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen vom übrigen Dachraum wenigstens brandhemmend getrennt werden.

(3) Holzdecken über dem obersten Geschoß dürfen nicht in die Tragkonstruktion des Dachstuhles einbezogen werden.

(4) Bei Dächern, von denen Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen gelangen können, sind Dachrinnen und Abfallrohre anzubringen.

(5) Auf Dächern, bei denen mit dem Abrutschen von Schnee auf Verkehrsflächen zu rechnen ist, sind Schneefänger anzubringen.

§ 27

Verputz; Wandoberflächen

(1) Die Außenseiten von Wänden sind zu verputzen, wenn sie nicht ohnedies wasserabweisend hergestellt oder verkleidet sind.

(2) In Räumen, in denen sich besondere Feuchtigkeit entwickelt oder die nach ihrem Verwendungszweck aus Gründen der Hygiene einer wirksamen Reinigung bedürfen, sind die Wandflächen im notwendigen Ausmaß wasserdicht und abwaschbar auszugestalten.

§ 28

Geländer und Brüstungen

(1) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen, absturzgefährlichen Stellen eines Bauwerkes sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen zu sichern. Geländer gegen Verkehrsflächen sind im unteren Teil so auszubilden, daß das Hinunterfallen von Gegenständen verhindert wird.

(2) Geländer müssen mindestens 1,00 m, solche bei Dachterrassen, allgemein zugänglichen Flachdächern und bei Balkonen vom 5. Geschoß an mindestens 1,10 m hoch sein. Für Brüstungen mit einer Breite von mindestens 40 cm genügt eine Höhe von 85 cm.

(3) Der Abstand von Geländersprossen darf 12 cm lichte Weite nicht überschreiten. Waagrechte Geländerteilungen oder andere Geländerausbildungen, die ein Erklettern erleichtern, sind verboten.

§ 29

Höfe und Luftschächte

(1) Alle Höfe und Luftschächte müssen von Gängen oder Stiegenhäusern aus zugänglich sein und eine Entwässerungsmöglichkeit haben. Bei einem Anschluß an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist in den Ablauf ein Geruchsverschluß einzubauen.

(2) Ein Luftschacht muß mindestens 3 m² Grundfläche und eine Mindestbreite von 1,50 m, ein Hof mindestens 8 m² Grundfläche und eine Mindestbreite von 2,50 m haben. Bei Gebäudehöhen von mehr als 10 m sind diese Maße verhältnismäßig zu erhöhen.

(3) Allseits umbaute Höfe von weniger als 20 m² Grundfläche und Luftschächte müssen ausreichend durchlüftbar sein.

§ 30

Lage von Räumen

(1) Der Fußboden von Wohnräumen muß mindestens 15 cm über dem angrenzenden Gelände liegen. Bei Gebäuden, die an der Straßenfluchtlinie liegen, muß der Erdgeschoßfußboden mindestens 1 m über der Verkehrsfläche liegen, wenn im Erdgeschoß Fenster vorgesehen sind, die gegen die Verkehrsfläche geöffnet werden können.

(2) Der Fußboden von Arbeitsräumen darf jedoch bis zu 50 cm unter dem angrenzenden Gelände, bei Arbeitsräumen, die nach ihrer Verwendung zweckmäßigerweise im Keller vorzusehen sind, auch tiefer liegen.

(3) Bei Gebäuden, die am Hang liegen, können Außenwände eines Aufenthaltsraumes unmittelbar im Erdreich liegen, wenn sie gegen eindringende Feuchtigkeit besonders geschützt werden.

(4) Der Fußboden aller Aufenthaltsräume muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen.

§ 31

Raumhöhe

(1) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen muß mindestens 2,60 m betragen. Wenn die Lage, die Bodenfläche oder der Verwendungszweck des Aufenthaltsraumes es erforderlich machen, ist die Raumhöhe größer zu wählen. Andere Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

(2) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen wenigstens über der halben Fußbodenfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m und an der niedrigsten Stelle mindestens eine solche von 1,50 m haben.

(3) Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben; ausgenommen sind solche Räume, für die nach ihrem Verwendungszweck die volle Raumhöhe nicht erforderlich ist, insbesondere Büro- und Ordinationsräume.

§ 32

Größe von Wohnungen

Wohnungen mit mehr als einem Wohnraum, die für die ganzjährige Benützung bestimmt sind, müssen einschließlich der Nebenräume mindestens 45 m²

baulich in sich geschlossene Grundfläche haben; einer dieser Räume muß mit einer Kochstelle ausgestattet sein.

§ 33

Türen

(1) Alle Türen sind so anzulegen und zu bemessen, daß sie gefahrlos und leicht benützt werden können.

(2) Wohnungseingangstüren und Türen von Aufenthaltsräumen sind mindestens 85 cm breit und mindestens 1,90 m hoch, Türen von Nebenräumen (Aborten, Badezimmern u. ä.) mindestens 60 cm breit und mindestens 1,90 m hoch herzustellen.

(3) Haustüren müssen eine Mindestbreite von 1,10 m und eine Mindesthöhe von 2,00 m erhalten.

§ 34

Fenster; Belichtung und Belüftung der Räume

(1) Wohnräume müssen unmittelbar aus dem Freien Licht und Luft erhalten und mit Fenstern versehen werden. Die Lichteinfallfläche muß mindestens $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche betragen; sie ist jedoch entsprechend zu vergrößern, wenn die Raumtiefe 5 m übersteigt.

(2) Wenn der Verwendungszweck des Raumes eine besondere oder ständige Lüftung erfordert, müssen Kippflügel oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden, die von Stand aus betätigt werden können.

(3) Bei der Ausgestaltung und der Anordnung der Fenster ist auf die Fluchtmöglichkeit im Brandfall Rücksicht zu nehmen.

(4) Für Nebenräume genügt eine künstliche Belichtung und eine mittelbare Lüftung ins Freie.

(5) Die Fensterbrüstungen müssen vom 2. Geschoß an mindestens 85 cm und vom 5. Geschoß an mindestens 95 cm hoch sein.

(6) Für Aufenthaltsräume kann vom Erfordernis der natürlichen Belichtung und Lüftung abgesehen werden, wenn der Verwendungszweck oder die Lage dies erfordern und für eine ausreichende künstliche Belichtung und Belüftung vorgesorgt wird.

§ 35

Fußböden

(1) Der Fußboden ist nichtbrennbar herzustellen:

- a) in Dachböden;
- b) in Räumen, in denen feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, ausgenommen bei Lagerung von Heu, Stroh u. dgl. in der Landwirtschaft oder bei Verwendung von Holzstöckelpflaster.

(2) In Räumen, die aus Gründen der Hygiene einer besonders gründlichen Reinigung bedürfen oder in denen sich besondere Feuchtigkeit entwickelt, muß der Fußboden wasserdicht, wasserabweisend und abwaschbar hergestellt werden. Der Fußboden ist mit Neigung zu einem Abfluß einzurichten; dieser ist mit einem Geruchsverschluß auszustatten.

(3) Wird der Fußboden von der darunterliegenden Decke durch eine Beschüttung getrennt, so dürfen

hiefür keine gesundheitsschädlichen, das Deckenmaterial zerstörenden, insbesondere keine feuergefährlichen oder Fäulnis erregenden Stoffe verwendet werden.

§ 36

Brennstofflager

Ergibt sich aus der vorgesehenen Beheizung die Notwendigkeit für einzelne Wohnungen Brennstoffe zu lagern, so ist hiefür ein entsprechender Lageraum vorzusehen.

§ 37

Heizung und Feuerstätten

(1) Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verwendungszweck des Raumes die Beheizung ausschließt oder entbehrlich macht.

(2) Unabhängig von der Art der Beheizung muß in jeder Wohnung wenigstens ein Aufenthaltsraum einen Rauchfanganschluß haben.

(3) Feuerstätten müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß durch ihren Betrieb keine Brandgefahr, sonstige Gefährdung oder unzumutbare Belästigung eintritt. Die Wärmeübertragung von Feuerstätten auf benachbarte Räume ist durch geeignete Vorkehrungen auf ein zumutbares Maß herabzumindern.

(4) Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind in voller Höhe der Wand und in einer Breite von mindestens 40 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig auszuführen.

(5) Feuerstätten für Zentral- oder Etagenheizungen sind in lüftbaren Räumen aufzustellen. Für die Feuerstätte einer Zentralheizung muß ein eigener Raum vorgesehen werden. Ausnahmsweise können in bestehenden Gebäuden die Feuerstätten für Zentralheizungen auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn durch den Betrieb keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.

(6) Im nicht ausgebauten Dachraum dürfen keine Feuerstätten aufgestellt werden.

(7) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchgas- bzw. Abgasanlagen (Verbindungsstücke und Rauchfänge bzw. Abgasfänge) unmittelbar ins Freie abzuleiten. Die Ableitung von Rauchgasen oder von Abgasen quer durch die Wand oder durch ein Fenster ins Freie ist unzulässig. Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten, wenn dadurch keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.

(8) Vorrichtungen, die den Abzug der Verbrennungsgase hemmen oder hindern, dürfen nicht angebracht werden; Drosselklappen vor der Einmündung in den Rauchfang (Abgasfang) sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber von 25 cm² vorhanden ist.

§ 38

Verbindungsstücke

(1) Die Verbindungsstücke (Rauchrohre und Abgasrohre) müssen an den Rauchfang (Abgasfang) dicht angeschlossen werden und an allen Stellen,

insbesondere an den Verbindungsstellen der einzelnen Rohre, dicht sein. Die Rohre sind aus nichtbrennbaren und ausreichend hitzebeständigen Baustoffen herzustellen und dürfen nur mit nichtbrennbaren Vorrichtungen aufgehängt oder gestützt werden. Die Verbindungsstücke müssen möglichst kurz sein und zur Einmündung ansteigen. Ortsfest verlegte Verbindungsstücke müssen an allen Stellen, an denen sich ihre Richtung ändert, Reinigungsöffnungen haben. Nichtbenützte Einmündungen müssen mit Verschlüssen aus nichtbrennbarem Material abgeschlossen werden.

(2) Rauchrohre aus Metall müssen von ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in lotrechter Richtung mindestens 1,00 m, nach allen anderen Richtungen mindestens 50 cm entfernt sein. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, so genügen 50 cm vom Verbindungsstück aufwärts und 25 cm nach allen anderen Richtungen.

(3) Rauchrohre, die nicht aus Metall bestehen, müssen von ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen in lotrechter Richtung mindestens 40 cm, nach allen anderen Richtungen mindestens 20 cm entfernt sein. Sind diese Bauteile brandhemmend umkleidet, so genügen Abstände von 30 cm vom Verbindungsstück aufwärts und von 15 cm nach allen anderen Richtungen.

(4) Der Querschnitt der Einmündung darf nicht größer als der des Rauchfanges (Abgasfanges) sein.

§ 39

Rauchfänge und Abgasfänge

(1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge (Abgasfänge) über Dach abzuleiten. Rauchfänge (Abgasfänge) sind aus nichtbrennbaren, gegenüber der Einwirkung der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen, Rauchfänge überdies brandbeständig, herzustellen. Sie müssen dauernd betriebsdicht sein und sind so anzulegen, daß eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, dabei keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung und keine unzumutbare Belästigung eintritt. Gemauerte Rauchfänge sind sorgfältig im Verband mit vollen Fugen herzustellen und außen zu verputzen. Über der Dachfläche genügt das Verfugen.

(2) Die Rauchfänge (Abgasfänge) sind in Gruppen zusammenzufassen, lotrecht und nach Möglichkeit in Innenwänden zu führen; sie dürfen nur auf tragfähigem Grund oder auf nichtbrennbaren Bauteilen aufgesetzt werden. Der lichte Querschnitt ist auf die ganze Länge gleichbleibend beizubehalten. Die Rauchfänge (Abgasfänge) müssen so hoch und so ausgebildet sein, daß gute Zugverhältnisse gewährleistet sind. Bei gezogenen Rauchfängen (Abgasfängen) sind Abweichungen vom Lot bis zu 30° zulässig. Das Zusammenziehen von mehreren Rauchfängen zu einem Sammelrauchfang ist verboten. Rußsammelschläuche sind zulässig.

(3) Die Wärmeübertragung von Rauchfängen (Abgasfängen) auf benachbarte Räume ist durch geeignete Vorkehrungen auf ein zumutbares Maß herabzumindern. Die Rauchfänge (Abgasfänge) müssen überdies einen ausreichenden Wärmeschutz haben. Brennbare Bauteile dürfen nicht in das Rauchfang-

mauerwerk eingebaut oder unmittelbar daran angebaut werden; sie müssen von der Innenfläche eines Rauchfanges mindestens 20 cm entfernt sein.

(4) Durch Schlitze für Leitungen, Anstemmen und dgl. darf die nötige Dicke und Festigkeit des Rauchfangmauerwerkes nicht beeinträchtigt werden. Hohlbausteine dürfen nur bei Nachweis der Eignung zur Herstellung von Rauchfängen verwendet werden.

(5) Die Zungen gezogener Rauchfänge (Abgasfänge) sind an den Stellen, an denen die Kehrgeräte auffallen, zu verstärken.

(6) Der Querschnitt der Rauchfänge (Abgasfänge) muß kreisförmig, quadratisch oder rechteckig sein. Die Querschnittsfläche ist so zu bemessen, daß eine ausreichende Zugwirkung mit Bedacht auf die Eigenart und die Heizleistung der vorgesehenen Feuerstätten, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauchfanges (Abgasfanges) gewährleistet ist. Bei rechteckigem Querschnitt darf die längere Seite nicht mehr als das Eineinhalbfache der kürzeren betragen. Die Seitenlänge oder der Durchmesser eines Rauchfangquerschnittes darf 14 cm nicht unterschreiten.

(7) In ein und denselben Rauchfang (Abgasfang) dürfen nur die Verbrennungsgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden. Abgas-(Rauchgas-) Sammler, durch welche die Verbrennungsgase aus Feuerstätten verschiedener Geschosse oder verschiedener Wohn- und Betriebseinheiten abgeleitet werden, sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung und keine unzumutbare Belästigung eintritt. Hierüber kann die Baubehörde Nachweise (Zulassungsbescheinigungen, Atteste u. dgl.) verlangen. Wenn mehrere Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe an denselben Rauchfang angeschlossen werden, müssen die Einmündungen mindestens 40 cm von Mitte zu Mitte übereinander liegen. Werden an einen Rauchfang Feuerstätten sowohl für feste, flüssige als auch für gasförmige Brennstoffe angeschlossen, so muß die Einmündung für die Abgase der Gasfeuerstätte mindestens 60 cm von Mitte zu Mitte über der höchst gelegenen Einmündung der sonstigen Verbrennungsgase liegen.

(8) Am unteren Ende des Rauchfanges (Abgasfanges), soweit erforderlich auch im oberen Teil und an Knickstellen desselben, müssen Reinigungsöffnungen (Kehr- und Putzöffnungen) angebracht werden; diese müssen mit nichtbrennbaren, betriebsdichten und versperrbaren, doppelten Verschlüssen versehen werden. Jede Reinigungsöffnung muß mindestens so breit sein wie die Schmalseite des Rauchfanges (Abgasfanges). Die Reinigungsöffnungen sind mit der zugehörigen Stockwerks- und Wohnungsnummer zu bezeichnen; Reinigungsöffnungen von Abgasfängen sind als solche überdies mit dem Buchstaben „G“ zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht in Wohnräumen oder in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen und müssen zugänglich sein. Die Reinigungsöffnungen sind so anzubringen, daß ein einwandfreies Arbeiten mit den Kehrgeräten möglich ist. Sie müssen mindestens 15 cm über dem Fußboden liegen, von ungeschütztem Holz mindestens 50 cm, von brandhemmend verkleidetem mindestens 25 cm ent-

fernt sein. Im Bereiche der Reinigungsöffnungen muß der Fußboden einen nichtbrennbaren Belag haben.

(9) Wenn der Rauchfang (Abgasfang) von der Dachfläche aus gekehrt werden muß, ist ein gesicherter Zugang einzurichten.

(10) Rauchfänge (Abgasfänge) mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 2000 cm² müssen am unteren Ende eine Einsteigöffnung haben, die wie eine Reinigungsöffnung zu verschließen ist. In Rauchfängen mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 3000 cm² müssen überdies in Abständen von höchstens 50 cm Steigeisen angebracht werden.

(11) Aufsätze dürfen auf Rauchfängen (Abgasfängen) nur angebracht werden, wenn sie bei jeder Windrichtung Saugzug bewirken und die Reinigung nicht behindern.

§ 40

Luftleitungen

(1) Luftleitungen, ausgenommen solche in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. An den Öffnungen sind Schützgitter anzubringen. Luftleitungen dürfen nicht durch explosionsgefährdete Räume führen oder mit solchen verbunden sein.

(2) Warmluftleitungen (Leitungen für Luft von mehr als 40° C) müssen von brennbaren Bauteilen mindestens 8 cm entfernt sein oder mit nichtbrennbaren Stoffen isoliert werden.

(3) Verteilungsleitungen müssen geschoßweise und gesondert für jeden Brandabschnitt geführt werden. Hauptleitungen, die durch eine Brandmauer hindurch führen, sind brandbeständig herzustellen.

(4) In die Hauptleitungen von Luftleitungsanlagen sind vor den waagrechten Abzweigleitungen und bei den Durchbrüchen durch Brandmauern nichtbrennbare Sperrvorrichtungen einzubauen. Das gleiche gilt bei Durchbrüchen in das nächste Geschos, sofern die Leitung nicht brandbeständig ist.

(5) Lüftungs- und Dunstschläuche müssen ins Freie münden und dürfen keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung verursachen. Sie sind mit Reinigungsöffnungen, insbesondere an Knickstellen zu versehen.

(6) In Schächten und Kanälen von Lüftungs- und Klimaanlage dürfen keine Energieleitungen verlegt werden, in Aufzugsschächten nur solche, die dem Betrieb des Aufzuges dienen.

§ 41

Abstellräume, Waschküchen, Trockenräume

(1) In jeder Wohnung ist eine Abstellfläche möglichst als eigener Abstellraum vorzusehen.

(2) Für jedes Wohnhaus mit mehreren Wohnungen oder für jede Wohnhausgruppe sind je ein nach Größe und Lage geeigneter Raum für Waschküchen und Trockenräume vorzusehen.

§ 42

Abwurfschächte; Müllbeseitigung

(1) Bei allen Gebäuden muß für das Sammeln und für die Beseitigung des Mülls vorgesorgt werden.

(2) Müllabwurfshächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Sie müssen in jedem Geschoß mit einem nichtbrennbaren, rauchdicht verschließbaren Einwurf versehen sein und über Dach entlüftet werden. Der Querschnitt des Schachtes muß größer sein als der des Einwurfes. Müllabwurfshächte dürfen nur dann an Wohnungen angrenzen, wenn für einen ausreichenden Schallschutz gesorgt wird. Die Auffanggefäße sind in einem eigenen Müllsammelraum unterzubringen. Dieser muß leicht zugänglich, brandbeständig und über Dach entlüftbar sein. Wände und Fußböden sind abwaschbar herzustellen. Für erste Löschhilfe ist vorzusehen.

(3) Müllgruben müssen außerhalb der Gebäude so angelegt werden, daß durch sie keine unzumutbare Belästigung eintritt. Sie sind aus nichtbrennbaren Baustoffen wasserdicht herzustellen und mit einem nichtbrennbaren Deckel dicht zu verschließen.

§ 43

Sanitäre Anlagen

(1) Jede Wohnung muß einen Abort enthalten. Bei jeder Wohnung mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muß ein eigener abgesonderter Abortraum vorhanden sein. Für Betriebe, Geschäftslokale und Büros sind im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten Abortanlagen in entsprechender Zahl vorzusehen.

(2) Abortanlagen sind von Aufenthaltsräumen durch Vorräume zu trennen. Die Vorräume von Abortanlagen, die für eine größere Personenzahl bestimmt sind, müssen gesondert entlüftet werden.

(3) Aborte müssen mindestens 90 cm breit und 1,25 m lang sein; geht die Türe nach innen auf, muß die Länge des Raumes mindestens 1,50 m betragen.

(4) Die Abläufe von Abortanlagen müssen einen Geruchsverschluß haben. Die Abfallrohre sind dicht und gegen die Abwässer widerstandsfähig herzustellen sowie über Dach zu entlüften.

(5) Abortanlagen müssen, ohne eine Belästigung zu verursachen, auf wirksame Art ins Freie entlüftet werden.

(6) Für Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen ist ein Raum für Bad oder Dusche vorzusehen und mit entsprechender Zu- und Ableitung auszustatten.

§ 44

Abwässerbeseitigung

(1) Bei allen Gebäuden muß für das Sammeln und für die Beseitigung anfallender menschlicher und tierischer Abfallstoffe, der Abwässer und der Niederschlagswässer in technisch und hygienisch einwandfreier Weise vorgesorgt werden.

(2) Jauchen-, Senk-, Sickergruben, Kläranlagen u. dgl. müssen außerhalb der Gebäude, leicht zugänglich und so angelegt werden, daß dadurch weder eigene noch benachbarte Bauten, Brunnen, Quellen und Wasserversorgungen gefährdet werden. Die Wände dieser Bauwerke müssen von Gebäuden einen Mindestabstand von 50 cm haben. Derartige Bauwerke sind mit Ausnahme der Sohle von Sickergruben wasserdicht herzustellen sowie tragfähig und

dicht abzudecken. Sie sind mit Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite zu versehen, die mit tragfähigen und dichten, leicht zu öffnenden Deckeln verschlossen werden müssen. Solche Anlagen müssen von den Nachbargrundgrenzen mindestens 3 m entfernt sein.

§ 45

Wasserversorgung

(1) Für jedes Gebäude, das Aufenthaltsräume enthält, muß eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt sein.

(2) Solche Brunnen, Quellfassungen und Wasserversorgungen müssen von Düngerstätten, Jauchen-, Senk-, Sickergruben, Kläranlagen u. dgl. so weit entfernt angelegt werden, daß sie von diesen nicht gefährdet werden. Der Brunnenschacht muß auf eine Tiefe von mindestens 3 m wasserundurchlässig hergestellt werden; er muß mindestens 30 cm über das Gelände ragen und eine dichte Abdeckung sowie eine Entlüftung erhalten.

(3) Wohnhäuser, die an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, müssen in jeder Wohnung eine Wasserentnahmestelle haben. Für jedes Wohnhaus muß außerdem mindestens eine für alle Hausbewohner zugängliche Entnahmestelle mit entsprechender Abflußvorrichtung vorhanden sein.

§ 46

Aufzüge und Rolltreppen

(1) Bei Wohngebäuden mit mehr als vier Geschossen sind Personenaufzüge in solcher Zahl, Ausführung und Betriebsart vorzusehen, daß den Verkehrsbedürfnissen entsprochen wird.

(2) Aufzüge und Rolltreppen ersetzen nicht die Hauptstiegen (§ 25).

(3) Aufzugsanlagen müssen einen ausreichenden, dem Verwendungszweck des Gebäudes entsprechenden Schallschutz haben. Die Aufzugshächte sind über Dach zu entlüften.

IV. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 47

Kleinhäuser

(1) Kleinhäuser sind Häuser, die höchstens 2 Geschosse, insgesamt höchstens 4 Wohnungen und eine Gesamtwohnungsfläche unter 600 m² haben. Aufenthaltsräume im Dachraum sind hierauf nicht anzurechnen.

(2) Für Kleinhäuser gelten nachstehende Erleichterungen:

- a) Es genügt eine brandhemmende Ausgestaltung des Hauptstiegenhauses und der Gänge.
- b) Stiegen dürfen aus Holz hergestellt werden. Für die Stiegen und die Haustüre genügt eine lichte Breite von 1,00 m und eine lichte Durchgangshöhe von 2,00 m. Bei geraden Stiegen muß die Stufenbreite mindestens 24 cm, bei Spitzstufen in der Gehlinie mindestens 24 cm und am spitzen

- Ende mindestens 12 cm betragen. Die Stufenhöhe darf 20 cm nicht überschreiten. Für Stiegen in den Keller- oder Dachraum genügt eine lichte Breite von 90 cm.
- c) Ein hölzerner Dachstuhl darf auch mit der Holzdecke zu einer Tragkonstruktion verbunden sein.
 - d) Für Aufenthaltsräume genügt eine lichte Raumhöhe von 2,50 m.
 - e) Bei Aufenthaltsräumen in Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,40 m über der halben Fußbodenfläche.
 - f) Für nicht zu Wohnzwecken ausgenützte Dachböden genügt als Zugang eine Einstiegsöffnung mit einer Klappstiege oder einer gesichert anlegbaren Leiter. Der Verschuß der Einsteigöffnung ist brandhemmend herzustellen.

§ 48

Hochhäuser — Brandmauern und Stiegen

(1) Hochhäuser sind Häuser mit einer Höhe über 25 m.

(2) Hochhäuser müssen durch Brandmauern in Abschnitte von höchstens 30 m Länge und höchstens 500 m² Grundrißfläche geteilt werden. Diese Brandmauern dürfen nur in den Hauptgängen Durchbrüche erhalten.

(3) Jeder Brandabschnitt muß ein eigenes durchgehendes Stiegenhaus aufweisen. Bei Hochhäusern mit einer Höhe über 33 m ist ein weiteres Stiegenhaus vorzusehen. Mindestens ein Stiegenhaus muß an einer Außenwand liegen und in jedem Geschoß ein zu öffnendes Fenster haben.

(4) Wenn es aus Gründen der Sicherheit mit Rücksicht auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden Gebäudeteile erforderlich ist, sind die Stiegenhäuser verschiedener Brandabschnitte durch einen brandbeständigen Gang miteinander zu verbinden.

(5) Die Wände und Decken von Hauptgängen und von Hauptstiegenhäusern dürfen keine Einbauten oder Verkleidungen aus brennbaren Stoffen erhalten. Türen im Verlauf der Hauptgänge müssen in der Fluchtrichtung aufschlagen.

(6) Jedes Stiegenhaus muß gegen die Kellergeschosse brandbeständig abgeschlossen sein.

(7) An der obersten Stelle jedes Stiegenhauses ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit ausreichendem Durchgangsquerschnitt vorzusehen. Diese Vorrichtung muß vom vorletzten Stiegenabsatz und vom Erdgeschoß aus geöffnet werden können. Der Querschnitt der Rauchabzugsklappe muß 5 v. H. der Grundfläche des Stiegenhauses, mindestens aber 0,5 m² betragen.

(8) Die lichte Breite der Hauptstiegen ist so zu bemessen, daß diese mit Bedacht auf ihre Verkehrsbelastung und im Hinblick auf die Lage und den Verwendungszweck der zugehörigen Gebäudeteile im Gefahrenfall ein Verlassen des Hochhauses durch alle anwesenden Personen in angemessener Frist ermöglichen; hierbei sind je nach dem Verwendungszweck der betreffenden Gebäudeteile die durchlaufenden Stiegen für größere oder kleinere Gruppen von aufeinanderfolgenden Geschossen von oben nach unten entsprechend zu verbreitern. Soweit eine Verbreiterung nicht ausreicht oder nicht mög-

lich ist, müssen zusätzliche Stiegen vorgesehen werden. Die lichte Breite von Hauptstiegen muß jedoch in den obersten 6 Geschossen mindestens 1,20 m, in den darunterliegenden weiteren Geschossen mindestens 1,40 m betragen. Die lichte Breite von Hauptgängen muß mindestens jener der zugehörigen Hauptstiegen entsprechen.

(9) Freitragende Stiegen und Stiegen mit Spitzstufen, ferner Stufen im Freien vor Ein- und Ausgängen, sind nicht zulässig.

§ 49

Hochhäuser — Kellergeschosse

(1) Jedes Kellergeschoß eines Brandabschnittes muß eine leicht begehbbare Verbindung ins Freie haben. Kellerstiegen sind brandbeständig herzustellen.

(2) Für mehrere übereinander liegende Kellergeschosse darf nur dann eine gemeinsame Kellerstiege vorgesehen werden, wenn sie einen direkten Ausgang ins Freie hat und gegen jedes Kellergeschoß durch dicht schließende Türen, die in der Fluchtrichtung aufgehen, abgeschlossen wird.

(3) Jedes Kellergeschoß muß eine eigene Lüftung haben.

(4) Gaszähler dürfen in Kellergeschossen nur in eigenen, direkt belüfteten und versperrt gehaltenen Räumen aufgestellt werden.

(5) Heizräume und Brennstofflager von Heizanlagen müssen gegen die übrigen Gebäudeteile brandbeständig abgeschlossen und mit eigenen Zu- und Abluftschächten ausgestattet werden. Die Heizräume müssen zumindest einen Ausstieg unmittelbar ins Freie erhalten.

(6) Brennbare Flüssigkeiten und sonstige gefährliche Stoffe dürfen nur in eigenen hierzu geeigneten Räumen gelagert werden.

(7) Alle Schächte, Kabelkanäle u. dgl. müssen brandbeständig hergestellt werden.

§ 50

Hochhäuser — Besondere Einrichtungen

(1) Zur künstlichen Beleuchtung von Hauptgängen, Hauptstiegenhäusern, Ausgängen, Heiz- und Kellerräumen sowie zum Betrieb der notwendigen mechanischen Lüftungs- und Drucksteigerungsanlagen ist eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige zweite Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muß selbsttätig eingerichtet sein und außerdem eine Schaltung von Hand aus ermöglichen.

(2) Die zentrale elektrische Schaltanlage ist an einer leicht zugänglichen Stelle beim Hauseingang vorzusehen. Transformatoren mit Ölfüllung dürfen nur in eigenen, abgesonderten, brandbeständigen, gut lüftbaren und aus dem Freien zugänglichen Räumen aufgestellt werden.

(3) In jedem Brandabschnitt müssen alle Geschosse durch mindestens einen Personenaufzug verbunden sein. Ist die Gebäudehöhe größer als 33 m, so muß, unbeschadet des § 46, für jede Mehrhöhe bis 20 m zusätzlich ein Aufzug eingebaut werden.

(4) Einer der Personenaufzüge muß zum Befördern von Krankentragen und von Möbeln geeignet

sein und eine Nutzfläche von mindestens 2,10 × 1,00 m und eine Tragkraft von mindestens 500 kg haben. Die Aufzüge müssen das Aufwärts- und das Abwärtsfahren ermöglichen. Umlaufaufzüge sind in Wohnhochhäusern unzulässig.

(5) Für jedes Stiegenhaus ist eine durch alle Geschosse führende, gesonderte Rohrleiterleitung einzurichten, die sowohl im Erdgeschoß an der Außenwand des Gebäudes als auch in allen übrigen Geschossen an leicht zugänglicher Stelle den Anschluß von Schlauchleitungen der Feuerwehren zur Löschwasserversorgung ermöglicht; die Anschlüsse müssen in versperrbaren Nischen untergebracht und auffallend gekennzeichnet sein.

(6) Für die erste Löschhilfe und für eine rasche und wirksame Brandbekämpfung sind bewegliche oder ortsfeste Brandbekämpfungsmittel (Handfeuerlöscher, Berieselungs- oder Sprinkleranlagen u. ä.) in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit und eine Feuermeldeanlage samt Alarmanlage vorzusehen.

(7) Zentralheizungsrauchfänge sind vom Fundament bis zur Mündung durchgehend und von Decken und Wänden durch Fugen getrennt aufzuführen.

(8) Hochhäuser müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet werden.

§ 51

Büro- und Geschäftsgebäude

(1) Die Hauptstiegen von Büro- und Geschäftsgebäuden müssen durch alle Geschosse und auf kürzestem Wege ins Freie führen; sie sind brandbeständig und geradarmig herzustellen und müssen in einem brandbeständigen Stiegenhaus untergebracht werden. Die Stufenbreite muß mindestens 30 cm, die Stufenhöhe darf höchstens 16 cm betragen.

(2) Die lichte Breite der Hauptstiegen ist so zu bemessen, daß diese mit Bedacht auf ihre Verkehrsbelastung im Gefahrenfall ein Verlassen des Gebäudes durch alle anwesenden Personen in angemessener Frist ermöglicht, muß jedoch mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite der Hauptgänge muß mindestens jener der zugehörigen Hauptstiegen entsprechen. Die Verkehrsbelastung ist nach der Anzahl jener Personen zu beurteilen, die auf die betreffende Hauptstiege angewiesen sind.

(3) § 46 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 52

Betriebsanlagen

Für Betriebsanlagen jeder Art kann die Baubehörde Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des Abschnittes III, insbesondere hinsichtlich der Baustoffe, der Wände, der Decken, der Stiegen, der Stiegenhäuser und des Wärmeschutzes zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart der Betriebsanlage entbehrlich ist und die Erleichterungen vom Standpunkt der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes und der Hygiene unbedenklich sind. Die Bestimmungen des § 51 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 53

Holzbauten

(1) Holzbauten dürfen nur in offener Bebauung errichtet werden; Doppelhäuser sind jedoch zulässig, wenn sie durch Feuermauern voneinander getrennt sind.

(2) Holzbauten müssen, sofern sie nicht brandhemmend ausgestaltet werden, von anderen Bauten mindestens 10 m, von den Grenzen zu Nachbargrundstücken mindestens 5 m entfernt sein; bei kleineren, ebenerdigen, unbewohnten Bauten von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Gartenhäuschen, Gerätehütten, Bienenhütten, Flugdächer, Schuppen u. dgl., kann die Baubehörde auch geringere Abstände zulassen. Reichen sind verboten.

(3) Wohnhäuser aus Holz dürfen nicht mehr als 300 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschosse haben. Wohnhäuser, die nur teilweise aus Holz bestehen, dürfen insgesamt nicht mehr als drei Geschosse haben, wovon nur zwei aus Holz hergestellt werden dürfen.

§ 54

Stallungen und Düngerstätten

(1) Stallungen, Düngerstätten, Silos u. dgl. müssen von Straßen und fremden Gebäuden, unbeschadet der sonstigen Abstandsvorschriften, so weit entfernt sein, daß sie für die Straßenbenützer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen.

(2) Aufenthaltsräume müssen von Stallungen durch eine isolierende durchgehende Mauerfuge oder gleich wirksam getrennt sein.

(3) Stallungen müssen eine ihrer Lage, ihrer Größe und ihrem Verwendungszweck entsprechende Raumhöhe, Belichtung und Lüftung haben. Düngerstätten und Stallböden sind flüssigkeitsdicht auszugestalten. Nur bei Tieflaufställen kann von der Anbringung eines Bodens abgesehen werden, wenn eine Verunreinigung von Brunnen, Quellen oder des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

(4) Die für Stallbedienstete vorgesehenen Aufenthaltsräume müssen einen unmittelbaren Fluchtweg ins Freie erhalten.

(5) Stallungen, deren Fußboden unter der Erdgleiche liegt, sind nur dann zulässig, wenn die Decke mindestens 60 cm über das anstoßende Erdreich emporragt und der Fußboden nicht tiefer als 2,50 m unter dem Erdreich liegt; Aufenthaltsräume für Stallbedienstete dürfen in solchen Stallungen nicht untergebracht werden.

(6) Anbindestallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe, müssen mindestens zwei Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß. Stalltüren ins Freie müssen mindestens 90 cm breit sein und nach außen aufschlagen.

(7) Zwischen Wohnräumen und Stallungen darf keine unmittelbare Verbindung bestehen.

§ 55

Räucherammern

(1) Wände, Fußböden und Decken von Räucherammern müssen brandbeständig sein. Die Wände müssen beiderseits verputzt und betriebsdicht sein. Vor der Türe ist der Fußboden mit einem nichtbrennbaren Belag zu versehen. Die Türe muß versperren sein und aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(2) Die Raucheinmündung ist mit einem engmaschigen, in Eisenrahmen gefaßten Drahtgitter zu versehen. Die Räucherammern muß einen stets offenen Rauchabzug besitzen. Alle Rauchkanäle sind wie Rauchfänge herzustellen. Absperrschieber in der Rauchzuleitung sind so einzurichten, daß beim Absperrern zwangsläufig der normale Rauchabzug aus der Feuerung geöffnet wird.

(3) Brennbare Bauteile dürfen nicht in das Mauerwerk von Räucherammern eingebaut werden und müssen mindestens 20 cm von den Innenflächen der Räucherammern entfernt sein.

(4) Räucherammern und Räucherschrank mit eigener Raucherzeugung sind Feuerstätten gleichzusetzen und dürfen weder im Dachraum noch in Fluchtwegen von Aufenthaltsräumen eingebaut werden.

§ 56

Werbeeinrichtungen

Für die Dauer bestimmte Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art, insbesondere Anschlagtafeln, Anschlagsäulen, Firmementafeln, Aufschriften, Bilder, Schaukasten, Automaten, Lichtwerbeanlagen u. dgl., müssen sich nach Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff sowie bezüglich der Stelle und der Art ihrer Anbringung dem Bauwerk, an dem sie angebracht werden und dessen Umgebung anpassen. Sie dürfen auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursachen.

V. Abschnitt

Bauverfahren

§ 57

Bewilligungspflicht

(1) Einer Bewilligung der Baubehörde bedürfen:

- a) Neubauten oder Bauten, bei denen nach Abtragung oder Zerstörung eines bestehenden Baues dessen Grund- und Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
- b) Zubauten, das sind Vergrößerungen von Bauten in waagrechter oder lotrechter Richtung;
- c) Umbauten, Bauveränderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen derselben, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Sicherheit, die äußere Gestaltung und die gesundheitlichen Verhältnisse von Einfluß sein können oder auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Rechte der Nachbarn anzuwenden sind;

- d) die Herstellung von Einfriedungen im verbauten Gebiet gegen öffentliche Verkehrsflächen und von Einfriedungsmauern;
- e) der Abbruch von Bauten;
- f) die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundes, soweit hiedurch die nachbarlichen und öffentlichen Interessen berührt werden;
- g) bauliche Anlagen größeren Umfanges unter der Erde, insbesondere Schachtbrunnen, Kanalanlagen, Schutzräume, Keller u. dgl.;
- h) die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung für die Nachbarschaft herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlage vorgenommen wird.

(2) Von der Bewilligungspflicht sind im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft die Errichtung, der Umbau und der Abbruch kleinerer, ebenerdiger und unbewohnter Bauten von untergeordneter Bedeutung (§ 53 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 mit Ausnahme von Kleingaragen), landesüblicher Zäune sowie geringfügige Zu- und Umbauten bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, sofern die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird, ausgenommen.

§ 58

Ansuchen

Dem Ansuchen um Bewilligung sind anzuschließen:

- a) Der Nachweis der Widmungsbewilligung, oder wenn gleichzeitig um die Widmungsbewilligung angesucht wird, die hiezu erforderlichen Unterlagen (§ 2),
- b) ein amtlicher Grundbuchsauszug, nicht älter als 6 Wochen,
- c) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
- d) die Baupläne in zweifacher Ausfertigung,
- e) eine Baubeschreibung mit allen für die Bewilligung maßgebenden Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der Bauten, in zweifacher Ausfertigung.

§ 59

Baupläne

(1) Die Baupläne haben zu enthalten:

- a) den Lageplan, der auszuweisen hat: die bestehenden und geplanten Bauten (Gebäude, Brunnen, Senkgruben, Kanäle u. dgl.) auf dem Bauplatz, die Baubestände auf den benachbarten Grundstücken, die Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, die Grundstücksnummern, die Grundgrenzen, die Verkehrsflächen, die Himmelsrichtung, alle den Bauplatz kreuzenden Leitungen mit Namen und Anschrift der Eigentümer, den bekannten höchsten Grundwasserstand und Wasserstand von Gewässern;
- b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhaus-

schnitte, alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung des Baues und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, Angaben über die äußere Farbgebung, die Darstellung bewilligungspflichtiger Einfriedungen, der Abwasseranlagen, Düngerstätten, Müllgruben u. dgl.

(2) Wenn aus den in Abs. 1 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob der geplante Bau den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Baubehörde weitere Nachweise zu erbringen.

(3) Lagepläne sind im Maßstab 1 : 1000 oder im Katastermaßstab, Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1 : 100, Pläne für außerordentliche Konstruktionen und Einzelheiten in entsprechend größerem Maßstab zu verfassen.

(4) Die Pläne sind auf haltbarem Papier in Tusche, im Druckverfahren, als dauerhafte Kopien oder dgl. herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

§ 60

Unterfertigung der Baupläne

(1) Die Baupläne, die Baubeschreibung und allfällige weitere Nachweise (§ 59 Abs. 2) müssen vom Grundeigentümer, vom Bauwerber, von den Verfassern und vom Bauführer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Ist der Bauführer zur Zeit der Einreichung der Baupläne noch nicht bestimmt, so ist die Unterschrift des Bauführers vor Beginn der Bauarbeiten nachzutragen.

(2) Verfasser und Bauführer haften für die richtige und fachgemäße Erstellung der Baupläne und der Baubeschreibung sowie für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften; hinsichtlich der Berechnungen und sonstigen Nachweise (§ 59 Abs. 2) haften dießbezüglich die Verfasser derselben. Die Haftung wird durch die Baubewilligung, die Benützungsbewilligung und durch behördliche Überprüfungen der Bauausführung nicht aufgehoben.

§ 61

Bauverhandlung

(1) Über das Ansuchen ist eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen abzuweisen ist. Zur Bauverhandlung sind der Bauwerber, der Grundeigentümer, die Planverfasser, der Bauführer und die Nachbarn zu laden.

(2) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen.

(3) Werden privatrechtliche Einwendungen erhoben, so ist auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dies unter Anführung der nichterledigten privatrechtlichen Einwendungen in der Verhandlungsschrift festzustellen.

(4) Die bei der Verhandlung aufgelegenen Baupläne und Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bei Planung und Ausführung eines Baues kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ONormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht werden.

§ 62

Bewilligung

(1) Die Baubehörde hat einem Ansuchen (§§ 57 und 58) mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung des Bauvorhabens geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Über alle Einwendungen, mit Ausnahme der nichterledigten privatrechtlichen, ist zu entscheiden. Liegen nichterledigte, privatrechtliche Einwendungen vor, so ist im Bescheid auszusprechen, ob und inwiefern die Bauführung oder die sonstige bewilligungspflichtige Maßnahme, unbeschadet der Rechte nach den §§ 340 ff ABGB., nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist; die nichterledigten privatrechtlichen Einwendungen sind ausdrücklich anzuführen und gleichzeitig ist festzustellen, daß deren Austragung dem Zivilrechtsweg vorbehalten bleibt.

(3) Mit dem Bescheid ist eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Baupläne und Unterlagen dem Bauwerber auszufolgen.

(4) Die Baubehörde kann für Bauten vorübergehenden Bestandes die Baubewilligung zeitlich beschränken.

(5) Auf Grund baurechtlicher Vorschriften erlassene Bescheide sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

§ 63

Bauführer

(1) Der Bauherr hat sich zur Durchführung bewilligungspflichtiger Bauarbeiten eines hiezu gesetzlich berechtigten Bauführers zu bedienen.

(2) Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des Baues verantwortlich.

(3) Der Bauführer hat den Beginn der Bauarbeiten der Baubehörde anzuzeigen.

(4) Legt ein Bauführer die Bauleitung zurück oder wird ihm der Auftrag entzogen, so hat er dies unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen. Der Bauherr ist verpflichtet, unverzüglich einen neuen Bauführer zu bestellen und ihn der Baubehörde namhaft zu machen. Bis zur Bestellung des neuen Bauführers hat der bisherige die Bauleitung weiterzuführen; andernfalls ist der Bau einzustellen. Der neue Bauführer hat die Baupläne und Unterlagen ebenfalls zu unterfertigen.

§ 64

Bauausführung

(1) Vor Baubeginn sind die festgesetzten Fluchtlinien abzustecken. Dies ist der Baubehörde zwecks unverzüglicher Überprüfung anzuzeigen.

(2) Bei allen Bauarbeiten hat der Bauführer dafür zu sorgen, daß jede Gefährdung und unzumutbare Belästigung durch Lärm, Staub u. dgl. vermieden wird.

(3) Insbesondere kann die Baubehörde, soweit es erforderlich ist, die Aufstellung von Bauplanken, die Anbringung von Schutzdächern u. dgl. anordnen.

(4) Baugruben, Kalkgruben, Rohrgräben u. dgl. sind zu sichern.

(5) Feuerungen bei Bauausführungen sind besonders zu sichern und zu beaufsichtigen.

§ 65

Abbruch von Bauten

Die Baubehörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 63 und 64 sinngemäß.

§ 66

Erlöschen der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen wird.

§ 67

Abweichungen von genehmigten Bauplänen

Abweichungen von genehmigten Bauplänen während des Baues unterliegen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Baubehörde, wenn sie bewilligungspflichtige Baumaßnahmen (§ 57) betreffen.

§ 68

Überprüfung während der Bauausführung; Baueinstellung

(1) Die Baubehörde ist berechtigt, während der Bauausführung die gesetzliche und planmäßige Ausführung aller Arbeiten an allen Teilen des Bauwerkes und die verwendeten Baustoffe zu überprüfen. Je nach der Größe und Art des Bauwerkes können auch Belastungsproben und Untersuchungen über den Wärme- und Schallschutz angeordnet und Nachweise über die Güte der Baustoffe verlangt werden. Solche Überprüfungen können auch mehrmals vorgenommen werden. Jedenfalls aber ist eine Rohbaubeschau (Abs. 2) vorzunehmen.

(2) Die Fertigstellung des Rohbaues ist nach Installation aller Leitungsführungen der Baubehörde anzuzeigen; vor der Rohbaubeschau darf der Verputz nicht aufgebracht und dürfen die Decken nicht geschlossen werden. Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, zur Überwachung der Herstellung der Rauchfänge und Abgasfänge den Rauchfangkehrermeister beizuziehen.

(3) Wenn bei der Bauausführung gegen die baurechtlichen Vorschriften verstoßen wird, hat die Baubehörde die unverzügliche Abstellung der Mängel zu veranlassen oder, wenn dies für eine ein-

wandfreie weitere Bauausführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen. Mündlich verkündete Verfügungen sind schriftlich auszufertigen.

§ 69

Endbeschau und Benützungsbewilligung

(1) Der Bauwerber hat die Vollendung der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen und um die Endbeschau anzusuchen. Stimmt die Bauausführung mit den genehmigten Bauplänen nicht zur Gänze überein (§ 67), sind Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung dem Ansuchen anzuschließen.

(2) Bei der Endbeschau ist zu untersuchen, ob der Bau mit der Baubewilligung übereinstimmt und ob bei der Bauausführung die baurechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Hierbei ist über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauchfänge und Abgasfänge eine Bescheinigung des Rauchfangkehrermeisters, über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation eine Bescheinigung eines befugten Elektroinstallateurs vorzulegen.

(3) Auf Grund der Endbeschau hat die Baubehörde mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an der Bau benützt werden darf. Die Behebung geringfügiger Mängel kann in der Benützungsbewilligung aufgetragen werden. Vorläufige Benützungsbewilligungen können auch vor der Endbeschau für den Bau oder für Teile desselben befristet erteilt werden.

(4) Mit der Benützungsbewilligung ist dem Bauwerber, sofern Ausführungspläne vorzulegen waren, eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung derselben auszufolgen.

§ 70

Überwachung des Bauzustandes; Instandhaltung der Bauten; Beseitigung von Baugebrechen

(1) Die Baubehörde führt die Aufsicht über den Bauzustand der bestehenden Bauten.

(2) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Bauten in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.

(3) Die Baubehörde hat, wenn der Eigentümer seinen Verpflichtungen (Abs. 2) nicht nachkommt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und die Behebung der Baugebrechen unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Ist die Behebung der Baugebrechen nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann aus Gründen der Sicherheit die Räumung und Schließung von Bauten oder Teilen derselben und nötigenfalls deren Abbruch angeordnet werden.

(4) Die Baubehörde kann dem Eigentümer, sofern die Ursache und der Umfang eines Baugebrechens durch den Augenschein allein nicht feststellbar sind, die Untersuchung durch einen Sachverständigen und die Vorlage eines Befundes auftragen.

§ 71

Behörden

(1) Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtse-
nat.

(2) Gegen Bescheide der Behörde erster Instanz kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

§ 72

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Abschnitt

Strafen, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 73

Strafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 58, 63 bis 65, 67 bis 70 sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Baubehörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Beide Strafen können, wenn erschwerende Umstände oder eine Wiederholung der Übertretung es erfordern, auch nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine Arreststrafe bis zu 6 Wochen.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beheben, die in den Bescheiden der Baubehörden enthaltenen Anordnungen und Auflagen auszuführen und vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, zu beseitigen. Bei Bauarbeiten, die ohne die erforderliche Bewilligung ausgeführt werden, ist die Bau-einstellung zu verfügen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 74

Anhängige Verfahren

War am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Angelegenheit in erster Instanz entschieden, so ist sie in dem weiteren Verfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, außer Kraft, insbesondere:

1. die Kundmachung der Statthalterei vom 9. Februar 1857, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz, samt einem Anhang über die Ziegelerzeugung bekanntgegeben wird, LRBl. II. Abt. Nr. 5, samt Anhängen, Abänderungen, Ergänzungen und Durchführungsverordnungen (LGuVB. Nr. 6/1866, 6/1872, 21/1872, 44/1875, 6/1876, 42/1908,

12/1915, LGBl. Nr. 51/1934, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark Nr. 465/1941, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 46/1945, LGBl. Nr. 14/1946 und 34/1952);

2. das Gesetz vom 7. September 1881, wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit eine neue Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, LGuVB. Nr. 20/1881, samt Abänderungen und Ergänzungen (LGBl. Nr. 181/1921, 61/1931, 61/1936, 14/1946, 35/1952 und Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Steiermark Nr. 4/1938), mit Ausnahme der §§ 47, 47a, 47b, 47c, 47d, 47e, 47f und 84 Z. 6;
3. die für die Gemeinden außer Graz erlassenen Gesetze und Kundmachungen über den Anschluß von Entwässerungsanlagen an öffentliche Kanäle, soweit sie nicht durch das Kanalgesetz 1955, LGBl. Nr. 70, aufgehoben wurden (LGuVB. Nr. 39/1906, 75/1906, LGBl. Nr. 39/1926, 3/1927, 27/1934, 67/1934, 18/1936, 40/1936, 80/1936, 23/1937, 42/1937, 17/1948, 45/1948);
4. das Gesetz vom 28. Jänner 1919, LGBl. Nr. 135, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, womit Vorschriften über den Bau von Kleinhäusern erlassen werden;
5. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Mai 1931, LGBl. Nr. 41, betreffend die Anwendung der vom österreichischen Normenausschusse für Industrie und Gewerbe (Onig) herausgegebenen Normenblätter (Onormen) bei Bauten im Stadtgebiete Graz;
6. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 1934, LGBl. Nr. 55, betreffend die Erleichterung und Förderung der Holzbauweise im Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz;
7. das Gesetz, betreffend die Einbeziehung von Umgebungsgemeinden in die Schwemmkanalisierung des Stadtgebietes Graz, LGBl. Nr. 62/1936;
8. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, über die Hausentwässerung und Schwemmkanalisierung im Gebiete der Markt-gemeinde Waltendorf, LGBl. Nr. 2/1938;
9. die in der Verordnung vom 28. Februar 1939, DRGBL. I S. 382, zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich (GBl. f. d. L. O. Nr. 526/1939) im § 1 unter Z. 3, 4, 5 (§§ 2 bis 6 der Verordnung), 6, 7, 8, 9, 10 und 11 angeführten Gesetze und Verordnungen;
10. die in der Verordnung vom 18. November 1939, DRGBL. I S. 2305, zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens in der Ostmark (GBl. f. d. L. O. Nr. 1447/1939) im § 1 unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Verordnungen und Ausführungsbestimmungen;
11. die Verordnung vom 10. April 1940, DRGBL. I S. 634, über Fettabscheider;

12. die Anordnung des Reichsstatthalters in der Steiermark vom 22. Mai 1940, GZ. VI a-338.Ba 37/3-1940, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark S. 292, über die Änderung der Zuständigkeit zur Erteilung baupolizeilicher Genehmigungen im Reichsgau Steiermark;
13. die Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark vom 29. Juli 1941, DRGBl. I S. 485, soweit dieser nicht durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 66, über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz) derogiert ist;
14. die Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Jänner 1942, DRGBl. I S. 53;
15. die Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943, DRGBl. I S. 497;
16. das Gesetz vom 31. Mai 1950, LGBl. Nr. 34, über die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz auf die im Jahre 1938 eingemeindeten Gebiete.

§ 76

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Veranstaltungsgesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 78)
(2-398/I Ve 3/90-1968)

468.

**Gesetz vom über
öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und
Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltun-
gsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (im folgenden kurz „Veranstaltungen“ genannt) Anwendung.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind.

(3) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

A. Veranstaltungen, auf die andere Rechtsvorschriften Anwendung finden, wie:

1. Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Theater- und Kinowesen geregelt sind;
2. das Halten von erlaubten Spielen gemäß § 16 Abs. 1 lit. g Gewerbeordnung;
3. Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.

B. Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und nach straßenpolizeilichen Vorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtig sind.

C. Alle Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Schulen oder von Schülern im Rahmen der Schule.

**II. Anzeigepflichtige Veranstaltungen
Anzeige bei der Gemeinde**

§ 2

(1) Soweit §§ 3 und 4 nicht anderes bestimmen, sind bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen:

1. Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen;

2. theatralische Vorstellungen der nachfolgenden Art:
 - a) Tanzvorführungen und Ballette,
 - b) Puppen- und Marionettentheater und Zauber- vorstellungen;
3. Kabarette;
4. der Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeits- apparaten an einem festen Standort außerhalb von gastgewerblichen Betrieben (Spielstuben, Spielsalons);
5. der Betrieb von Schießstätten zu Vergnügungs- zwecken an einem festen Standort;
6. der Betrieb von Tierschauen an einem festen Standort (Tiergärten, Zoos);
7. Bälle, Redouten, Kostüm-, Masken- und Wohl- tätigkeitsfeste;
8. Konzerte, Instrumental- und Gesangsvorträge;
9. Vorträge und Vorlesungen;
10. Ausstellungen von land- und forstwirtschaftli- chen, gärtnerischen, gewerblichen und indu- striellen Erzeugnissen außerhalb der ständigen Betriebsräume;
11. nachstehende sportliche Veranstaltungen:
 - a) Fußballwettspiele;
 - b) Motocross, Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motor- rad-, Gocart-, Motorboot- und Autorennen;
 - c) Pferderennen, Trabrennen und Reitveranstal- tungen;
 - d) schisportliche Veranstaltungen und Veran- staltungen auf Eisbahnen;
 - e) Schwimm-, Ruder-, Segelveranstaltungen und Wasserballwettspiele;
 - f) Flugveranstaltungen;
 - g) Judo-, Ring- und Boxkämpfe;
 - h) Preisschießen, soweit es nicht als pratermä- ßige Veranstaltung (Abs. 2) betrieben wird;

12. alle übrigen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Sportveranstaltungen handelt, wenn sie im Freien abgehalten werden.

(2) Pratermäßige Veranstaltungen sind volkstüm- liche Vergnügungen, die im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) an wechselnden Veran- staltungsorten durchgeführt werden, wie der Be-

trieb von Schaubuden, Tierschauen, Wachsfiguren- und Naturalienkabinetten, Schießbuden, Kraftmessern, Ring- und Ballwurfspielen, Ringelspielen, Schaukeln, Rutsch-, Grotten-, Berg- und Talbahnen, Wasserbahnen, Draisinenbahnen, Hippodromen, Autodromen, Hydrodromen, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

§ 3

(1) Bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Bereich der Veranstaltungsort liegt, sind alle Veranstaltungen anzuzeigen, wenn das Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses über den örtlichen Bereich der Gemeinde des Veranstaltungsortes hinausgeht und mit der Teilnahme überwiegend auswärtiger Besucher zu rechnen ist.

(2) Als Veranstaltungen nach Abs. 1 gelten insbesondere sportliche Veranstaltungen, in deren Rahmen ein Wettbewerb um die Landes- oder Bundesmeisterschaft abgeschlossen oder ein Wettbewerb unter Beteiligung ausländischer Sportler bzw. einer Mannschaft eines Vereines, der seinen Sitz im Ausland hat, ausgetragen werden soll.

Anzeige bei der Bundespolizeibehörde

§ 4

In Gemeinden, in denen sich eine Bundespolizeibehörde befindet, sind die Anzeigen nach §§ 2 und 3 nur bei dieser zu erstatten.

III. Bewilligung des Betriebes im Umherziehen

§ 5

(1) Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) dürfen an wechselnden Veranstaltungsorten in zwei oder mehreren Gemeinden oder im ganzen Land (im Umherziehen) nur auf Grund einer Bewilligung betrieben werden, die von der Landesregierung nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 zu erteilen ist.

(2) Die Ausübung der Bewilligung am jeweiligen Veranstaltungsort ist nur zulässig, wenn gegen die Durchführung der Veranstaltung kein gesetzliches Hindernis (§ 30) vorliegt und eine Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 ausgestellt wurde.

Persönliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

§ 6

Zur Erteilung der Bewilligung müssen:

- a) natürliche Personen das 21. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten und mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung als verlässlich anzusehen sein;
- b) juristische Personen gesetzlich, statutarisch oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Durchführung der Veranstaltung berufen sein und hiefür einen Geschäftsführer (§ 13) bestellt haben.

Erteilung der Bewilligung an Fremde

§ 7

(1) Fremde sind, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diesen im Heimatstaat des Fremden zumindest die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(2) Einem Staatenlosen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn er seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

(3) Auf juristische Personen mit dem Sitz im Ausland finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(4) Bewilligungen an Fremde und juristische Personen mit dem Sitz im Ausland (Abs. 1 bis 3) werden nur auf die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer erteilt.

Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligung

§ 8

Die Bewilligung wird für das ganze Land oder über Antrag für einen engeren örtlichen Geltungsbereich erteilt.

Dauer der Bewilligung

§ 9

(1) Bewilligungen für Varieté- und pratermäßige Veranstaltungen sind über Ansuchen auf unbegrenzte Dauer zu erteilen (Dauerbewilligung), wenn ein Bedarf an ihrer dauernden Ausübung nach Maßgabe der Anzahl und des Umfangs der Durchführung bereits erteilter gleichartiger Bewilligungen vorhanden ist. Die erteilte Dauerbewilligung ist im Bescheid ausdrücklich anzugeben.

(2) Alle sonstigen Bewilligungen haben eine Geltungsdauer von vier Monaten. Die Frist beginnt mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides, sofern darin nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt worden ist. Die Erteilung einer neuerlichen Bewilligung an denselben Veranstalter ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(3) Während der Dauer einer für Zirkusveranstaltungen erteilten Bewilligung darf im örtlichen Geltungsbereich derselben die Durchführung anderer Zirkusveranstaltungen nicht bewilligt werden.

Unterbrechung der Ausübung von Dauerbewilligungen

§ 10

Wird die Ausübung einer Dauerbewilligung länger als sechs Monate unterbrochen, ist die Unterbrechung sowie die darauffolgende Wiederaufnahme der Landesregierung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Ausübung von Dauerbewilligungen durch überlebende Ehegatten und erbberechtigte Deszendenten

§ 11

(1) Eine Dauerbewilligung kann nach Ableben des Bewilligungsinhabers vom überlebenden Ehegatten, der gemäß § 796 ABGB. einen Anspruch auf Unter-

halt aus dem Nachlaß hat, bis zur Wiederverehelichung und von den erbberechtigten Deszendenten bis zur Erreichung des Mindestalters (§ 6 lit. a) gegen bloße Anzeige weiter ausgeübt werden.

(2) Die Anzeige ist bei sonstigem Verlust des Anspruches nach Abs. 1 binnen zwei Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bei der Landesregierung zu erstatten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steht das Recht auf weitere Ausübung der Bewilligung dem Ehegatten und den Deszendenten gemeinsam zu, falls der Bewilligungsinhaber keine andere Verfügung getroffen hat.

(3) Deszendenten dürfen die Bewilligung nur durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausüben; desgleichen der Ehegatte, falls er die Voraussetzungen nach § 6 lit. a nicht erfüllt.

Zurücknahme von Bewilligungen

§ 12

Bewilligungen sind von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

1. der Bewilligungsinhaber die nach § 6 lit. a erforderliche Verlässlichkeit verliert;
2. der Bewilligungsinhaber entmündigt wird und sein gesetzlicher Vertreter nicht binnen vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluß des Entmündigungsverfahrens um die Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters angesucht hat;
3. die Ausübung der Bewilligung länger als sechs Monate nach ihrer Erteilung unterblieben ist oder länger als ein Jahr unterbrochen war.

Ausübung durch Geschäftsführer und Pächter

§ 13

Die Ausübung der Bewilligung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Ein Geschäftsführer oder Pächter muß die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 lit. a bzw. § 7 Abs. 1 oder 2 erfüllen. Juristische Personen haben die Bewilligung durch einen Geschäftsführer auszuüben.

§ 14

(1) Die Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters ist zu erteilen:

- a) den nach § 11 zur weiteren Ausübung der Bewilligung Berechtigten;
- b) Bewilligungsinhabern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Besitz der Bewilligung sind;
- c) Bewilligungsinhabern, die entmündigt wurden oder infolge einer unheilbaren Krankheit bzw. eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht fähig sind, die Bewilligung persönlich auszuüben.

(2) Ein Geschäftsführer ist zu genehmigen:

- a) juristischen Personen;
- b) Veranstaltern (§ 18), die zufolge ihres Einsatzes für öffentliche Interessen (Präsenzdienst im österreichischen Bundesheer, Tätigkeit als gewählter Träger eines öffentlichen Amtes und dgl.) oder wegen Erkrankung vorübergehend behindert sind, die Bewilligung persönlich auszuüben, auf die Dauer dieser Behinderung.

(3) Fremde dürfen nur auf die Dauer von längstens vier Monaten als Geschäftsführer oder Pächter genehmigt werden.

(4) Die Genehmigung ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn der Geschäftsführer oder Pächter die nach § 6 lit. a erforderliche Verlässlichkeit verliert oder entmündigt wird.

IV. Bewilligungsfreie Veranstaltungen

§ 15

(1) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die keiner Bewilligung unterliegen, muß der Veranstalter und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch dieser berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten.

(2) Für Veranstaltungen juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

V. Verbotene Veranstaltungen

§ 16

(1) Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer und der übrigen Gebietskörperschaften sowie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gefährden oder verhöhnen oder sittenwidrig sind, sind verboten.

(2) Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(3) Verboten sind

- a) Experimente auf dem Gebiete der Hypnose und der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Publikum als Medien bedient;
- b) das Bettelmusizieren;
- c) der Betrieb von automatischen und allen anderen auf Geschicklichkeit beruhenden Apparaten, die als Spielgewinn Geld oder Wertmarken, die in Geld eingelöst werden, auswerfen.

VI. Verbot des Veranstaltungsbesuches durch Kinder und Jugendliche

§ 17

Der Veranstalter hat Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen nicht zuzulassen, soweit deren Besuch nach dem Steiermärkischen Jugendschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verboten ist. Er hat für einen auf das Verbot hinweisenden Anschlag an allen Einlaß- und Kartenverkaufsstellen zu sorgen.

VII. Veranstalter

§ 18

Als Veranstalter gilt:

- a) der Inhaber einer Bewilligung nach § 5, im Falle deren Ausübung durch einen Pächter, dieser;
- b) sonst derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder, falls sie nicht Erwerbszwecken dient, derjenige, der sie anmeldet oder durch Ankündigung oder in irgend-

einer anderen Form zu ihrem Besuch auffordert, im Zweifelsfalle derjenige, in dessen Räumlichkeiten sie stattfindet.

Pflichten des Veranstalters

§ 19

(1) Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt ihm diese Verpflichtung. Der Veranstalter hat bei der Auswahl des Geschäftsführers und bei der Beaufsichtigung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

VIII. Bewilligungspflichtige Betriebsstätten

§ 20

Soweit § 27 nicht anderes bestimmt, ist die Abhaltung von Veranstaltungen nur auf einer Stätte, die die Behörde für Veranstaltungen entsprechender Art bewilligt hat oder in einem Theatergebäude zulässig.

Betriebssicherheit und Schutz vor Lärmbelästigung

§ 21

Betriebsstätten müssen durch ihre Lage, Beschaffenheit und Einrichtung Gewähr dafür bieten, daß

1. bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit). Insbesondere müssen die Ausgänge von Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege so angelegt, so beschaffen und in solcher Zahl vorhanden sein, daß die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann;
2. der Veranstaltungsbetrieb die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm ungebührlich belästigt.

Bewilligung der Betriebsstätten

§ 22

(1) Betriebsstätten sind — unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften — für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu bewilligen, wenn die Eignung nach § 21 vorhanden ist.

(2) Betriebsstätten müssen in einem solchen Abstand von Fabriken, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gelegen sein, daß ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist.

(3) Die Bewilligung kann zur Erhaltung der Eignung der Betriebsstätte unter Auflagen und in Anbetracht der Lage der Betriebsstätte im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung des Straßenverkehrs auch befristet erteilt werden.

(4) Die Behörde kann die Erteilung der Bewilligung unter Bedingungen zusichern, deren Erfüllung zur Herstellung der Eignung der Betriebsstätte notwendig ist. Die Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Sie verliert jedenfalls ihre Geltung, wenn die gesetzten Bedingungen nicht binnen zwei Jahren erfüllt worden sind.

Pflichten des Betriebsstätteninhabers

§ 23

Der Inhaber der Betriebsstättenbewilligung ist verpflichtet, die Betriebssicherheit für die Dauer der Ausübung dieser Bewilligung aufrecht zu erhalten.

Überprüfung der Betriebsstätten

§ 24

Die Behörde hat bewilligte Betriebsstätten mindestens alle drei Jahre auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie hat die Behebung von Mängeln binnen einer angemessenen Frist aufzutragen oder weitere Aufträge vorzuschreiben, soweit diese zur Herstellung der Betriebssicherheit notwendig sind.

Sperre der Betriebsstätten, Zurücknahme der Bewilligung

§ 25

(1) Die Behörde hat die Sperre der Betriebsstätte oder die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes zu verfügen, wenn:

- a) die Auflagen, unter welchen die Bewilligung erteilt worden ist oder die Vorschriften nach § 24 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden oder
- b) die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist behoben wurden oder
- c) Mängel vorhanden sind, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen hervorrufen.

(2) Die Verfügung nach Abs. 1 ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben bzw. die behördlichen Aufträge erfüllt worden sind.

(3) Die Bewilligung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Betriebsstätte ihre Eignung ganz oder teilweise verloren hat.

Für Betriebsstätten zuständige Behörden

§ 26

Die Erteilung (Zusicherung) der Bewilligung für Betriebsstätten und die Besorgung der behördlichen Aufgaben nach §§ 24 und 25 obliegt:

- a) für Betriebsstätten von Veranstaltungen nach § 3 der Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) sonst der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

IX. Bewilligungsfreie Betriebsstätten

§ 27

(1) Betriebsstätten nachstehender Veranstaltungen bedürfen keiner Bewilligung:

1. im Freien (in Zelten, Buden, unter freiem Himmel) betriebene Varietés und Zirkusse;
2. pratermäßige Veranstaltungen;

3. sonstige Veranstaltungen, die im Freien ohne Verwendung fester für Sportzwecke errichteter Betriebsanlagen abgehalten werden;
4. nicht anzeigepflichtige Veranstaltungen von gast- und schankgewerblichen Betrieben.

(2) Der Betrieb dieser Veranstaltungen ist jedoch nur auf einer Stätte zulässig, deren Lage oder Beschaffenheit keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer hervorrufen kann.

(3) Überdies muß der Ort dieser Veranstaltungen so gelegen bzw. die Zeit ihrer Abhaltung so angesetzt und bemessen sein, daß der Veranstaltungsbetrieb die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm ungebührlich belästigt.

X. Bewegliche Betriebsanlagen, Betriebsmittel

§ 28

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für den betriebssicheren Zustand der beweglichen Betriebsanlagen (auf Veranstaltungsdauer aufgestellte Tribünen und Hütten, Zelte, Buden, Ringelspiele, Schaukeln, Bahnen und dgl.) und für eine betriebssichere Verwendung der Tiere und Betriebsmittel (Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Apparate, Stoffe und dgl.) zu sorgen. Die beweglichen Betriebsanlagen sind so aufzustellen, die Betriebsmittel und Tiere nur unter solchen Vorkehrungen zu verwenden bzw. zur Schau zu stellen, daß bei Durchführung der Veranstaltung die Betriebssicherheit im Sinne des § 21 Z. 1 gewährleistet ist.

(2) Der Veranstalter hat die beweglichen Betriebsanlagen und Betriebsmittel von Varietés, Zirkussen und pratermäßigen Veranstaltungen, deren Betrieb nach der ihnen eigentümlichen Art mit Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein könnte, mindestens alle zwei Jahre durch befugte Sachverständige auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Der Behörde ist das über das Prüfungsergebnis eingeholte Gutachten mit der Anzeige der Veranstaltung vorzulegen und auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

XI. Überwachung der Veranstaltungen

§ 29

(1) Die Behörde hat unverzüglich nach erstatteter Anzeige der Veranstaltung zu prüfen, ob ein gesetzliches Hindernis vorliegt.

(2) Im besonderen sind zu prüfen:

1. die bewilligungsfreien Betriebsstätten hinsichtlich ihrer Eignung gemäß § 27 Abs. 2 und 3;
2. die beweglichen Betriebsanlagen (§ 28 Abs. 1) in betriebstechnischer, bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht;
3. die Betriebsmittel (§ 28 Abs. 1) hinsichtlich der Betriebssicherheit ihrer Verwendung.

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen und Anlagen zu gestatten und die Prüfung der Zulässigkeit der Betriebsmittel zu ermöglichen.

Untersagung, Einstellung, Unterbrechung von Veranstaltungen

§ 30

(1) Veranstaltungen sind zu untersagen, wenn gegen ihre Durchführung ein gesetzliches Hindernis besteht und insbesondere die Betriebssicherheit nicht gegeben erscheint.

(2) Die Überwachungsorgane haben Veranstaltungen:

1. einzustellen, wenn deren Durchführung behördlich untersagt worden ist oder gegen die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 2 und Abs. 3 lit. b und c oder § 34 Abs. 5 verstößt;
2. zu unterbrechen oder einzustellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren oder nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a notwendig ist;
3. zur Entfernung Jugendlicher zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwidergehandelt wurde.

Besonderer Einsatz von Überwachungsorganen

§ 31

(1) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz von Organen zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann, unter Abwägung der an der Überwachung bestehenden öffentlichen Interessen, die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(2) Die Kosten für die besonderen Überwachungsdienste nach Abs. 1 hat der Veranstalter nach Maßgabe des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, zu tragen. Er kann zum Erlag eines Kostenvorschusses verhalten werden.

(3) Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbehörden

§ 32

Die in den §§ 29, 30 und 31 geregelten behördlichen Aufgaben haben zu besorgen:

1. die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung von Gendarmerieorganen, soweit es sich um Veranstaltungen nach § 3 und um die Untersagung (Einstellung) von Veranstaltungen handelt, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit über die Grenzen einer Gemeinde hinaus gefährden;
2. die Bundespolizeibehörde, wenn die Veranstaltung in ihrem örtlichen Wirkungsbereich stattfindet, jedoch mit Ausnahme des Einschreitens (Überprüfung, Überwachung, Untersagung) in betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belangen;
3. sonst die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich,

XII. Verfahren

Form und Inhalt der Veranstaltungsanzeige

§ 33

(1) Die Anzeige (§§ 2 bis 4) ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) schriftlich und bei jedem Wechsel des Veranstaltungsortes neu zu erstatten. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) des Veranstalters, allenfalls auch des Geschäftsführers;
2. Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung sowie deren Betriebsstätte;
3. bei Ausstellungen, sportlichen und im Freien abgehaltenen Veranstaltungen die Angabe, ob bzw. aus welchen Gründen mit der Teilnahme überwiegend auswärtiger Besucher gerechnet wird.

(2) Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und hiefür einer Bewilligung (§ 5) bedürfen, sind unter Vorlage des Bewilligungsbescheides, allenfalls des Bescheides über die Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters und des nach § 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Gutachtens anzuzugehen.

(3) Veranstaltungen, die regelmäßig oder in verschiedenen Zeitabständen wiederkehren, den gleichen oder ähnlichen Charakter aufweisen und am selben Standort durchgeführt werden sollen, können in einer Sammelmeldung für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum angezeigt werden.

Erledigung der Anzeige

§ 34

(1) Die Behörde hat die Anzeige von Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und hiefür einer Bewilligung (§ 5) bedürfen, unverzüglich nach der Überprüfung gemäß § 29, die Anzeige sonstiger Veranstaltungen binnen vier Tagen, von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet zur Kenntnis zu nehmen und darüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, wenn nicht eine Untersagung nach § 30 ausgesprochen wird.

(2) Ist die Gemeinde zur Entgegennahme der Anzeige zuständig (§ 2), so hat sie die behördlichen Aufgaben nach Abs. 1 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde von den ihr erstatteten Anzeigen zu verständigen.

(4) Die Bundespolizeibehörde hat über eine bei ihr erstattete Anzeige die zur Durchführung einer Überprüfung nach § 29 Abs. 2 zuständige Behörde zu verständigen und diese hat die Bundespolizeibehörde von dem Ergebnis der Überprüfung und den getroffenen Maßnahmen sogleich in Kenntnis zu setzen.

(5) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 ist die Durchführung der Veranstaltung unzulässig.

Ansuchen um Bewilligung für den Betrieb im Umherziehen

§ 35

(1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 sind schriftlich einzubringen und haben die im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Juristische Personen haben gleichzeitig um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen.

(2) Vor Erteilung und Zurücknahme einer Bewilligung sowie vor Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters ist die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zu hören. Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen.

(3) Werden die Äußerungen bzw. die Stellungnahmen nach Abs. 2 nicht innerhalb von drei Wochen abgegeben, ist anzunehmen, daß kein Einwand erhoben wird.

Ansuchen um Bewilligung einer Betriebsstätte

§ 36

(1) Der Liegenschaftseigentümer (Pächter oder Fruchtnießer) oder mit dessen Zustimmung der Veranstalter hat um die Bewilligung einer Betriebsstätte schriftlich anzusuchen.

(2) Ergibt die durchzuführende Vorprüfung, daß die Eignung der Betriebsstätte nicht gegeben ist und auch nicht herbeigeführt werden kann, ist das Ansuchen abzuweisen. Andernfalls ist eine örtliche Verhandlung anzuberaumen, die unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen ist. Die Nachbarn, die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, wie durch störenden Lärm, belästigt werden könnten, sind Parteien des Verfahrens.

(3) Soll eine Betriebsstätte innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde bewilligt werden, ist diese Behörde am Bewilligungsverfahren mit den Rechten einer Partei zu beteiligen.

XIII. Strafbestimmungen

§ 37

(1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 17, § 19, § 20, § 23, § 27 Abs. 2 und 3, § 28, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 5 wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Eine Geld- und Arreststrafe kann nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter bereits einmal wegen Übertretung des § 17 Abs. 3, § 23, § 28 Abs. 1 oder zweimal wegen einer anderen Übertretung nach Abs. 1 bestraft wurde. Überdies ist der Verfall der beweglichen Betriebsanlagen oder der Betriebsmittel auszusprechen, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, wenn wegen Übertretung des § 28 Abs. 1 eine Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

XIV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 38**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft:
- a) Das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60;
 - b) das Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5;
 - c) die §§ 9, 13 und 15 der Kundmachung der Statthalterei vom 28. September 1858, Landes-Regierungsblatt II. Abteilung, Nr. 22, betreffend die Polizeiordnung für das Herzogtum Steiermark;
 - d) die Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1864, LGUVBl. Nr. 3/1865, betreffend die Erteilung der Musiklizenzen usw.;
 - e) die Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 9. Februar 1873, LGUVBl. Nr. 12, betreffend die sogenannten Bettelmusiklizenzen;
 - f) die Kundmachung des k. k. Statthalters von Steiermark vom 21. März 1875, LGUVBl. Nr. 18 und vom 27. April 1877, LGUVBl. Nr. 13, betreffend

- die Bestimmungen wegen Überwachung des Volkssängerwesens;
- g) die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGUVBl. Nr. 12, betreffend die musikalischen und Schauspielproduktionen;
 - h) das Veranstaltungsbetriebsgesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101.

(3) Bewilligungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGUVBl. Nr. 12, erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden bewilligungspflichtigen Betriebsstätten gelten, wenn ihre Eignung nach § 21 vorhanden ist, als bewilligt. Diese Betriebsstätten sind bei sonst eintretendem Verlust der Bewilligung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 26) schriftlich anzuzeigen, diese hat binnen eines Jahres die Betriebsstätte zu überprüfen, wobei die §§ 24 und 25 Anwendung zu finden haben.

Graz, Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 74)
(7-46 Ge 3/74-1968)

469.

**Gesetz vom mit dem
die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten
der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957,
neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, LGBl. Nr. 35/1959, LGBl. Nr. 26/1961, LGBl. Nr. 103/1961, LGBl. Nr. 153/1962 und LGBl. Nr. 61/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Anlage zu § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 (Artikel I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1967) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957.

1. Ab 1. Jänner 1967 beträgt das Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957:

- a) drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik;
- b) zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen;
- d) ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik;
- e) ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

2. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünf-klassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

3. § 16 Abs. 10 lit. f hat zu entfallen.

4. § 24 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten bzw. des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes dem Dienste fernbleiben.

(3) Der Beamte hat die Dienstverhinderung seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und den Grund der Verhinderung über Verlangen nachzuweisen. Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Beamter ist verpflichtet, sich auf Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Der Beamte verliert für die Zeit seines ungerichtfertigten Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Bezüge. Der Beamte verliert den Anspruch auf Bezüge auch für die Zeit, die er dem Dienst deshalb fernbleibt, weil er sie zufolge strafgerichtlicher Verurteilung in Haft verbringt. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten, der 75 v. H. der Bezüge des Beamten nicht übersteigen darf. Einem Beamten, der keine anspruchsberechtigten Angehörigen hat, kann zur Vermeidung eines Schadens, der sich z. B. durch Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben würde, ein solcher Unterhaltsbeitrag bis zu 50 v. H. der Bezüge des Beamten zuerkannt werden.

(5) Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste hat, abgesehen von der im § 41 bezeichneten Ausnahme, eine Schmälerung oder Einstellung der Bezüge nicht zur Folge.“

5. § 43 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat Anspruch auf den Ruhegehalt, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine mindestens 10jährige gemäß § 16 für die Begründung des Anspruches auf Ruhegehalt

anrechenbare oder angerechnete Dienstzeit aufweist. Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, als ein volles Jahr angerechnet, sonst aber nicht berücksichtigt.

(2) Von der gemäß § 16 Abs. 1 anzurechnenden Dienstzeit sind die Zeit eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als 3 Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen strafgerichtlicher Verurteilung abzuziehen.

(3) Der Ruhegehalt, die Ruhegehaltzulage, die Haushaltszulage, die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage bilden zusammen den Ruhebezug.“

6. § 49 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Steigerungsquote, sofern dem Beamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Vorrückung bzw. Zeitvorrückung (§ 71) offen-gestanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mindestens ein halbes Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verfloßen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mindestens ein Jahr verfloßen ist, den vollen Betrag.“

7. § 50 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhegehalt beträgt nach einer für die Ruhegehaltbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren 50 v. H. der Ruhegehaltbemessungsgrundlage und steigt für Beamte, die einen Ruhegehalt im Ausmaß der vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage

- a) nach 30 Dienstjahren erreichen, jährlich um 2,5 v. H.,
- b) nach 32½ Dienstjahren erreichen, jährlich um 2,22 v. H.,
- c) nach 35 Dienstjahren erreichen, jährlich um 2 v. H.“

8. Im § 50 hat der Abs. 4 zu entfallen.

9. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

10. § 52 Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

„(1) Ein Beamter, der wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen für die Ruhegehaltbemessung anrechenbaren Dienstzeit dienstunfähig geworden ist, wird hinsichtlich der Ruhegehaltbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte.

(2) Einem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung oder praktischer Blindheit, Geistesstörung oder eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und zu einem zumutbaren Erwerb unfähig wird oder durch Ausübung seines Dienstes erkrankt und dadurch oder durch eine Berufskrankheit dauernd dienst- und zu einem zumutbaren Erwerb unfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch

der Prozentermittlung 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung. Durch eine solche Zuerkennung kann jedoch in keinem Falle der der Ruhegenußbemessung zugrundeliegende Bezug in einem höheren Ausmaß erhöht werden, als er durch Vorrückung erreicht worden wäre, wenn der Beamte bis zum 65. Lebensjahr im Dienststande verblieben wäre. Das gleiche gilt — mit Ausnahme der Fälle der Versetzung in den Ruhestand wegen einer durch einen Dienstunfall, durch Erblindung oder durch praktische Blindheit herbeigeführten Dienstunfähigkeit — auch für die Prozentermittlung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. Sorgepflichten in erhöhtem Ausmaß) kann dem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles oder einer Berufskrankheit dauernd dienst- und zu einem zumutbaren Erwerb unfähig wird, der Ruhegenuß bis zum vollen Betrag der Ruhegenußbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten Gehaltes und einer allfälligen Steigerungsquote sowie von Dienstzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind, gewährt werden, falls dies für den Beamten günstiger ist. Als Berufskrankheit im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Krankheit anzusehen, die nach ihrer Art und nach dem Arbeitsbereich, in dem sie durch die dienstliche Tätigkeit verursacht wurde, gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als Berufskrankheit gilt.

(3) Wird ein Beamter infolge einer anderen als im Abs. 2 angeführten schweren, unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, dauernd dienst- und zu einem zumutbaren Erwerb unfähig, so kann ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Dienst- bzw. Dienst- und Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt. Ist die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung geringer als der Betrag, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ergeben würde, so gebührt dem Beamten die Differenz zwischen diesen Beträgen zum Ruhegenuß."

11. § 52 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens 6 Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, sonst aber nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist auf die Bestimmungen des Abs. 6 nicht anzuwenden."

12. Nach § 52 ist folgende Bestimmung einzufügen:

"§ 52 a

Ruhegenußzulage

Dem Beamten kann zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage gewährt werden, wenn sie auf Grund einer vom Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 erlasse-

nen Verordnung durch mindestens 60 Monate eine Entschädigung bezogen, die im Sinne der Bestimmungen des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als Entgelt anzusehen ist. Die Ruhegenußzulage beträgt höchstens 80 v. H. der Entschädigung. Das Nähere über die Zuerkennung der Ruhegenußzulage hat der Gemeinderat durch Verordnung zu regeln."

13. Anstelle der §§ 54 bis 60 haben zu treten:

"§ 54

Versorgung der Witwen

(1) Die Witwe eines Beamten hat, soweit nicht in den folgenden Absätzen einschränkende Bestimmungen entgegenstehen, Anspruch auf Versorgung, wenn der Beamte zur Zeit des Ablebens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen Ruhegenuß bezog.

(2) Anspruch auf Versorgung hat ferner die geschiedene Gattin, wenn nach dem vor dem 1. August 1938 in Geltung gestandenen Recht die Ehe

- a) aus dem alleinigen Verschulden des Beamten geschieden worden war, sofern die Ehegattin nicht auf jeden Unterhalt oder auf Versorgungsgenuß verzichtet hat;
- b) einverständlich geschieden und der Ehegattin vom Gericht ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war oder der Ehegatte sich zur Leistung ihres Unterhaltes verpflichtet hat;
- c) aus beiderseitigem Verschulden geschieden und der Gattin vom Gericht ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war.

Wurde jedoch die Ehe gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 244, geschieden oder gilt die Ehe gemäß § 122 des genannten Gesetzes als geschieden, so gebührt der geschiedenen Gattin bei Vorliegen der unter lit. a, b oder c angeführten Voraussetzungen ein Versorgungsgenuß, wenn aus einer allenfalls späteren vom Beamten geschlossenen Ehe keine versorgungsberechtigte Witwe vorhanden ist.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 bestehen nur, wenn die Versorgungsberechtigten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn

1. die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und der Altersunterschied nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert und der Altersunterschied nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert und der Altersunterschied mehr als 25 Jahre betragen hat;
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist,
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(5) Stirbt der Beamte, bevor seine Ehegattin das 35. Lebensjahr vollendet hat, so steht der Witwe nur dann ein Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß zu, wenn

1. der Beamte an der Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Ehe ein Kind legitimiert worden ist,
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

Andernfalls erhält die Witwe den normalmäßigen Versorgungsgenuß für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles.

(6) Der Gemeinderat kann einer nicht anspruchsberechtigten Witwe oder der Lebensgefährtin, sofern sie mit dem Verstorbenen mindestens 1 Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, in berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. kein eigenes Einkommen, Lebensalter über 60 Jahre) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zuerkennen. Dieser darf den normalmäßigen Versorgungsgenuß (§ 55 Abs. 1) nicht übersteigen. Falls ein solcher außerordentlicher Versorgungsgenuß neben einer normalmäßigen Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hiedurch der Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(7) Der Witwenversorgungsgenuß, die Versorgungsgenußzulage, die Haushaltszulage, die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

§ 54 a

Versorgung der früheren Ehefrau

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung — ausgenommen die Bestimmungen des § 56 Abs. 3 bis 6 und § 57 — gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tage an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug — ausgenommen die Hilflosenzulage — darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den

verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

§ 55

Ausmaß der Witwenversorgung

(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Bei der Ermittlung der für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder aus Dienstbeschreibungen, die auf minder entsprechend oder nicht entsprechend lauten, ergeben, außer Betracht zu lassen.

(3) Ist ein Beamter in den Fällen des § 52 Abs. 1 oder 2 vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so ist die Witwenversorgung so zu berechnen, wie wenn bereits ein Ruhegenuß gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 zuerkannt worden wäre.

(4) Ist ein Beamter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem ohne sein vorsätzliches Verschulden im Dienst erlittenen Unfall oder an einer Berufskrankheit vor Zuerkennung des Ruhegenusses gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes) höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten Gehaltes des verstorbenen Beamten zuzüglich einer allfälligen Steigerungsquote sowie von Zulagen und Entschädigungen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn ohnehin nach Abs. 3 ein höherer Versorgungsgenuß zusteht.

(5) In den Fällen des Abs. 3 und 4 tritt die begünstigte Witwenversorgung nur ein, wenn das Ableben des Beamten — ausgenommen der Fall, in welchem das Ableben infolge einer Berufskrankheit erfolgt ist — innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach jener Dienstleistung, während der er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Dienst- bzw. Dienst- und Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Beamten auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen sind und der Witwe deshalb eine Witwenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt. Ist die fortlaufende Geldleistung aus der Unfallversorgung geringer als der Betrag, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 ergeben würde, so gebührt der Witwe die Differenz zwischen diesen Beträgen zum Versorgungsgenuß.

§ 56

Dauer des Versorgungsgenusses

(1) Der Versorgungsgenuß gebührt, soweit in den folgenden Absätzen nicht einschränkende Bestimmungen entgegenstehen, der Witwe und der früheren Ehefrau bis zum Lebensende.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verehelichung,
- c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(3) Der Witwe des Beamten, die sich verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ausgleichszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch 5 Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wiederum aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 75 Abs. 13 und 19) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen

eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitales ergeben würde; geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(7) Sollte einer Witwe, die sich wieder verehelicht hat und abermals Witwe wurde, ein zweiter Witwenbezug aus Mitteln der Gemeinde Graz gebühren, so erhält sie nur den höheren.

§ 57

Witwenabfertigung

(1) Der Witwe eines im Dienststande verstorbenen Beamten, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß hatte, gebührt, sofern nicht ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt, eine Abfertigung.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der dienstrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Bestimmung des § 55 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes für den Ruhegenuß anrechenbare Jahr das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

§ 58

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

(1) Das eheliche, das legitimierte, das Wahl-, das uneheliche und das Stiefkind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte zur Zeit des Ablebens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen Ruhegenuß bezog. Ein Wahl- oder Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren nach Abs. 1 anspruchsberechtigten Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem nach Abs. 1 anspruchsberechtigten Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein Waisenver-

sorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Kein Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß besteht, wenn das Kind am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt oder seine österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

(5) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(6) Hinsichtlich der Einkunftsarten sowie des Zeitraumes, für den sie bezogen werden, gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 13 und 19 sinngemäß.

(7) Der Waisenversorgungsgenuß, die Versorgungsgenußzulage, die Haushaltszulage, die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

§ 59

Ausmaß des Waisenversorgungsgenußes

(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 10 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 7 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,
- b) für jede Vollweise 25 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 17,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Bei der Ermittlung der für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder aus Dienstbeschreibungen, die auf minder entsprechend oder nicht entsprechend lauten, ergeben, außer Betracht zu lassen.

(3) Ist ein Beamter in den Fällen des § 52 Abs. 1 oder 2 vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so ist die Waisenversorgung so zu berechnen, wie wenn bereits ein Ruhegenuß gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 zuerkannt worden wäre.

(4) Ein Wahlkind ist Vollweise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur ein Wahl Elternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(5) Ein Stiefkind ist Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(6) Auf die Waisenversorgung eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalsabfindung, so ist auf die monatliche Waisenversorgung ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf die Waisenversorgung anzurechnen.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Dienst- bzw. Dienst- und Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und das anspruchsberechtigte Kind eine Waisenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung erhält. Ist die fortlaufende Geldleistung aus der Unfallversicherung geringer als der Betrag, der sich bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 ergeben würde, so gebührt die Differenz zwischen diesen Beträgen zum Waisenversorgungsgenuß.

§ 60

Waisenabfertigung

(1) Der Waise eines verstorbenen Beamten, der noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß hatte, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(3) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v. H., die Abfertigung der Vollweise 50 v. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung."

14. § 61 hat zu lauten:

„Versorgungsgenußzulage

(1) Den Hinterbliebenen eines Beamten, der eine Ruhegenußzulage bezog oder im Falle seiner Ruhestandversetzung bezogen hätte, gebührt zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage.

(2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 50 v. H., für eine Halbweise 10 v. H. und für eine Vollweise 25 v. H. der nach § 52 a in Betracht kommenden Ruhegenußzulage."

15. Nach § 61 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 61 a

Hilflosenzulage

(1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I	511 S,
II	768 S,
III	1023 S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulage, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden."

16. Anstelle der §§ 63 bis 66 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„§ 63

Vorläufige Versorgung der Angehörigen bei Abgängigkeit eines Beamten des Dienststandes

(1) Ist ein Beamter des Dienststandes abgänglich geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 54 Abs. 5 gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgänglich geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit einem all-

fälligen Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Monatsbezug erreicht, der der dienstrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Vorsehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Bestimmung des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgänglichwerden des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgänglichwerdens folgenden Monatsersten an; andernfalls gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld bzw. dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Beamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld bzw. der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen. Gebührt kein Versorgungsbezug, so entfällt eine Anrechnung bzw. Rückforderung.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß ein Beamter des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

§ 63 a

Vorläufige Versorgung der Angehörigen bei Abgängigkeit eines Beamten des Ruhestandes

(1) Die Bestimmungen des § 63 Abs. 1, 2 erster und letzter Satz, 3, 6, 7 und 9 sind im Falle der Abgängigkeit des Beamten im Ruhestand sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 54 Abs. 4 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem geleisteten Versorgungsgeld bzw. dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

§ 63 b

Vorläufige Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit der Witwe

Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

§ 64

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse; Meldepflicht

(1) Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten die Bestimmungen des § 77 sinngemäß. Der Anspruch auf den Ruhegenuß wird mit dem Monatsersten erworben, der der Versetzung in den Ruhestand nachfolgt. Der Anspruch auf den Versorgungsgenuß wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem Monatsersten erworben, der dem Ableben des Beamten folgt.

(2) Die Witwe und die Waise eines Beamten haben ihre Anspruchsberechtigung der Gemeinde Graz zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Beamten, von dem sich der Versorgungsgenußanspruch ableitet, so gebührt der Versorgungsgenuß erst ab dem der Meldung folgenden Monatsersten, wenn aber die Meldung am Monatsersten erfolgt ist, ab diesem Tag.

(3) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat zu melden. Der Empfänger einer Ausgleichszulage hat innerhalb dieser Frist überdies jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden. Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, haben überdies vierteljährlich eine amtliche Lebensbestätigung vorzulegen.

(4) Fallen wegen der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch die Nichteinhaltung der im § 16 Abs. 12 auferlegten Verpflichtung, die Pensionsansprüche jeweils über Verlangen der Personaldienststelle beim Sozialversiche-

rungsträger unverzüglich geltend zu machen, die gesetzlichen Leistungen des Pensionsversicherungsträgers an die Gemeinde Graz ganz oder teilweise aus, so ist für die Zeit des Ausfalles eine Neubemessung des Ruhe-(Versorgungs-)Genusses in der Art vorzunehmen, daß die der ausfallenden Pension entsprechenden Vordienstzeiten außer Betracht bleiben.

§ 65

Wohnsitz der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger

Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, des Versorgungsgenusses der früheren Ehefrau, des Waisenversorgungsgenusses oder einer Abfertigung ist vom Wohnsitz des Bezugsberechtigten unabhängig.

§ 66

Todesfallbeitrag

(1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Monatsbezuges, nach einem Beamten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Ruhebezuges — die Hilflosenzulage bleibt außer Betracht — zu bemessen. Nachteile, die sich bei der Ermittlung des Bezuges auf Grund von Disziplinarstrafen oder Dienstbeschreibungen, die auf minder entsprechend oder nicht entsprechend lauten, ergeben, sind außer Betracht zu lassen. Die nach § 67 Abs. 3 gebührenden Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des Todesfallbeitrages anteilmäßig zu berücksichtigen.

(2) Auf den Todesfallbeitrag haben nacheinander Anspruch: Der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; hatten jedoch die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft aufgegeben, so hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf den Todesfallbeitrag, es sei denn, daß die Ehegatten nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben; das Kind (§ 58 Abs. 1), das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat; das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand; in Ermangelung solcher Nachkommen jener Person, die mit dem verstorbenen Beamten im gemeinsamen Haushalt gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat.

(3) Den im Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todesfallbeitrag in der im Abs. 1 angegebenen Höhe, wenn keine dritte Person die Bestattungskosten aus eigenem ganz oder teilweise bestritten hat und den Ersatz dieser Kosten, soweit diese im

Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung keine Deckung finden, beansprucht. Im letzteren Falle gebührt der dritten Person der Ersatz dieser Kosten bis zum vollen Betrag des Todesfallbeitrages, den allenfalls vorhandenen nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen der Restbetrag. Mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen."

17. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
1	2506	2445	2288	2143	2078	2017
2	2562	2495	2326	2176	2106	2039
3	2619	2544	2366	2209	2134	2061
4	2675	2593	2407	2242	2162	2083
5	2735	2643	2449	2276	2190	2105
6	2875	2799	2588	2401	2280	2169
7	2940	2860	2631	2437	2309	2191
8	3006	2921	2675	2473	2338	2213
9	3070	2981	2725	2509	2367	2235
10	3135	3041	2775	2545	2398	2258
11	3200	3102	2825	2581	2428	2280
12	3266	3162	2875	2618	2459	2303
13	3331	3222	2925	2654	2489	2325
14	3395	3283	2976	2696	2519	2348
15	3461	3344	3025	2740	2550	2372
16	3526	3405	3075	2786	2581	2396
17	3591	3465	3124	2830	2612	2420
18	3656	3525	3175	2874	2643	2443

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		S c h i l l i n g				
I	1	2057	2200	2296	—	—
	2	2101	2265	2377	—	—
	3	2145	2332	2460	—	—
	4	2189	2402	2542	—	—
	5	2233	2473	2629	—	—
II	1	2322	2614	2825	2755	—
	2	2370	2692	2924	2892	—
	3	2418	2779	3023	3029	—
	4	2465	2864	3121	3174	—
	5	2513	2951	3227	—	—
	6	2561	3037	3333	—	—
III	1	2611	3122	3439	3463	3664
	2	2663	3209	3545	3606	3847
	3	2719	3299	3651	3750	4031
	4	2777	3390	3756	3895	—
	5	2833	3481	3862	4039	—
	6	2890	3572	—	—	—
	7	2947	3662	—	—	—
	8	3005	—	—	—	—
	9	3061	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1	3752	5043	6468	8073	11.086	16.018
2	3968	5258	6717	8349	11.702	16.943
3	4183	5473	6966	8626	12.316	17.869
4	4398	5722	7243	9242	13.241	18.793
5	4613	5971	7519	9856	14.167	19.719
6	4828	6220	7796	10.471	15.092	20.645
7	5043	6468	8073	11.086	16.018	—
8	5258	6717	8349	11.702	16.943	—
9	5473	6966	8626	12.316	—	—

18. § 73 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

19. Im § 73 Abs. 10 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt die gemäß § 72 Abs. 6 vorgenommene Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht.“

20. § 74 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Gemeinderat kann verfügen, daß den Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen können unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der Beanspruchung des Beamten in Beträgen bis zu monatlich 20 v. H. der Endbezüge der höchsten Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe festgesetzt und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar erklärt werden.“

(3) Einem Beamten können als Belohnung für seine ausgezeichnete Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I) erreicht hat, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulagen im Ausmaße des letzten Vorrückungsbetrages zuerkannt werden.“

21. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegattin Einkünfte bezieht, die im Monat

- den im § 75 a für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;
2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind
- a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
 - b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
 - c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;
3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat."

22. § 75 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den im § 75 a für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat."

23. Im § 75 Abs. 6 hat lit. d) zu lauten:

"d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet."

24. Im § 75 Abs. 6 und 7

ist der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „26. Lebensjahr“ zu ersetzen.

25. § 75 Abs. 11 und 12 haben zu lauten:

"(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den im § 75 a für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den im § 75 a für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt dieses Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt."

26. § 75 Abs. 17 und 18 haben zu lauten:

"(17) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Die Haushaltszulage gebührt nicht, wenn die Witwe eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt

nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(18) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß, insoweit sie nicht eine Haushaltszulage oder gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält, eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltszulage."

27. Anstelle des § 75 Abs. 19 lit. c haben folgende Bestimmungen zu treten:

"c) Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulagen und der Blindenzulage.

d) Die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung und der Familienunterhalt; hiebei gilt die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des Abs. 14."

28. Nach § 75 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 75 a

Ausgleichszulage

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Bestimmungen des § 54 a Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ausgleichszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 75 Abs. 13 und 19) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 75 Abs. 13 und 19) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist stets der volle Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes.
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von 200 S übersteigen.

(5) Die Mindestsätze für den Beamten, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise und die frühere Ehefrau haben jeweils die Höhe der für die Beamten des Landes Steiermark geltenden Mindestsätze.

(6) Dem Beamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ausgleichszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 75 Abs. 13 und 19) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ausgleichszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ausgleichszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ausgleichszulage niedriger ist als die Pension ohne die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zustehende Ausgleichszulage."

29. Nach § 77 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 77 a

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden."

30. Im § 130 Abs. 1 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

31. Im § 133 lit. c ist der letzte Satz zu streichen.

32. Nach § 133 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 133 a

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, ge-

bührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen des § 66 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 133 b

(1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses und der Versorgungsgenußzulage erhöht werden, auf die der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

§ 133 c

(1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 32, 33, 61 a, 64, 67 Abs. 3, 75, 75 a, 77, 77 a, 142 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(3) Auf den Unterhaltsbeitrag sind die nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes gebührenden Leistungen anzurechnen."

33. Dem § 142 ist folgender Abs. 3 neu anzufügen:

„(3) Bei Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 54 a Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

34. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Stadt Graz hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Die bisherigen Abs. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

35. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
19	3721	3585	3226	2918	2674	2466
20	3768	3646	3277	2962	2705	2489

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
S c h i l l i n g							
10	3117	3	4183	IV	5722	—	—
11	3173	4	4398	V	7243	—	—
				VI	9242	—	—
				VII	13.241	—	—
				VIII	—	17.869	—
				IX	—	—	21.570

36. Im Art. II Abs. 3 des Gesetzes, LGBl. Nr. 61/1967, sind die Worte „30. Juni 1967“ durch die Worte „30. Dezember 1967“ zu ersetzen.

37. Im Art. II Abs. 4 des Gesetzes, LGBl. Nr. 61/1967, sind die Worte „30. Juni 1967“ durch die Worte „30. Dezember 1967“ zu ersetzen.

38. Im Art. III des Gesetzes, LGBl. Nr. 61/1967, sind im Abs. 1 Z. 5 die Worte „sowie des Art. II Abs. 3“ zu streichen und in Z. 8 nach der Ziffer 20 einzufügen.

2. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ruhegenüßfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenüßfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage,
- Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

3. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 54, 54 a und 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine fortlaufende Zuwendung. Allfällige nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 54, 54 a und 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 ausbezahlten außerordentliche Versorgungsgenüsse bzw. fortlaufende Zuwendungen

Artikel II

(1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach den §§ 54, 54 a und 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 mit folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur über Antrag. Wird der Antrag binnen 1 Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 54, 54 a und 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 gestellt, so gebührt die Pensionsversorgung ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen, frühestens ab dem Inkrafttreten der Bestimmungen. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von den der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tage an.

gen sind auf die Pensionsversorgung aufzurechnen.

4. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 54 in der Fassung des Art. I Z. 13 zuerkannten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und fortlaufenden Zuwendungen bleiben, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, aufrecht.

(2) Kindern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 nach den bisher geltenden Bestimmungen Anspruch auf den Erziehungsbeitrag hatten, die aber nach Inkrafttreten der Bestimmungen des § 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß haben, bleiben die bestehenden Ansprüche insoweit gewahrt, als in diesen Fällen die bis zum Inkrafttreten des § 58 in der Fassung des Art. I Z. 13 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden sind.

(3) Den Beamten, die auf Grund der Bestimmungen des § 16 Abs. 9 lit. f der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung des LGBl. Nr. 61/1967, eine Abfertigung rückerstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszuführen, wenn sie dies binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Die Wiederauszahlung der Beträge hat bis längstens 1. Juni 1970 zu erfolgen.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 19 mit 1. August 1964;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 18 und 37 mit 1. Juli 1965;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7, 12 und 14 sowie des Art. I Z. 5 hinsichtlich der Neufassung des § 43 Abs. 1 mit 1. Jänner 1966;
4. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und des Art. I Z. 20 hinsichtlich der Neufassung des § 74 Abs. 2 mit 1. Jänner 1967;
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 36 und 38 mit 29. Juni 1967;
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 23, 27 und 30 mit 1. Juli 1967;
7. die Bestimmungen des Art. I Z. 8, 11, 15, 17, 21, 22, 25, 28 und 35 sowie des Art. I Z. 10 hinsichtlich der Neufassung des § 52 Abs. 1 mit 1. August 1967;
8. die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 9, 13, 16, 24, 26, 29, 31, 32, 33 und 34, des Art. I Z. 5 hinsichtlich der Neufassung des § 43 Abs. 2 und 3, des Art. I Z. 10 hinsichtlich der Neufassung des § 52 Abs. 2 bis 4, des Art. I Z. 20 hinsichtlich der Neufassung des § 74 Abs. 3, und des Art. II mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 haben § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
1	2331	2270	2113	1968	1903	1842
2	2387	2320	2151	2001	1931	1864
3	2444	2369	2191	2034	1959	1886
4	2500	2418	2232	2067	1987	1908
5	2556	2468	2274	2101	2015	1930
6	2687	2616	2413	2226	2105	1994
7	2748	2673	2456	2262	2134	2016
8	2809	2730	2500	2298	2163	2038
9	2869	2786	2547	2334	2192	2060
10	2930	2842	2593	2370	2223	2083
11	2991	2899	2640	2406	2253	2105
12	3052	2955	2687	2443	2284	2128
13	3113	3011	2734	2479	2314	2150
14	3173	3068	2781	2520	2344	2173
15	3235	3125	2827	2561	2375	2197
16	3295	3182	2874	2604	2406	2221
17	3356	3238	2920	2645	2437	2245
18	3417	3294	2967	2686	2468	2268

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		S c h i l l i n g				
I	1	1882	2025	2121	—	—
	2	1926	2090	2202	—	—
	3	1970	2157	2285	—	—
	4	2014	2227	2367	—	—
	5	2058	2298	2454	—	—
II	1	2147	2439	2640	2575	—
	2	2195	2516	2733	2703	—
	3	2243	2597	2825	2831	—
	4	2290	2677	2917	2966	—
	5	2338	2758	3016	—	—
	6	2386	2838	3115	—	—
III	1	2436	2918	3214	3236	3424
	2	2488	2999	3313	3370	3595
	3	2541	3083	3412	3505	3767
	4	2595	3168	3510	3640	—
	5	2648	3253	3609	3775	—
	6	2701	3338	—	—	—
	7	2754	3422	—	—	—
	8	2808	—	—	—	—
	9	2861	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	S c h i l l i n g					
1	3507 C	4713 B	6045	7545	10.361	14.970
2	3708 B	4914 A	6278	7803	10.936	15.835
3	3909 A	5115	6510	8062	11.510	16.700
4	4110	5348	6769	8637	12.375	17.564
5	4311	5580	7027	9211	13.240	18.429
6	4512	5813	7286	9786	14.105	19.294
7	4713	6045	7545	10.361	14.970	—
8	4914	6278	7803	10.936	15.835	—
9	5115	6510	8062	11.510	—	—

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	S c h i l l i n g					
19	3478	3350	3014	2727	2499	2291
20	3539	3406	3061	2768	2530	2314

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E	Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
	S c h i l l i n g						
10	2914	3	3909	IV	5348	—	—
11	2967	4	4110	V	6769	—	—
				VI	8637	—	—
				VII	12.375	—	—
				VIII	—	16.700	—
				IX	—	—	20.159

(4) Die in den Überleitungstabellen der Anlage II zu § 76 für die übergeleiteten Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe IV, vorgesehenen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 um 2,5 v. H., für die Zeit ab 1. August 1967 um 7 v. H. erhöht.

(5) Die den Beamten und Pensionsparteien gemäß § 67 Abs. 3 im 1. und 2. Kalendervierteljahr 1967 zustehenden Sonderzahlungen sind um folgende Beträge zu erhöhen:

- für vollbeschäftigte Bedienstete mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von mehr als 30 Stunden um je S 400.—; für teilbeschäftigte Bedienstete mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von mehr als 15 Stunden um je S 270.—;
- für teilbeschäftigte Bedienstete mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von 15 oder weniger Stunden um je S 135.—;
- für Empfänger von Ruhegenüssen um je S 320.—;
- für Empfänger von Witwenversorgungsgenüssen um je S 160.—;
- bei Empfängern von Erziehungsbeiträgen für Halbwaisen um je S 32.—; für Vollwaisen um je S 80.—;
- für Empfänger von ao. Ruhe- und Versorgungsgenüssen um je S 80.—;

- Personen, die in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 14. Juli 1967 in den Dienst der Stadt Graz eintreten, gebührt für den Monat Juli eine Erhöhung der für das 3. Kalenderviertel gebührenden Sonderzahlung im Ausmaß von S 115.—; bei teilbeschäftigten Bediensteten mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von 16 bis 30 Stunden vermindert sich der Betrag auf S 80.—; bei teilbeschäftigten Bediensteten mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von 15 oder weniger Stunden vermindert sich der Betrag auf S 40.—;
- Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967 jeweils vor dem 15. eines Kalendermonats in den Dienst der Stadt Graz eingetreten sind, erhalten für diesen Monat und jeden weiteren Monat, dem eine aliquote Berechnung zugrunde zu legen ist S 115.—. Ein Anspruch auf die aliquote Abgeltung besteht jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens 15 Tage gedauert hat. Wird das Dienstverhältnis vor dem 15. eines Kalendermonats beendet, so ist der zuviel erhaltene Betrag einzubehalten; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis nach dem 14. eines Kalendermonats beendet worden ist.
- Übergengüsse sind von der beim Ausscheiden gebührenden Sonderzahlung bzw. Abfertigung einzubehalten.

4. Bediensteten, die sich in der Zeit vom 1. Jänner 1967 bis zum 31. Juli 1967 in einem Krankenurlaub aus Anlaß der Mutterschaft befinden oder den Präsenzdienst leisten sowie Bediensteten, die sich in diesem Zeitraum auf einem Urlaub ohne Bezüge befinden, gebührt die Erhöhung der Sonderzahlung nur für die Zeit, während der sie Anspruch auf Bezüge haben. Z. 2 gilt sinngemäß.
5. Bei Beamten, die während der Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Juli 1967 in den Ruhestand versetzt werden, hängt die Höhe des Abgeltungsbetrages davon ab, ob sich der Bedienstete im Zeitpunkt der Auszahlung der erhöhten Sonderzahlung im Aktiv- oder Ruhestand befunden hat. Für den Fall des Ablebens des Beamten oder Ruhegenußempfängers gilt diese Regelung für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sinngemäß. Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf den Abgeltungsbetrag, wenn der Beamte oder Ruhegenußempfänger diesen bereits erhalten hat.
6. Die Auszahlung der Erhöhungsbeträge hat für das erste Kalendervierteljahr am 1. Februar 1967 und für das zweite Kalendervierteljahr am 28. April 1967 zu erfolgen.

(6) Für die Zeit vom 1. August 1967 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 15 hat im § 66 Abs. 2 der dritte Satz zu lauten:

„Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, so gebührt der Todesfallbeitrag in gleicher Höhe wie er für die Witwe vorgesehen ist, zur ungeteilten Hand den leiblichen Kindern des Verstorbenen, in Ermangelung leiblicher Kinder jener Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu haben, im gemeinsamen Haushalt gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat.“

(7) Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1967 hat im § 75 jeweils anstelle des Betrages von 130 S für jedes unversorgte Kind der Betrag von 150 S zu treten.

(8) Für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967 ist im § 75 Abs. 8 der Betrag von 979 S durch den Betrag von 1068 S zu ersetzen.

(9) Für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 30. Juni 1967 ist im § 75 Abs. 15 der Betrag von 979 S durch den Betrag von 1068 S zu ersetzen.

(10) § 55 Abs. 6 und § 59 Abs. 1 letzter Satz der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 153/1962, haben mit Wirksamkeit vom 1. August 1967 zu entfallen.

Beamtenunfallversicherung.

(Zu Ldtg. Einl. Zl. 433)
(1-66 Ka 3/89-1968)
(7-46 Ka 99/23-1968)
(13-367 Ua 1/3-1968)

470.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Ileschitz, Heindinger, Klobasa und Genossen, betreffend die sofortige Einbeziehung des unter der Diensthoheit des Landes Steiermark stehenden unter § 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes fallenden Personenkreises in die Beamtenunfallversicherung, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Nr. 8/67

„Gnas-Katzendorf“
der L 99 u. 100;
Grund- u. Liegenschafts-
erwerb.
(Ldtg. Einl. Zl. 519)
(LBD-450 L 75/1-1968)

471.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösungen von Erhart Willibald sowie Weiß Rupert und Maria für das Bauvorhaben Nr. 8/67 „Gnas-Katzendorf“ der Landesstraßen Nr. 99 und 100 im Gesamtbetrag von 416.120 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

„Umfahrung Weißkirchen“;
Ankauf von Grundflächen.
(Ldtg. Einl. Zl. 520)
(LBD-450 L 76/1-1968)

472.

Der Ankauf und Erwerb von Grundflächen im Rahmen des Grundzusammenlegungsverfahrens der Agrarbezirksbehörde Leoben für den Ausbau der Landesstraße Nr. 336, Gaberlstraße, Baulos „Umfahrung Weißkirchen“ mit der Bezeichnung 5k-5r im Gesamtbetrag von 816.000 S, zahlbar in 4 Jahresraten zu je 204.000 S, wobei die Raten jeweils bis 30. März jeden Jahres der Agrarbezirksbehörde Leoben, die 1. Rate bis 30. März 1968, zu überweisen sind, für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 47/67
„Heilbrunn“ der L 266;
Grund- u. Liegenschafts-
erwerb von Heinrich u.
Johanna Limberger.
(Ldtg. Einl. Zl. 521)
(LBD-450 L 77/1-1968)

473.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Limberger Heinrich und Johanna, Mitterndorf Nr. 33, für das Bauvorhaben Nr. 47/67 „Heilbrunn“ der Landesstraße Nr. 266, Paß Steinstraße und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 9/67
„Oberpurkla-Klöch“
der L 126;
Objektseinelösung von
Friedrich Frühwirth.
(Ldtg. Einl. Zl. 522)
(LBD-450 L 78/1-1968)

474.

Die Objektseinelösung von Frühwirth Friedrich für das Bauvorhaben Nr. 9/67 „Oberpurkla-Klöch“ der Landesstraße Nr. 126 im Betrage von 238.560 S und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens wird genehmigt.

Liegenschaftsankauf
von Franz u. Aloisia Pichler,
Unterrohr.
(Ldtg. Einl. Zl. 527)
(9-119 I Ku 8/12-1968)

475.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 745, KG. Unterrohr, im Gesamtkatastralausmaß von 1903 m² zu einem Kaufpreis von 120.000 S von den Ehegatten Franz und Aloisia Pichler gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird genehmigt.

Marktgemeinde Mureck;
Übernahme eines Darlehens.
(Ldtg. Einl. Zl. 528)
(13-559 Allg. La 1/7-1968)

476.

Die Übernahme des von der Marktgemeinde Mureck für den Bau der Landesberufsschule bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufgenommenen Darlehens durch das Land Steiermark, welches am 1. Jänner 1966 mit 506.019,68 S aushaftete, wird genehmigt.

Sonderwohn- und Barackenersatz-
Bauprogramm 1968;
Darlehensaufnahme.
(Ldtg. Einl. Zl. 529)
(10-23 La 3/17-1968)

477.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ein Kommunalbardarlehen in Höhe von 50 Millionen S zur Finanzierung des 3. Abschnittes des Sonderwohn- und Barackenersatz-Bauprogrammes im Jahre 1968 aufzunehmen. Das Darlehen ist mit $6\frac{1}{2}\%$ p. a. zu verzinsen und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Landesregierung hat Vorsorge zu treffen, daß die dem Land aus dieser Darlehensaufnahme obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Liegenschaftsankauf
von Karl u. Ludmilla Leitenbauer,
Kapfenberg.
(Ldtg. Einl. Zl. 540)
(9-119 I Ba 21/7-1968)

478.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 201, KG. Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck/Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 472 m² zum Kaufpreis von 175.000 Schilling von den Ehegatten Karl und Ludmilla Leitenbauer gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck/Mur wird genehmigt.

Liegenschaftsankauf
von Erika Schellnegger
u. Hertha Kastbeier, Graz.
(Ldtg. Einl. Zl. 541)
(9-119 I Sche 28/12-1968)

479.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 351, KG. Bairisch-Kölldorf, Gerichtsbezirk Fehring, im Gesamtkatastralausmaß von 5412 m² zu einem Kaufpreis von 135.000 S von Frau Erika Schellnegger und Frau Hertha Kastbeier gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach wird genehmigt.

Landesberufsschule Fürstenfeld,
Lehrlingsheim;
Einräumung eines Baurechtes.
(Ldtg. Einl. Zl. 542)
(13-559 Allg. La 1/8-1968)

480.

Die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle Nr. 653/28, EZ. 2239, KG. Fürstenfeld, auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, Graz, Wittekweg 6, zum Zwecke der Errichtung des Lehrlingsheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld wird genehmigt.

Flughafen Graz-Thalerhof;
Erhöhung des Stammkapitals.
(Ldtg. Einl. Zl. 543)
(10-24 Fu 2/15-1968)

481.

1. Der Bericht über die Kapitalserhöhung der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H. von 1 Million S auf 3 Millionen S und über die Beteiligung des Landes an dieser Kapitalserhöhung im Verhältnis der bisherigen Stammeinlage wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Übernahme der Kostenanteile

- a) für die Erweiterung des seitens des Landes mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 200 vom 3. Dezember 1966 gebilligten Ausbauprogrammes auf 69 Millionen S und für weitere damit zusammenhängende Anschaffungen und bauliche Herstellungen im Betrage von 3,600.000 Schilling sowie
 - b) für die Errichtung eines neuen Hangars mit einem Gesamtkostenaufwand von 12 Millionen Schilling
- wird genehmigt.

3. Die auf das Land entfallenden Leistungen

- a) für die neue Stammeinlage im Betrage von 500.000 S auf Grund der Erhöhung des Stammkapitals der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H.
 - b) infolge der Erweiterung des Ausbauprogrammes und für zusätzliche Anschaffungen sowie bauliche Maßnahmen im Zuge dieses Ausbaues im Betrage von 3,550.000 S
 - c) für die Errichtung eines neuen Hangars im Betrage von 3 Millionen S
- sind im Landesvoranschlag 1969 vorzusehen.

Liegenschaftsankauf
von Rosina Rieser, Graz.
(Ldtg. Einl. Zl. 544)
(10-24 Ri 2/11-1968)

482.

Der Ankauf der Realität EZ. 1485, KG. III Geidorf, um einen Kaufpreis von 1,3 Millionen S von Frau Rosina Rieser wird genehmigt.

Höhere Bundeslehranstalt
für den Försterdienst;
Errichtung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 346)
(8-243 B 1/4-1968)

483.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Pabst, Feldgrill und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Errichtung einer zentralen Bundesförsterschule als „Höhere Bundeslehranstalt für den Försterdienst“, wird zur Kenntnis genommen.

Pädagogische Akademien;
Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 412)
(13-367 Mu 1/5-1968)

484.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Egger, Karl Lackner und Dipl.-Ing. Fuchs, betreffend die Aufnahme der Verkehrserziehung in den Lehrplan der Pädagogischen Akademien, wird zur Kenntnis genommen.

Werksberufsschulen;
Aufrechterhaltung des
Schulbetriebes.
(Ldtg. Einl. Zl. 532)
(13-368 We 4/6-1968)

485.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 337 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1967, betreffend die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an den Werksberufsschulen in Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

„Preludin“,
Aufnahme in die
Suchtgiftverordnung —
2. Bericht.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 287)
(12-172 P 1/3-1968)

486.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Fellingner, Prof. Hartwig, Gross und Genossen, betreffend Aufnahme des Medikamentes „Preludin“ in die Suchtgiftverordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Regulierungsarbeiten
an der Feistritz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 461)
(LBD-450 L 53/2-1968)

487.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller und Prenner, betreffend eheste Aufnahme der Regulierungsarbeiten an der Feistritz, insbesondere an deren Unterlauf, wird zur Kenntnis genommen.

Um- und Nachschulung
von Arbeitskräften.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 476)
(WA-4 U 1/9-1968)

488.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Heschitz, Loidl, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend Um- und Nachschulung von Arbeitskräften, wird zur Kenntnis genommen.

Handel mit Büchern;
Befreiung von der Umsatz-
und Ausgleichssteuer.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 501)
(WA-7 B 6/5-1968)

489.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Hartwig, Heidinger, Klobasa, Gross und Genossen, betreffend die Befreiung des Handels mit Büchern von der Umsatz- und Ausgleichssteuer, wird zur Kenntnis genommen.

Elin-Werke, Weiz;
personelle Fragen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 404)
(Wa-4 E 5/24-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 67)

490.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Burger, Jamnegg und Pölzl, betreffend personelle Fragen der Elin-Werke in Weiz und der Ergänzungsbericht hiezu vom 10. Juni 1968, werden zur Kenntnis genommen.

Elin-Werke;

Sicherung der Arbeitsplätze
im Werk Weiz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 494)
(WA-4 E 5/25-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 68)

491.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wuganigg, Meisl, Heidinger, Klobasa und Genossen, betreffend die Sicherung der Arbeitsplätze im Werk Weiz der Elin-Union, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Stadt und Bezirk Weiz;
wirtschaftliche Situation.
(Ldtg. Einl. Zl. 565)
(WA-4 E 5/26-1968)

492.

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei allen zuständigen Stellen im Interesse der Sicherung der Arbeitsplätze und der Erhaltung der Beschäftigtenstruktur sowie der Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden für das Gebiet von Weiz und seine Bevölkerung mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß eine weitere Verlagerung von Produktionszweigen, insbesondere des Kleinmotorenbaues, aus dem Werk Weiz der Elin-Union AG. unterbleibt.

Hochwasserkatastrophen 1965;
Verteilung der Landesbeihilfen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 247)
(8-30 Ho 4/194-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 69)

493.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu dem mit Unterstützung aller anderen Parteien des Hauses eingebrachten Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Überprüfung der Schadenserhebung und der Verteilung der Landesbeihilfen anlässlich der Hochwasserkatastrophen des Jahres 1965 durch den Kontroll-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages und der Ergänzungsbericht hierzu vom 17. Juni 1968, werden zur Kenntnis genommen.

Dachstein-Fremdenverkehrs-AG.;
Übernahme von
Ausfallhaftungen.
(Ldtg. Einl. Zl. 561)
(10-23 Da 3/58-1968)

494.

1. Die Zeichnung von Vorzugsaktien der Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. im Betrage von 10 Millionen S wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. die Ausfallbürgschaft für ein Darlehen von 2 Millionen S s. A. gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und für ein Darlehen von 4 Millionen S s. A. gegenüber der Steiermärkischen Sparkasse unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

- a) Die Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. hat nachzuweisen, daß die Republik Österreich Bürgschaften im Ausmaß von mindestens 19 Millionen S und das Bundesland Oberösterreich Bürgschaften von mindestens 13 Millionen S zur Finanzierung der Dachstein-Südwand-Seilbahn übernommen haben.
- b) Die Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. hat ihre in der Steiermark liegende Realität EZ. 321, KG. Ramsau, im Rang nach dem zur Finanzierung der Dachstein-Südwand-Seilbahn aufgenommenen

ERP-Kredit von 25 Millionen S zur Besicherung des landesverbürgten Darlehens zu verpfänden, und zwar vorläufig durch Hinterlegung von in tabulationsfähigen Urkunden bei der Darlehensgeberin.

- c) Die landesverbürgten Darlehen dürfen nur zur Finanzierung des Baues bzw. der Fertigstellung der Dachstein-Südwand-Seilbahn verwendet werden.

Firma Pini & Kay, Voitsberg;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl. Zl. 570)
(10-23 Pi 2/15-1968)

495.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Creditanstalt-Bankverein zugunsten der Firma Pini & Kay, Kran- und Stahlbau, Werk Voitsberg, für einen Teilbetrag von 400.000 S im Rahmen des von dieser Bank an die Firma zu gewährenden Gesamt-Kontokorrentkredites von 1,5 Millionen S die Ausfallsbürgschaft im Namen des Landes Steiermark unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Der Kontokorrentkredit ist durch stille Zessionen im Ausmaß von 150% der jeweils in Anspruch genommenen Kreditsumme zu besichern.

2. Die Firma Pini & Kay hat der Creditanstalt-Bankverein die erforderliche Anzahl von Blankoakzepten samt Wechselverpflichtungserklärung zu übergeben.

3. Die Stadtgemeinde Voitsberg hat für einen Teilbetrag von 400.000 S des gleichen Kontokorrentkredites mit einem Gesamtrahmen von 1,5 Millionen Schilling ebenfalls eine Ausfallsbürgschaft zu übernehmen.

4. Falls der Kontokorrentkredit durch die Creditanstalt-Bankverein auf Grund des Kreditvertrages gekündigt wird, hat diese zuerst die eingereichten Zessionen zu verwerten und dann die Stadtgemeinde Voitsberg und das Land Steiermark im Rahmen ihrer Ausfallsbürgschaft zu gleichen Teilen zur Zahlung heranzuziehen.

5. Die Landesregierung kann sich im Bürgschaftsvertrag Kontrollrechte und weitere Rechte gegenüber der Firma Pini & Kay ausbedingen.

6. Die Ausfallsbürgschaft ist vorerst für die Dauer von zwei Jahren zu übernehmen. Die Landesregierung wird jedoch ermächtigt, die Bürgschaft erforderlichenfalls darüber hinaus zu verlängern.

Rasthaus „Grünhübl“ (Schaffer),
Judenburg;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl. Zl. 571)
(10-23 Scha 1/8-1968)

496.

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Frau Stefanie Schaffer, Rasthaus „Grünhübl“, Judenburg, die Ausfallsbürgschaft für einen bei der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft aufzunehmenden ERP-Kredit in Höhe von 1.800.000 S s. A. bei Einhaltung folgender Bedingungen zu übernehmen:

- a) das Darlehen ist auf der Betriebsrealität EZ. 436, KG. Judenburg, sicherzustellen.

- b) die Darlehensnehmerin hat sich zu verpflichten, die vorrangigen Pfandrechte von 150.000 S s. A. der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und 82.000 S s. A. der Volksbank Judenburg reg. Gen. m. b. H. im Tilgungsfall vorbehaltlos löschen zu lassen,
- c) die Darlehensvaluta darf ausschließlich zu Investitionen auf der Betriebsliegenschaft EZ. 436, KG. Judenburg und nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes verwendet werden.

2. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat sich von Frau Schaffer ein Überprüfungsrecht vorzubehalten und weitergehende Rechte für den Fall einräumen zu lassen, als die vorzusehenden Darlehensannuitäten nicht pünktlich bezahlt werden.

Kernenergie Graz;
Landeshaftung.
(Ldtg. Einl. Zl. 576)
(10-23 Ke 2/8-1968)

497.

Die Übernahme der Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für die den „Verein zur Förderung der Anwendung der Kernenergie Graz“ treffenden Verbindlichkeiten über 125 Brennstoffplatten mit einem Uranwert von 819.683 S wird genehmigt.

Bischof Johann, Bundesrat;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl. Zl. 557)
(Mündl. Bericht Nr. 69 a)
(Präs. Nr. Ldtg. B 22/1-1968)

498.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Murau vom 18. Juni 1968, Zl. U 312/68, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Bundesrates Johann Bischof wegen Verdachtes der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 80)
(Mündl. Bericht Nr. 70)
(7-48 Lu 1/92-1968)

499.

**Gesetz vom mit dem das
Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert
und ergänzt wird (Lustbarkeitsabgabegesetz-
novelle 1968)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 37/1950, in der Fassung des LGBl. Nr. 194/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 2 lit. a ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein prädikatisierter Film in einem Lichtspieltheater länger als 21 Tage vorgeführt, so entfällt die Begünstigung ab dem 15. Spieltag für das betreffende Lichtspieltheater.“

2. Dem § 3 Abs. 1 ist neu anzufügen eine lit. c mit folgendem Wortlaut:

„c) Kleinkaliberschießen, Eisschießen, Kegeln, Billard- und Schachspiel sowie andere Brettspiele, ferner Kartenspiele, sofern sie lediglich sportlicher Betätigung bzw. dem Zeitvertreib der Teilnehmer dienen.“

3. Im § 7 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird die Abgabe als Kartenabgabe erhoben, so ist sie in Hundertteilen des Eintrittsgeldes (§ 10) mit Ausschluß der Abgabe festzusetzen; das Höchstausmaß beträgt für die Vorführung von Laufbildern 10 v. H., für alle übrigen abgabepflichtigen Veranstaltungen 35 v. H.

(3) Wird die Abgabe als Prozentualabgabe von der Bruttoeinnahme erhoben, so ist sie gleichfalls in Hundertteilen festzusetzen und kann für die Vorführung von Laufbildern bis zum Ausmaß von 10 v. H., für alle übrigen abgabepflichtigen Veranstaltungen bis zum Ausmaß von 35 v. H. mit Ausschluß der Abgabe bemessen werden.“

4. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gemeindebedienstete,
Einberufung zum Präsenzdienst;
Arbeitsplatzsicherungsgesetz — Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 82)
(7-46 He 2/25-1968)

500.

Gesetz vom mit dem das Gesetz vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 23, über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet, abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Jänner 1957, LGBl. Nr. 23, über die Sicherung des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmern der steirischen Gemeinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung findet, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Rechtszug und Vorstellung gegen Bescheide, die in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes ergehen, finden, sofern es sich um Bedienstete der

Stadt Graz handelt, die Bestimmungen des § 100 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, sofern es sich um Bedienstete der übrigen Gemeinden handelt, die Bestimmungen der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, Anwendung."

2. Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

„§ 14 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mutterschutz von Dienstnehmerinnen
der steirischen Gemeinden;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 83)
(7-46 Mu 11/47-1968)

501.

**Gesetz vom mit dem das
Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über
den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der
steirischen Gemeinden, auf die das Mutter-
schutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwen-
dung findet, neuerlich abgeändert und ergänzt
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, in der Fassung der Gesetze vom 4. Juli 1961, LGBl. Nr. 107, und vom 13. Juni 1962, LGBl. Nr. 149, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie sich häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Er-

schütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn der Gemeinderat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus hat der Gemeinderat für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, Maßnahmen (z. B. Verkürzung der Dienstzeit, Zuteilung einer leichteren Arbeit usw.) zu treffen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.“

3. Nach § 13 ist ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 13 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Krise in der Landwirtschaft;
Vorschlag der freiheitlichen Bauernschaft.
(Ldtg. Einl. Zl. 575)
(Mündl. Bericht Nr. 71)
(8-240 Fe 7/2-1968)

502.

Die Äußerung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1968 zur Petition der Abgeordneten Dipl.-Ing. DDr. Götz und Scheer, betreffend Alternativvorschläge der freiheitlichen Bauernschaft Steiermarks zur Lösung der Krise in der Landwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.

503.

Es werden gewählt:

Anstelle des Landtagsabgeordneten Josef Hegenbarth

Abg. Simon Koiner

als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

als Ersatzmann in den Landeskultur-Ausschuß

als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß

anstelle des Landtagsabgeordneten Karl Lackner

Abg. Anton Maunz

als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß

anstelle des Landtagsabgeordneten Josef Lind

Abg. Johann Lautner

als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß

als Ersatzmann in den Fürsorge-Ausschuß

anstelle des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs

Abg. Johann Lautner

als Ersatzmann in den Volksbildungs-Ausschuß

anstelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Friedrich Schaffer

Abg. Heribert Pölzl

als Ersatzmann in den Finanz-Ausschuß

anstelle des ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Bert Hofbauer

Abg. Harald Laurich

als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß.

Maßnahmen zur Verbesserung
der Landwirtschaft.
(Dringliche Anfrage Nr. 7)
(8-240 Fe 7/3-1968)

504.

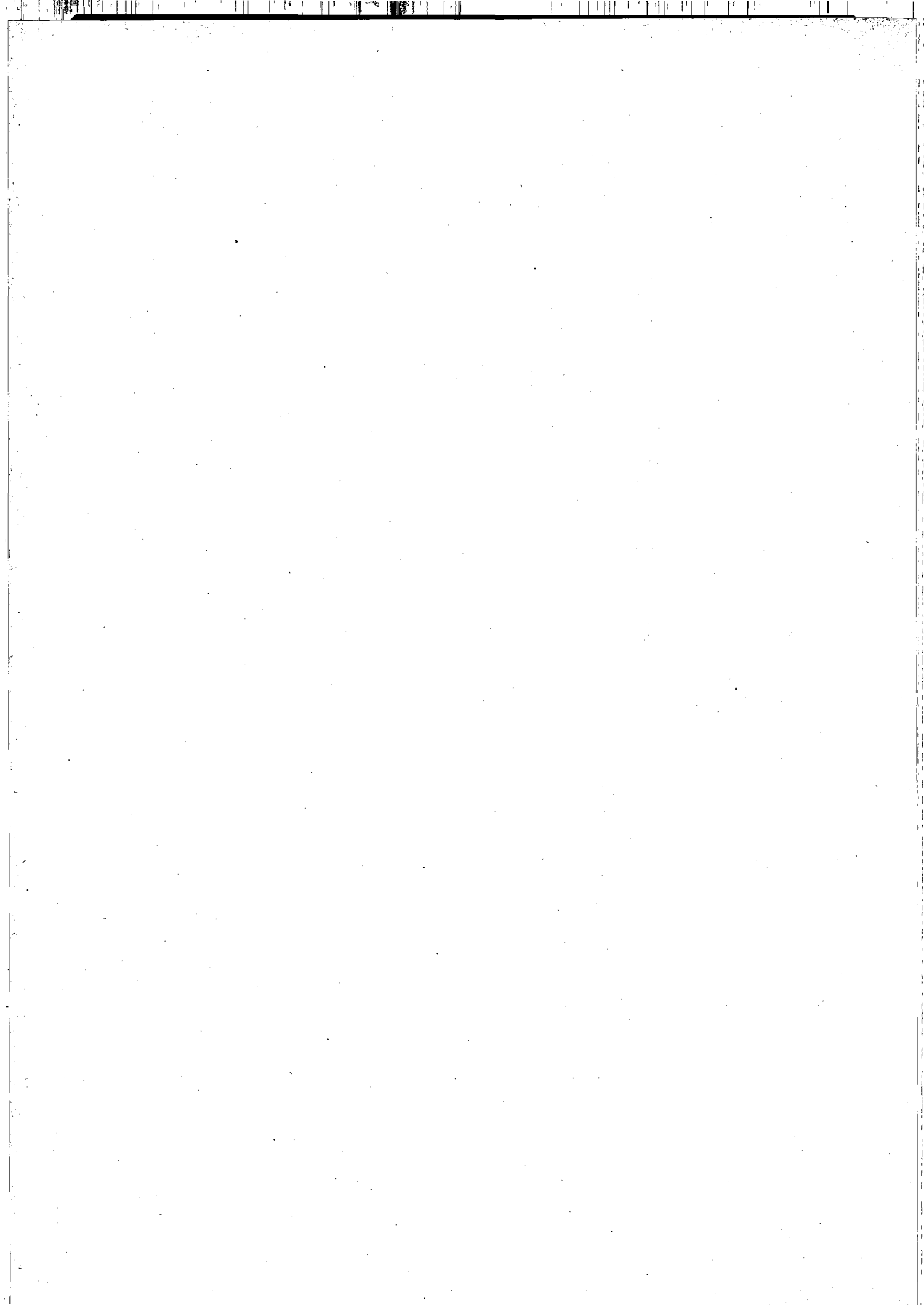
Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen vorstellig zu werden, damit folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lage in der Landwirtschaft unverzüglich ergriffen werden:

1. Die Forcierung der Werbung zum Zwecke des vermehrten Absatzes von Milch- und Molkereiprodukten.
2. Die Einführung einer Abschöpfung bei ausländischem Käse.
3. Einführung einer Abschöpfung für ausländische Fettrohstoffe, die der Margarineerzeugung dienen. Diese Einnahmen hätten für Verbilligungsaktionen bei der Butter, zur Erweiterung der Schul- und Betriebsaktionen und zur Herstellung eines verbilligten, hochwertigen Butterfettes zu dienen.
4. Die Auflockerung des Abrechnungssystems des Milchwirtschaftsfonds. Die Einführung erhöhter Eigenverantwortlichkeit und einer beschleunigten Rationalisierung der Molkereiproduktion sowie die Verbesserung der Struktur dieser Wirtschaftszweige, die besonders auf erhöhte Sparsamkeit abgestimmt sind.
5. Beseitigung der Diskriminierung des bäuerlichen Berufsstandes auf sozialpolitischem Gebiet, insbesondere durch die Erhöhung der bäuerlichen Unfalls- und Zuschußrenten. Reform der derzeitigen Altersversorgung (Ausgedinge). Derzeit beträgt die Zuschußrente je Person 220 S und die Unfallsrente für Selbständige monatlich höchstens 450 S.
6. Der Abschluß einer Sondervereinbarung mit der EWG wenigstens für die Landwirtschaft.
7. Vermeidung weiterer Einkommensverluste des bäuerlichen Berufsstandes.
8. Vordringliche gesetzliche Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens als eine der wichtigsten Grundlagen einer modernen Ausbildung in der Landwirtschaft.
9. Schaffung eines Schutzgesetzes zur Erhaltung der tierischen Veredelung in bäuerlichen Familienbetrieben.

Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl „36“.
(Dringliche Anfrage Nr. 8)
(13-367 Ka 1/13-1968)

505.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu veranlassen, eine Gesetzesnovelle im Nationalrat einzubringen, damit widersprüchliche verfassungsgesetzliche Bestimmungen beseitigt und die Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahl „36“ nur dann in Anwendung gebracht wird, wenn durch diese Durchführung nicht Kinder in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schulbesuch behindert werden.



37. Sitzung am 25. Oktober 1968

(Beschlüsse Nr. 506 bis 517)

Grundsteuerbefreiungs-
gesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 76)
(7-48 Gu 3/35-1968)

506.

Gesetz vom mit dem das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954 neuer- lich abgeändert und ergänzt wird (Grundsteuer- befreiungsgesetznovelle 1968)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954, LGBl. Nr. 15/1955, in der Fassung des LGBl. Nr. 44/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Für Bauführungen zur Errichtung von

- a) Klein- und Mittelwohnungen durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, vorgeschrieben ist, und
- b) Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen durch Neubauten oder Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten, welche für diese Zwecke bestimmt sind, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt.

(2) Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich weiters auf Bauführungen zur Errichtung von Geschäftsräumen in nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, geförderten Baulichkeiten, wenn die Geschäftsräume zur Unterbringung von Ordinationen und Kleinbetrieben erforderlich sind, um die Bewohner eines Wohngebietes ärztlich zu betreuen und mit Bedarfsgegenständen und Dienstleistungen des täglichen Lebens zu versorgen, und auf diese Geschäftsräume nicht mehr als ein Viertel, bei Baulichkeiten mit mehr als vier Geschossen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtnutzfläche der Baulichkeit entfällt.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Eigenheim eine Baulichkeit
 - a) mit einer Klein- oder Mittelwohnung,
 - b) mit zwei Klein- oder Mittelwohnungen oder einer Klein- und einer Mittelwohnung, insolange diese ausschließlich vom Eigentümer und der ihm nahestehenden Personen benützt werden; als nahestehend sind Personen anzusehen, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 2 Z. 11 zweiter Satz des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 281, angehören;
2. als Kleinwohnung eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Bade- oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht mehr als 90 m² beträgt;
3. als Mittelwohnung eine Wohnung der in Z. 2 genannten Art, wenn ihre Nutzfläche über das in Z. 2 für Kleinwohnungen vorgesehene Ausmaß hinausgeht, aber 130 m², bei Familien mit mehr als vier Kindern 150 m² nicht übersteigt;
4. als Heim für Ledige (Ledigenheim) ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen gemeinsame Küchen und Aufenthaltsräume, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;
5. als Heim für betagte Menschen ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen oder für Ehepaare gemeinsame Küchen, Aufenthalts- und Krankenzimmer, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;
6. als Heim für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer, Schüler, Studenten ein Heim in nor-

maler Ausstattung, das zur Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern, Schülern, Studenten bestimmt ist und außer Schlafräumen mit einer oder mehreren Schlafstellen auch Gemeinschaftsräume (Küchen-, Speise-, Aufenthalts-, Krankenräume u. dgl.), allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume für das Haus- oder Aufsichtspersonal und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;

7. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Hygiene und Haushaltsführung entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;
 8. als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung beziehungsweise des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen."
2. Dem § 1 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Steuerbefreiungen gelten für Bauführungen, für welche die baubehördliche Benützungsbewilligung ab 1. Jänner 1968 erteilt wurde.“

3. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steuerbefreiung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf die Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung folgt.“

4. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuerbefreiung umfaßt bei Neubauten, durch die ausschließlich Räumlichkeiten im Sinne des § 1 geschaffen werden, die gesamte Baulichkeit, im übrigen jedoch nur die auf die begünstigte Bauführung entfallenden Teile. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zugehörigen Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller- und Dachbodenräume und sonstige für die gemeinsame Benützung durch die Hausbewohner bestimmten Räume, wenn sie zugleich mit der begünstigten Bauführung errichtet werden.“

5. Im § 4 Abs. 1 hat der dritte Satz zu entfallen.

6. Dem § 4 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft. Die Erweiterung einer Befreiung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ist hiedurch nicht ausgeschlossen, sofern die Voraussetzungen nach § 1 hiefür gegeben sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Radkersburg Bezirksfürsorgeverband;
Gebarungüberprüfung 1964/65;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg. Einl. Zl. 560)
(7-50 Ra 7/13-1968)

507.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 8. April 1968, Zl. 1808-19/1967, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1964 und 1965 des Bezirksfürsorgeverbandes Radkersburg, die Stellungnahme des Bezirkshauptmannes von Radkersburg vom 30. April 1968, GZ. Vst-R 30/3-1968, zu diesem Bericht und die Gegenäußerung des Rechnungshofes vom 21. Mai 1968, Zl. 1613-19/1968, zur Stellungnahme des Bezirkshauptmannes werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1964 und 1965 des Bezirksfürsorgeverbandes Radkersburg der Dank ausgesprochen.

Gesetz über die Mitwirkung der
Bundesgendarmerie bei der
Vollziehung von
Landesgesetzen.
(Ldtg. Blge. Nr. 79)
(LAD-9 G 9/69-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 72)

508.

Gesetz vom über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

§ 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundesgendarmerie dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundesgendarmerie hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundesgendarmerie gemäß § 1.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gesetz über Gebietsänderungen
von Gemeinden;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 75)
(7-45 Ge 11/72-1968)
(Mündl. Bericht Nr. 73)

509.

Gesetz vom mit dem das Gesetz vom 18. Dezember 1967, LGBl. Nr. 138, über Gebietsänderungen von Gemeinden, abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1967, LGBl. Nr. 138, über Gebietsänderungen von Gemeinden, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Z. 2 hat zu lauten:
„2. die Gemeinden Erbersdorf und Mitterfladnitz zur Gemeinde Eichkögl;“
2. § 5 Z. 3 hat zu lauten:
„3. die Gemeinden Pöls an der Wieserbahn und Zwaring zur Gemeinde Zwaring-Pöls.“

3. § 6 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die Gemeinden Penzendorf und Staudach zur Gemeinde Greinbach;“

4. § 9 Z. 1 hat zu lauten:

„1. die Gemeinden Frojach und Katsch an der Mur zur Gemeinde Frojach-Katsch;“

5. § 10 Abs. 1 Z. 7 hat zu lauten:

„7. die Gemeinden Lichendorf, Oberschwarza, Seibersdorf bei Sankt Veit, Unterschwarza und Weitersfeld an der Mur zur Gemeinde Murfeld.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Kanalgesetznovelle 1968.
(Ldtg. Blge. Nr. 85)
(3-338 Ka 2/19-1968)

510.

Gesetz vom mit dem das Kanalgesetz 1955 abgeändert und ergänzt wird (Kanalgesetz-Novelle 1968)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 70, über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalgesetz 1955), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Gesetzestitel haben die Worte „mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz“ zu entfallen.
2. Im § 1 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.
3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, der §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, der §§ 7 und 8 sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Baubehörden nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr., zu ahnden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Liegenschaftsankauf für
Vereinigte Bühnen.
(Ldtg. Einl. Zl. 555)
(6-372/II V 12/8-1968)

511.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 448, KG. Andritz, Geißlergasse 35 und 35 A, je zur ideellen Hälfte durch das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Graz für Zwecke der Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark zum Gesamtkaufpreis (Kapitalwert) von 1,685.452.40 S s. A. zu Lasten der Budgetmittel für die Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 36/68 der L 321;
Objektseinelösung
„Aufbahrungshalle“
Schladming.
(Ldtg. Einl. Zl. 563)
(LBD-450 L 85/2-1968)

512.

Die Objektseinelösung „Aufbahrungshalle“ von der Stadtgemeinde Schladming für das Bauvorhaben Nr. 36/68 der Landesstraße 321, Rohrmooserstraße und der Erwerb dieser Liegenschaft im Betrage von 109.200 S zu Lasten der VP. 661,54 des Landesvoranschlages 1968 für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.